

**Samtgemeinde Uchte
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Nienburg/Weser Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg 17.05.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Untere Landesplanungsbehörde erhebt Bedenken gegen die Ermittlung des Teilbereichs 12.</i></p> <p><i>Die im Rahmen des Konzepts ermittelten Teilflächen korrespondieren in weiten Teilen mit den Potenzialflächen des Planungskonzepts der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP), das zurzeit an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst wird. Auf eine Ausschlusswirkung wird im Rahmen der Neuaufstellung des RRÖP verzichtet. Die Auslegung des Entwurfs des RRÖP ist im vierten Quartal 2023 vorgesehen.</i></p> <p><i>Die zu beachtenden Ziele des Landes-Raumordnungsprogramm - Änderungsfassung 2022 - und die des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, die unter 4.3 aufgeführt sind, sind jedoch noch nicht abschließend.</i></p> <p><i>So gibt es noch weitere, z.B. linienhafte Ziele wie Vorranggebiete Leitungstrassen, die das Samtgemeindegebiet betreffen. Diese Trassen dürfen durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft z.B. den Teilbereich 6, der östlich von einer 380-KV-Leitung tangiert wird. Diese Leitung soll im Zuge des Netzausbaus durch eine neue Hochspannungsfreileitung der Tennet GmbH ersetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Tennet GmbH im Verfahren beteiligt wird.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In Kapitel 4.3 sind die zusätzlichen Restriktionen aufgezählt.</i></p> <p><i>Die Tennet wurde über das BIL Leitungsportal beteiligt, hat aber bislang keine Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde hat die 380 kV-Leitung bereits im Standortkonzept mit einer harten Tabuzone von 120 m berücksichtigt. Die Leitung liegt entsprechend außerhalb des Teilbereiches 6.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</i></p>	<p><i>Teilbereich 1 nördlich Woltringhausen liegt im Nordosten in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) gemäß RROP 2003. Im neu aufzustellenden RROP werden keine Vorranggebiete Torf mehr festgelegt.</i></p> <p><i>Der Vorentwurf des neu aufzustellenden RROP sieht für diesen Bereich die Festlegung eines Vorranggebiets Torferhaltung vor. Laut LROP sind diese Gebiete in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Regionalplanung sollten die Gebiete daher von großflächiger Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen freigehalten werden, um den Moorboden zu schonen. Laut LROP ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten jedoch in der Regel mit dem Ziel der Torferhaltung zu vereinbaren (Begründung zu 3.1.1 06 LROP). Dieser Belang in die Eignungsprüfung des Teilbereichs 1 einzustellen.</i></p> <p><i>Der Süden des Teilbereichs 3 östlich Mensinghausen umfasst das Landschaftsschutzgebiet Brinkmoor, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Im Entwurf der 4. Änderung des RROP ist dieser Bereich nicht im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung östlich Mensinghausen enthalten, weil er aufgrund des LSG eine weiche Tabuzone darstellt.</i></p> <p><i>Laut Vorentwurf des neuen RROP ist dieser Bereich für die Festlegung als Vorranggebiet Torferhalt sowie als Vorranggebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Die Wertigkeit dieses Bereichs ist bei der Prüfung der Eignung dieses Gebiets für die Windenergienutzung besonders zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Teilbereich 12 liegt zum größten Teil in genehmigten Torfabauflächen (2018), die im RROP 2003 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt sind. Daher ist die Darstellung dieses Teilbereichs für die Windenergienutzung nicht zulässig und die Fläche aus der Gebietskulisse zu streichen.</i></p>	<p><i>Im Mai 2023 erfolgte eine erneute Abfrage der militärischen Belange/ Korridore beim Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, weil sich die militärischen Korridore zwischenzeitlich verändert hatten. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich der Teilbereich 1 aktuell vollständig innerhalb eines militärischen Korridors befindet. Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflygkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflygkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.</i></p> <p><i>Eine weitere Abwägung zu Teilbereich 1 ist damit entbehrlich.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen. Aufgrund der Wertigkeit des südlichen Bereiches von Teilbereich 3 der Vorentwurfsfassung, wurde der Teilbereich 3 in südlicher Richtung reduziert, so dass die dargestellten Flächen für die Windenergie außerhalb des LSG, der Flächen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als NSG erfüllen sowie außerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft und außerhalb von Waldstandorten auf ehemaligen Moorflächen liegen.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen. Für diese Flächen liegt eine Abbaugenehmigung vor. Der Abbau soll in 2024 starten. Die Flächen sollen zeitversetzt in den Abbau gehen, so dass der gesamte Abbau mindestens 10 Jahre dauern wird. Aufgrund dieser langen Zeitspanne wurde die Potenzialfläche nicht in den Flächennutzungsplan überführt.</i></p>

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Zum vorliegenden Entwurf einer Flächennutzungsplanänderung zugunsten der Windenergie merkt die Untere Naturschutzbehörde an, dass sich überall verstreut liegende kleine Teilflächen über den gesamten Landschaftsraum, insbesondere aber rund um das Uchter Moor (Teilbereiche 9-13), verteilen. An einer anderen Stelle entstünde durch die Ausweisungen ein besonders großes Windenergiegebiet (Teilbereiche 1-3), das wie eine Klammer im Landschaftsraum wirkt. Diese beiden Tendenzen wirken sich besonders negativ auf den Landschaftsschutz aus. Der Landschaftsraum wird dadurch massiv und aufgrund der Höhe der modernen Windenergieanlagen weitreichend entwertet.</p> <p>Derzeit fehlen die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen und deren Auswertung im Hinblick auf mögliche Konflikte mit den Zielen der vorliegenden Planung. Daher kann dazu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Seit der letzten Änderung heißt das Niedersächsische Naturschutzgesetz auch wieder genauso (statt: NAGBNatSchG - Teil 1, S. 67), abgekürzt: NNatSchG.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Zulassungsverfahren unter den einzelnen Teilbereichen sind so nicht mehr korrekt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gibt es für Vorhaben in den ausgewiesenen Windenergiegebieten zurzeit nicht mehr (§ 6(1) WindBG). Auch eine Alternativenprüfung oder eine an artenschutzrechtliche Anforderungen angepasste Standortwahl im Rahmen einer eventuell erforderlichen Ausnahmezulassung ist wohl nicht möglich bzw. kann nicht gefordert werden. Somit ist eine Verschiebung bzw. Abschichtung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten durch die in den auszuweisenden Windenergieflächen ermöglichten Windenergieanlagen sollten daher bereits auf der übergeordneten Ebene in der strategischen Umweltprüfung so weit abgeprüft werden, dass beurteilt werden kann, ob der Errichtung von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Gebiet dieser Belang nicht entgegensteht.</p>	<p>Von den Teilbereichen rund um das Uchter Moor wurde zum Entwurf auf alle Teilbereiche verzichtet, mit Ausnahme des neuen Teilbereichs 14. Durch diese Änderungen erfolgt eine Konzentration von Windenergieanlagen auf insgesamt 8 Teilbereiche. Das Landschaftsbild wird dadurch entlastet.</p> <p>Die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens liegen vor und sind eingearbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt und die Begründung an den entsprechenden Stellen geändert.</p> <p>Durch die neuen Regelungen des § 6 WindBG entfällt eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde. Anforderungen an die Tiefe der Prüfung werden dabei jedoch nicht festgelegt.</p> <p>In Hinblick auf den § 6 und ein Entfallen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren ist die Empfehlung einer möglichst abschließenden Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar. Es ist jedoch zu beachten, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes - insbesondere ohne konkrete Kenntnis zu geplanten Anlagenstandorten und -typen - eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit nicht sinnvoll und auch nicht möglich ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Basis der Brutvogelerfassungen, ergänzt durch Untersuchungen und Daten, die von der Samtgemeinde Uchte, dem Landkreis Nienburg, dem NLWKN und dem BUND Diepholzer Moorniederung zur Verfügung gestellt wurden geschärft.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Zu den einzelnen Teilbereichen:</p> <p>Hinsichtlich der Teilbereiche 4, 5, 6 und 8 bestehen aus natur- schutzfachlicher Sicht keine Bedenken. In einigen Bereichen be- stehen bereits Windparks, die teilweise auch schon repowered oder erweitert wurden oder werden sollen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen jedoch Bedenken hin- sichtlich einiger Teilbereiche bzw. Teilflächen davon, die als Son- dergebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen und sich in für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besonders wert- vollen Bereichen oder in direkter Nachbarschaft dazu befinden.</p> <p>Der nördliche Teil von Teilbereich 1 erfüllt die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG 72E) auf- grund von Artenschutzmaßnahmen für Feuchtwiesenbrüter und wird damit Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regiona- len Raumordnungsprogramm. Der südliche Teil erfüllt die Vo- raussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutz- gebiet (LSG 49) und wird von der Unteren Naturschutzbehörde im Landschaftsrahmenplan (Nienburg 2020) für eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP auf- grund von Artenschutzmaßnahmen für Ortolan und Rebhuhn vorgeschlagen. Für einen Großteil des Teilbereiches 1 ist ein Vorranggebiet für Torferhalt vorgesehen.</p> <p>Direkt angrenzend (Abstand ca. 70 m) befindet sich das Natur- schutzgebiet NSG HA 159 „Hohes Moor“, welches außerdem als FFH-Gebiet 431 „Hohes Moor bei Kirchdorf“ Bestandteil der eu- ropäischen Natura 2000-Gebietskulisse ist. Wie bereits im Um- weltbericht angedeutet, ist eine Verträglichkeitsprüfung mit den Zielen des FFH-Gebietes erforderlich. Bei dem geringen Abstand des Teilbereichs zur FFH- bzw. Naturschutzgebietsgrenze be- steht zudem die Möglichkeit, dass die Rotorspitzen sich physisch über dem FFH-Gebiet / NSG bewegen (Rotor-out).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe dazu nachstehend.</p> <p>Im Mai 2023 erfolgte eine erneute Abfrage der militärischen Belange/ Korridore beim Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, weil sich die militärischen Korridore zwischenzeitlich verändert hatten. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Teilbereich 1 aktuell fast vollständig innerhalb eines militärischen Korridors befindet. Daher wurde auf die Darstellung des Teilbereiches 1 für die Windenergienutzung verzichtet.</p> <p>Eine weitere Abwägung zu Teilbereich 1 ist damit entbehrlich.</p> <p>Auf Teilbereich 1 wurde zum Entwurf verzichtet.</p>

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Teilbereich 2 liegt in einem Bereich, in dem Artenschutzmaßnahmen für verschiedene Brutvogelarten (Wiesenweihe, Ortolan, Rebhuhn) vorgesehen sind und teilweise durchgeführt werden. Der nördliche Teil ist zudem für Torferhalt vorgesehen und zur Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP (Entwurf) vorgeschlagenen, im südlichen Teil wird die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft empfohlen. Diese Empfehlung resultiert aus den dortigen Schwerpunkträumen für Artenschutzmaßnahmen, insbesondere für die Wiesenweihe und den Ortolan (Landschaftsrahmenplan LRP Landkreis Nienburg, 2020). Die Wiesenweihe ist bei Brutplätzen im Nahbereich zu Windenergieanlagen gefährdet, der Ortolan ist störungsempfindlich und reagiert wahrscheinlich auch mit Meidung des betroffenen Gebietes auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen.</p> <p>Teilbereiche 1 und 2 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilbereich 3.</p> <p>Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die Entstehung eines etwa 10 km langen, horizontfüllenden Windparks nicht erstrebenswert. Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist auf diesen Aspekt hin im Umweltbericht darzustellen und zu beschreiben.</p> <p>Der Teilbereich 3 befindet sich überwiegend in einem Gebiet, das aus Sicht des Landschaftsrahmenplanes (2020) im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden soll. In einem Teilbereich hat sich die Windenergienutzung zwar bereits verfestigt, angrenzend nach Osten schließt sich die Erweiterung des Windparks auf Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser und des Flecken Steyerberg an. Der südlichste Zipfel des Teilbereichs 3 liegt jedoch im bestehenden Landschaftsschutzgebiet, das gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt (NSG 93) und außerdem zur Ausweisung als Vorranggebiet für Torferhalt vorgeschlagen wird. Der gesamte Teilbereich 3 ist zudem von sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Auf eine Erweiterung der Windenergiefläche über die Abgrenzung des Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsprogramm hinaus, insbesondere in die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Bereiche im südlichen Abschnitt des Teilbereichs, sollte verzichtet werden.</p>	<p>Für die Teilbereiche wurden Übersichtskartierungen durchgeführt. Von den genannten Arten, für die Artenschutzmaßnahmen vorgesehen sind und bereits teilweise durchgeführt werden, wurden zwei Brutreviere des Rebhuhns im 500 m-Umkreis und ein weiteres im 1.000 m-Umkreis festgestellt. Das Rebhuhn ist gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet einzustufen. Das nächstgelegene Brutrevier der Wiesenweihe ist mindestens 720 m entfernt (Quelle: Brutvogelgutachten/ BUND Diepholzer Moorniederung). Der Ortolan wurde nicht erfasst.</p> <p>Laut LROP sind die Gebiete für den Torferhalt in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Sie sollten daher von großflächiger Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen freigehalten werden, um den Moorboden zu schonen. Laut LROP ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten jedoch in der Regel mit dem Ziel der Torferhaltung zu vereinbaren (Begründung zu 3.1.1 06 LROP).</p> <p>Da Teilbereich 1 entfällt, reduziert sich die mögliche Erweiterung des bestehenden Windparks in Teilbereich 3. Der bestehende Windpark hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von rd. 2,6 km, durch die Darstellung der Teilbereiche 2 und 3 wird eine zusätzliche Ausdehnung um rd. 1,5 km in nördlicher Richtung ermöglicht. Damit wird eine deutliche Konzentrationswirkung auch im Zusammenhang mit den Windparks im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser geschaffen.</p> <p>Gemäß LRP 2020, Tab. 67, S. 311 „Zuordnung der Kategorien des LRP zu Kategorien der Regionalplanung“, werden Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen (naturschutzgebietswürdig) Naturwald, geschützte Biotope und das Fließgewässerschutzsystem als Vorranggebiete Natur und Landschaft zugeordnet. Diese Kategorien bestehen nicht in Teilbereich 3.</p> <p>Teilbereich 3 wurde um den südlichen Zipfel reduziert. Es wurde zudem ein Abstand von 75 m zum südlich angrenzenden Waldbereich, zugleich Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Landschaftsschutzgebiet eingehalten.</p> <p>Die bestehende Windenergiefläche wird um rd. 300 m nach Süden erweitert. Es handelt sich hierbei um überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Zu den südlich angrenzenden Flächen mit höherer ökologischer Wertigkeit wird ein Abstand von mind. 75 m eingehalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Zu Teilbereich 7 bestehen folgende Bedenken:</p> <p>Aufgrund einer hier vorliegenden Brutvogelkartierung im Teilbereich 7 liegen Hinweise vor, die das Gebiet als äußerst bedeutenden Lebensraum für viele windenergiesensible Arten ausweisen. So wurden in weniger als 1.000 m Entfernung zu den Potentialflächen 1 Brutnachweise (BN) des Rotmilans, 1 BN Schwarzmilan (ca. 775 m), 1 BN Baumfalke und ein Revierzentrum des Uhus (ca. 700 m) festgestellt. Außerdem 1 weiterer BN Rotmilan in 1.300 m Entfernung zum Teilgebiet 7, 16 Revierzentren des Mäusebussards allein im 1.000 m Radius um das Kartiergebiet und 2 Revierzentren des Wespenbussards weniger als 700 m entfernt im Mindenerwald, ein weiteres bei ca. 1.350 m Entfernung. Außerdem mehrere Brutzeitfeststellungen der Waldschnepfe, die sehr empfindlich auf Störungen reagiert, im Mindenerwald mit diversen Flugbeobachtungen im Windparkgebiet.</p> <p>Auch für Fledermäuse hat dieser Raum aufgrund der zahlreichen kleinteiligen Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung. Der direkt angrenzende Mindenerwald ist u.a. zum Schutz der Bechsteinfledermaus ausgewiesen worden: „Das Gebiet besitzt landesweit eine herausragende Bedeutung für Fledermäuse (insgesamt 9 Arten), worunter die Bechsteinfledermaus besonders hervorzuheben ist. Zudem wurde im Gebiet eine hohe Artenzahl an Tagfaltern nachgewiesen. Der Mindenerwald zählt zu den größten geschlossenen Waldgebieten im Naturraum. Auf alten, historischen Waldstandorten (ältestes Preußisches Waldgebiet) sind besonders die nährstoffarmen, bodensauren Eichenwälder sowie die Eichen-Hainbuchenwälder auf staunassen Böden bemerkenswert. Die Waldtypen befinden sich i.a. in gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand. Die alten Laubwaldbestände innerhalb ausgedehnter Kiefernwälder bieten Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan wertvollen Lebensraum.“ (Internetseite Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)</p>	<p>In Teilbereich 7 wurden ebenfalls Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Die festgestellten Brutvorkommen führen zu einer lokalen Bedeutung des Untersuchungsgebietes (entspricht einem 500 m-Radius um die Teilflächen) aufgrund der Vorkommen von Feldlerche, Gartengrasmücke und Pirol.</p> <p>Gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdete Arten wurden bis in einem Abstand von 1.200 m zu den Teilflächen kartiert (erweiterter Prüfbereich). In diesem Abstand wurde ein Brutnachweis des Rotmilans in einem Abstand von ca. 730 m nördlich von Teilbereich 7c und ca. 950 m nordöstlich von Teilbereich 7b festgestellt, jedoch keine weiteren Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Hinzu kommen vier Brutvorkommen des Mäusebussards im 500 m-Radius. Der Mäusebussard ist gemäß Artenschutz-Leitfaden nicht als WEA-sensibel eingestuft. Die Samtgemeinde geht zunächst davon aus, dass eine Konfliktlösung voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen möglich ist (temporäre Abschaltungen). Dies ist auf Ebene des Zulassungsverfahrens näher zu bestimmen, mit Kenntnis der Anlagenstandorte. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden daher auf nachfolgender Planungsebene konkretisiert.</p> <p>Vorkommen der Waldschnepfe bestehen im Nahbereich der geplanten Teilflächen. Für die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art werden im Rahmen der Eingriffsregelungen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist gemäß Artenschutz-Leitfaden als WEA-sensibel eingestuft. Die Einstufung erfolgte jedoch nicht aufgrund einer Kollisionsgefährdung, sondern durch mögliche Betroffenheiten bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Anlagenplanung eine baubedingte Beseitigung relevanter Gehölzstrukturen vermieden werden kann.</p> <p>Bei WEA des neueren Typs mit hoher Rotorunterkante bestehen hinlänglich Möglichkeiten, Konflikte mit Fledermäusen durch temporäre Abschaltungen zu vermeiden.</p> <p>Die Flächen des Mindenerwaldes und auch die kleinen Waldbereiche im Umfeld der drei Teilflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Geltungsbereiche halten zu allen Waldflächen einen Mindestabstand von 75 m ein. Es ist nicht von einer Minderung des ökologischen und historischen Wertes des Mindenerwaldes durch die Planung auszugehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Die auch über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus gehenden Waldflächen ragen in das geplante Sondergebiet Windenergie (Teilfläche 7) hinein. Die Waldränder, die z.T. von Rotorblättern überstrichen werden würden, sind insbesondere stark frequentiert von Fledermäusen und auch von Vögeln unterschiedlicher Arten die in diesem Übergangsbereich ein reichhaltiges Nahrungsangebot vorfinden und die Struktur als Orientierung nutzen. Die Untere Naturschutzbehörde hält eine Erfassung von Fledermäusen zusätzlich zur Brutvogelerfassung zumindest in diesem Teilbereich 7 nahe des FFH- Gebietes Mindenerwald für erforderlich, damit im Rahmen einer erforderlichen FFH- Verträglichkeitsprüfung fundierte Prognosen zu den Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes getroffen werden können, da Arten dieser Gruppe ausdrücklich in den Schutz- und Erhaltungszielen genannt sind. Zuständig für die naturschutzfachliche Begleitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, in deren Zuständigkeit sich das FFH-Gebiet Mindenerwald befindet.</p> <p>In diesem Raum befindet sich zudem ein Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung, das Landschaftsbild ist ebenfalls von hoher Bedeutung (Landschaftsrahmenplan (LRP), Nienburg 2020). Landschaftsplanerische Ziele sind dort die Sicherung der Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten, Biotope und Landschaftsbild. Das Biotopverbundkonzept (LRP, Karte 5.2) weist zwischen den einzelnen Teilflächen des Teilbereichs 7 ein Kerngebiet des Biotopverbundes aus, das von Flächen mit Biotopverbundfunktionen umgeben ist. Der Teilbereich 7 befindet sich in prioritären Entwicklungskorridoren für Feuchtbiootope und Wald. Der Biotopverbund ist eine gesetzlich vorrangig zu erfüllende Aufgabe des Naturschutzes.</p>	<p>Es besteht eine Verzahnung des südlich gelegenen Mindenerwaldes mit den kleinen Waldflächen im Nahbereich der geplanten Sondergebiete. Konflikte mit Fledermäusen können gemäß Artenschutzleitfaden i. d. R. durch geeignete Abschaltzeiten vermieden werden.</p> <p>Die Strukturen der Waldsäume bleiben auch nach Umsetzung der Planung unverändert und können weiterhin von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Verträglichkeit von Teilbereich 7 mit dem FFH-Gebiet Mindenerwald wurde ein Bericht erstellt (FFH Verträglichkeitsprüfung). Gemäß Artenschutzleitfaden können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden. Die Bewältigung dieser Sachverhalte kann daher auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren erfolgen. Weiterhin werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Die Samtgemeinde geht demnach davon aus, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit auch ohne eine Erfassung der Fledermäuse möglich ist.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung ist von einer Verträglichkeit auszugehen, der Bericht ist der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Raum hat eine hohe Wertigkeit hinsichtlich Biotoptypen, Landschaftsbild und Biotopverbund. Bei den Teilflächen des Änderungsbereiches 7 selber handelt es sich jedoch überwiegend um Ackerflächen, zu geringen Anteilen auch Grünland sowie landwirtschaftlich genutzte Wege und lineare Gehölzbestände. Die Wertigkeiten werden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst, bewertet und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Maßgeblich werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens / der Fläche sowie der durch die Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und ggf. der Vogelwelt sein. In welchem Umfang bei der Realisierung der Planung unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, lässt sich erst bei näherer Festlegung der künftigen Windenergieanlagen-Standorte einschließlich Erschließungsflächen sowie der Windenergieanlagen-Höhe bestimmen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</i></p>	<p><i>Der Teilbereich 7 befindet sich mit seinen Teilflächen in Bereichen, die gem. LRP (Nienburg 2020) die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Der nicht als Windenergiegebiet dargestellte Teil der Kernfläche des Biotopverbundes, der zentral zwischen den Teilflächen liegt, erfüllt die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG 112).</i></p> <p><i>Insgesamt ist aus artenschutzrechtlicher und landschaftsplanerischer Sicht keinerlei Eignung dieses kleinteilig gegliederten Landschaftsraumes für Windenergienutzung erkennbar.</i></p> <p><i>In der Abwägung für ein für oder wider dieser Teilfläche muss die Frage gestellt werden, ob eine komplette Entwertung des Landschafts- und Lebensraums durch Windenergieanlagen gerechtfertigt sein kann, wenn letztlich dort nur wenige Windenergieanlagen Platz finden.</i></p> <p><i>Die Teilbereiche 9,10,11,12,13 sind rund um das Naturschutzgebiet NSG HA 208 „Uchter Moor“ angeordnet. Es handelt sich beim Uchter Moor um eine Teilfläche des europäischen Vogelschutzgebietes V40 „Diepholzer Moorniederung“. Dieses ist Teil des europäischen Schutznetzes Natura 2000. Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten überwiegend eher kleinflächigen Teilbereiche für Windenergie befinden sich in geringer Entfernung zum Schutzgebiet. Häufig werden nur ca. 250 m eingehalten, wobei diese Grenze den Standort des Mastes bestimmt. Der Rotor kann sich außerhalb der Grenze befinden („Rotor-out“). Bei Rotorblattlängen von 75 m, die im Rahmen der Planung als Referenzanlage angenommen werden, reicht die Windenergieanlage bis auf weniger als 200 m an das Schutzgebiet heran. Die Windenergieanlagen wirken aufgrund ihrer Größe und ihrer Betriebsweise deutlich über den eigentlichen Standort hinaus, sodass ein Hineinwirken und damit Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes und somit des Natura 2000-Gebietes anzunehmen sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre daher für die im Nahbereich zum Uchter Moor befindlichen o.g. Teilbereiche erforderlich.</i></p>	<p><i>Die genannten potenziellen Schutzgebiete und die Kernfläche des Biotopverbundes werden als Restriktion in Karte 6 des Standortkonzeptes dargestellt.</i></p> <p><i>Die Samtgemeinde Uchte wägt für den Teilbereich 7 jedoch zugunsten der Windenergienutzung und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz ab und stellt den direkten Naturschutz der Flächen zurück.</i></p> <p><i>Einer fundierten Anlagenplanung vorgehend kann angenommen werden, dass in den drei Teilflächen einige Windenergieanlagen errichtet werden können, die eine Konzentrationswirkung entfalten. Die Samtgemeinde Uchte wertet dies Nutzung der Flächen als neuen Windenergiestandort höher als den anteiligen Verlust von Landschafts- und Lebensraum.</i></p> <p><i>Auf die Teilbereiche 9 bis 13 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Zu den einzelnen Teilbereichen siehe nachstehend.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p><i>Im Rahmen der Abwägung ist für diese Standorte der relativ geringe Nutzen (nur wenige Windenergieanlagen pro Gebiet möglich) gegen das entstehende Risiko (Umstellen eines international bedeutsamen Vogelschutzgebietes, weitreichende Zerstörung des Landschaftsbildes durch Streuung von Windenergieanlagen in viele kleine Gebiete statt eines arrondierten Bereiches mit Freihaltung empfindlicher und weitgehend unberührter Landschaftsräume) gegenüber zu stellen und zu bewerten.</i></p> <p><i>Die östliche Hälfte von Teilbereich 9 erfüllt die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG 95, vorgeschlagenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft). In der westlichen Hälfte wird aus dem Landschaftsrahmenplan resultierend die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft im RROP vorgeschlagen, welches sich aus Artenschutzmaßnahmen in der Fläche für Kiebitz und Rebhuhn ergibt.</i></p> <p><i>Teilbereich 10 ist im Landschaftsrahmenplan als prioritärer Biotopverbundkorridor dargestellt. Außerdem hat der Bereich sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) und Priorität für den Moor- und Klimaschutz (für Vorranggebiet Torferhalt vorgeschlagen) und mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (nördlicher Teil) auch eine Bedeutung für die Erholung (empfohlenes Vorbehaltsgebiet Erholung).</i></p> <p><i>In Teilbereich 11 befinden sich Teilflächen, auf denen Torferhalt stattfinden sollte (Empfehlung zur Darstellung als Vorranggebiet). Der Teilbereich wird außerdem vom Uchter Mühlenbach durchzogen, der eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund hat.</i></p> <p><i>Teilbereich 12 befindet sich zum größten Teil innerhalb eines genehmigten Torfabbaugesbietes. Auf den Flächen ist eine Moorrenaturierung mit Wiedervernässung als Folgenutzung festgesetzt worden. Der übrige kleinere Teil im Südosten ist bereits als verschiedene Moorbiotoptypen gesetzlich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt (GB-NI-0424) und hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (LRP).</i></p>	<p><i>Auf Teilbereich 9 wurde zum Entwurf aufgrund avifaunistischer Belange verzichtet.</i></p> <p><i>Auf Teilbereich 10 wurde zum Entwurf aufgrund avifaunistischer Belange verzichtet.</i></p> <p><i>Auf Teilbereich 11 wurde zum Entwurf aufgrund avifaunistischer Belange verzichtet.</i></p> <p><i>Auf Teilbereich 12 wurde zum Entwurf aufgrund bereits genehmigten Torfabbaus verzichtet.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Hier widersprechen die Festsetzungen vorhandener Genehmigungen bzw. die für die Flächen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer Darstellung der Fläche als Windenergiegebiet. Der Landschaftsrahmenplan sieht für die südöstliche Teilfläche die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet als erfüllt an (NSG 95), sodass hierfür eine Empfehlung als Vorranggebiet Natur und Landschaft in das Regionale Raumordnungsprogramm abgegeben wurde. Diese Fläche ist auch Bestandteil eines Kerngebietes für den Biotopverbund. Die größere Torfabbaufäche erfüllt die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG 55) und sollte damit in das RROP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingehen.</p> <p>Teilbereich 13 ist im Landschaftsrahmenplan als vorgesehene Fläche für den Torferhalt dargestellt. Dieser Landschaftsraum soll auch als Vorbehaltsgebiet Erholung ins Regionale Raumordnungsprogramm eingehen. Der Teilbereich 13 reicht bis auf ca. 250 m an das Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung heran. Aus älteren Kartierungen im Rahmen eines Torfabbauvorhabens ist bekannt, dass sich in diesem Raum Vorsammelplätze von Kranichen befinden, die Ihre Schlafplätze im Bereich des Uchter Moores haben. Daher sind in diesem Raum Flugbeziehungen durch das geplante Windenergiegebiet zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf die rastenden Kraniche sind im Umweltbericht darzustellen. Die angesprochenen Umweltinformationen können bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass in den Teilbereichen 3, 5, 6 und 11 des Teilflächennutzungsplans bereits bekannte archäologische Fundstellen vorliegen. Aus den Nahbereichen der anderen Teilbereiche sind Fundstellen bekannt (siehe Kartierung in ADABweb). Da eine systematische Kartierung archäologischer Fundstellen in der Samtgemeinde Uchte noch nicht erfolgt ist, ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde in den einzelnen Plangebieten zu rechnen.</p>	<p>Auf Teilbereich 13 wurde zum Entwurf aufgrund avifaunistischer Belange verzichtet.</p> <p>Die Begründung wurde um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</i></p>	<p><i>Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</i></p>	<p><i>Die Begründung wurde um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</i></p>
<p>1</p>	<p>Landkreis Nienburg Kreishaus am Schloß- platz 31582 Nienburg 07.11.2023 Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde wird die Darstellung des Teilbereichs 7 kritisch beurteilt.</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die Neuausweisung des Teilbereichs 14.</p> <p>Die im Entwurf der Flächennutzung dargestellten Flächen korrespondieren in den meisten Fällen mit den im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ermittelten Potenzialflächen. Die Auslegung des RROP-Entwurfs, der die finalen Vorschläge für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung enthält, ist in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgesehen.</p> <p>Die Ermittlung bzw. Auswahl des neu hinzugekommenen Teilbereichs 14 kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Er liegt in einem Vorranggebiet Torferhaltung gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), das ins neu aufzustellende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) zu übernehmen ist. In den im LROP festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Der Schutz der Moorböden trägt erheblich zum Klimaschutz bei. Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde sollen Vorranggebiete Torferhaltung nicht für bauliche Maßnahmen, die mit Eingriffen in den mineralischen Untergrund verbunden sind, in Anspruch genommen werden. Die Eignung dieses Teilbereichs für die Windenergienutzung ist aus raumordnerischer Sicht daher kritisch zu bewerten.</p>	<p>Zur Abwägung zu den Teilbereichen siehe nachstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diese Ausführungen ergänzt.</p> <p>Vorranggebiete Torferhaltung werden im Standortkonzept als Restriktionen für die Potenzialflächen aufgeführt, nicht aber als weiche Tabuzone eingestuft. Dies wird wie folgt begründet: Laut LROP sind diese Gebiete in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Laut LROP ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten jedoch in der Regel mit dem Ziel der Torferhaltung zu vereinbaren (Begründung zu 3.1.1 06 LROP).</p> <p>Es liegt die Flächenpotenzialstudie für Windenergie an Land in Niedersachsen Winniepot (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE und Bosch & Partner) vom Oktober 2023 vor. Das darin ermittelte Flächenpotenzial für die Windenergie stellt die Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf die Träger der Regionalplanung dar.</p> <p>In der Studie wird ausgeführt:</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Zu Teilbereich 7 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen insbesondere von einer überdurchschnittlichen Bedeutung als Fledermauslebensraum auszugehen ist. Dies hat die Auswertung der Hinweise zum Entwurf der 4. Änderung des RROP ergeben. Vor diesem Hintergrund wird für diese Fläche keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im neuen RROP vorgesehen, da dieses voraussichtlich überdurchschnittliche negative Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben dürfte. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festlegung für das benachbarte FFH-Gebiet „Mindener Wald“ zu erheblichen Auswirkungen führen würde.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit dem Vorranggebiet Torferhaltung vereinbar. Zweck dieses Vorranggebiets ist es, dass aus Klimaschutzgründen die Torfzehrung in den Vorranggebieten nicht wesentlich beschleunigt wird. Für den Bau und die Errichtung von Windenergieanlagen wird nach Berechnungen ca. 0,5 bis etwas über 2 % des Torfvolumens innerhalb der notwendigen Abstandsflächen zwischen den WEA entfernt werden müssen. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Es wird daher eine regelmäßige Vereinbarkeit zwischen diesem Ziel der Raumordnung und einer windenergetischen Nutzung angenommen.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte geht daher davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung hier Erhalt der Torfkörper als Kohlenstoffspeicher, nicht widerspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Windenergieanlagen nur relativ wenig Fläche durch die Errichtung der Fundamente in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Auswertung der Hinweise zum Entwurf der 4. Änderung des RROP zur Bedeutung des Teilbereiches 7 für Fledermäuse wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich des FFH-Gebietes werden als andere wichtige Arten die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleinabendsegler, der Große Abendsegler und das Braune Langohr benannt. Gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW und Nds. Artenschutz-Leitfaden sind von diesen Arten der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler kollisionsgefährdet. Relevante Auswirkungen durch Kollisionen lassen sich nach Stand der Technik im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen vermeiden. Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Weiterhin können die festgelegten Abschaltzeiten durch ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring überprüft und ggf. optimiert werden. Im Zuge der Anlagenplanung kann eine baubedingte Beseitigung relevanter Gehölzstrukturen vermieden werden. Der Bericht zur FFH-Verträglichkeit kommt insgesamt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen vermieden werden können.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Zu Ziffer 4.5 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass inzwischen ein neuer Entwurf eines niedersächsischen Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (NWindG) und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften mit Stand vom 19.10.2023 vorliegt, der vom Landtag beschlossen werden soll. Nach diesem Stand hat der Landkreis Nienburg/Weser bis zum 31.12.27 0,56 % und bis zum 31.12.32 0,73 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung in Windenergiegebieten bereitzustellen.</p> <p>Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten des ML vom 25. 7. 2023 hat das Land Niedersachsen eine weitere Änderung des Landes- Raumordnungsprogramms angekündigt. Die in Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 enthaltenen Ausbauziele für die Windenergie an Land sollen an die neuen Ausbauziele des WindBG angepasst werden. Zudem sollen die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt den Verzicht auf einige im ersten Entwurf für die Windenergienutzung vorgesehene Teilbereiche (Teilbereiche 1 sowie 9-13), die sich in für den Natur- und Artenschutz besonders sensiblen Bereichen befanden bzw. das für Brut- und Rastvögel besonders wertvolle Uchter Moor umstellten.</p> <p>Zu den einzelnen Teilbereichen, wie sie im aktualisierten Entwurf enthalten sind, nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Hinsichtlich der Eignung der Teilbereiche 4, 5, 6 und 8 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen jedoch Bedenken und Hinweise hinsichtlich einiger Teilbereiche bzw. Teilflächen, die als Sondergebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen und sich in für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besonders wertvollen Bereichen oder in direkter Nachbarschaft dazu befinden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Teilbereich 2 ist bereits gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert worden, liegt aber weiterhin in einem Bereich, in dem Artenschutzmaßnahmen für verschiedene Brutvogelarten (Wiesenweihe, Ortolan, Rebhuhn) vorgesehen sind und teilweise durchgeführt werden und daher Fläche zur Darstellung teilweise als Vorranggebiet (nördliches Drittel), teilweise als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP empfohlen wird (resultierend aus: Landschaftsrahmenplan LRP Landkreis Nienburg, 2020). Die Wiesenweihe ist insbesondere bei Brutplätzen im Nahbereich zu Windenergieanlagen gefährdet, der Ortolan ist störungsempfindlich und reagiert wahrscheinlich auch mit Meidung des betroffenen Gebietes auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen. Kiebitz, Wachtel und auch der Große Brachvogel wurden in dem Teilbereich bereits in mehreren Jahren angetroffen. Sollte an diesem Bereich festgehalten werden, werden in einem Genehmigungsverfahren die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Lebensraumverlust) der gefährdeten Vogelarten durch umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kompensiert werden müssen.</p> <p>Im Teilbereich 3 hat sich die Windenergienutzung bereits seit vielen Jahren verfestigt. Hinsichtlich der neu hinzukommenden Bereiche im Norden der Teilfläche ist im Rahmen eines ggf. folgenden Genehmigungsverfahrens die Störung des dort kartierten Großen Brachvogels durch geeignete Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung als vorgezogene Maßnahmen (CEF) zu kompensieren.</p> <p>Zu Teilbereich 7 bestehen folgende Bedenken:</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zielkonflikte durch die Standortwahl einzelner Windenergieanlagen vermieden werden könnten, wie es der Umweltbericht zu den Zielkonflikten mit dem Landschaftsrahmenplan darlegt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Wertigkeiten aus der Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hingewiesen, die weiterhin aufrechterhalten werden:</p>	<p>Die Hinweise zu den Brutvögeln werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hält an ihrer Planung fest. Im Genehmigungsverfahren ist über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen, mit Kenntnis der Vorhabenplanung und ggf. auch auf Grundlage weiterer faunistischer Erfassungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und zur Abwägung der Samtgemeinde zu diesem Punkt siehe vorstehend.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p>Aufgrund einer hier vorliegenden Brutvogelkartierung (2020) im Teilbereich 7 liegen Hinweise vor, die das Gebiet als äußerst bedeutenden Lebensraum für viele windenergiesensible Arten ausweisen. So wurden in weniger als 1.000 m Entfernung zu den Potentialflächen 1 Brutnachweise (BN) des Rotmilans, 1 BN Schwarzmilan (ca. 775 m), 1 BN Baumfalke und ein Revierzentrum des Uhus (ca. 700 m) festgestellt. Außerdem 1 weiterer BN Rotmilan in 1.300 m Entfernung zum Teilgebiet 7, 16 Revierzentren des Mäusebussards allein im 1.000 m Radius um das Kartiergebiet und 2 Revierzentren des Wespenbussards weniger als 700 m entfernt im Mindenerwald, ein weiteres bei ca. 1.350 m Entfernung. Außerdem mehrere Brutzeitfeststellungen der Waldschnepfe, die sehr empfindlich auf Störungen reagiert, im Mindenerwald mit diversen Flugbeobachtungen im Windparkgebiet.</p> <p>Für die Waldschnepfe wurde sogar ein Dichtezentrum in diesem Bereich von den Kartierungen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung bestätigt.</p> <p>Auch für Fledermäuse hat dieser Raum aufgrund der zahlreichen kleinteiligen Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung. Der direkt angrenzende Mindenerwald ist u.a. zum Schutz der Bechsteinfledermaus ausgewiesen worden: „Das Gebiet besitzt landesweit eine herausragende Bedeutung für Fledermäuse (insgesamt 9 Arten), worunter die Bechsteinfledermaus besonders hervorzuheben ist. Zudem wurde im Gebiet eine hohe Artenzahl an Tagfaltern nachgewiesen. Der Mindenerwald zählt zu den größten geschlossenen Waldgebieten im Naturraum. Auf alten, historischen Waldstandorten (ältestes Preußisches Waldgebiet) sind besonders die nährstoffarmen, bodensauren Eichenwälder sowie die Eichen-Hainbuchenwälder auf staunassen Böden bemerkenswert. Die Waldtypen befinden sich i.a. in gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand. Die alten Laubwaldbestände innerhalb ausgedehnter Kiefernwälder bieten Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan wertvollen Lebensraum.“ (Internetseite Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)</p>	<p>Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Umweltbericht ergänzt. Es ist festzustellen, dass sich die genannten Brutnachweise innerhalb des Zentralen Prüfbereichs befinden, jedoch außerhalb des artspezifisch festgelegten Nahbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.</p> <p>Der Mäusebussard ist gemäß Artenschutz-Leitfaden nicht als WEA-sensibel eingestuft. Die Samtgemeinde geht zunächst davon aus, dass eine Konfliktlösung voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen möglich ist (temporäre Abschaltungen). Dies ist auf Ebene des Zulassungsverfahrens näher zu bestimmen, mit Kenntnis der Anlagenstandorte. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden daher auf nachfolgender Planungsebene konkretisiert.</p> <p>Für die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art werden im Rahmen der Eingriffsregelungen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist gemäß Artenschutz-Leitfaden als WEA-sensibel eingestuft. Die Einstufung erfolgte jedoch nicht aufgrund einer Kollisionsgefährdung, sondern durch mögliche Betroffenheiten bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Anlagenplanung eine baubedingte Beseitigung relevanter Gehölzstrukturen vermieden werden kann.</p> <p>Bei WEA des neueren Typs mit hoher Rotorunterkante bestehen hinlänglich Möglichkeiten, Konflikte mit Fledermäusen durch temporäre Abschaltungen zu vermeiden.</p> <p>Die Flächen des Mindenerwaldes und auch die kleinen Waldbereiche im Umfeld der drei Teilflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Geltungsbereiche halten zu allen Waldflächen einen Mindestabstand von 75 m ein. Es ist nicht von einer Minderung des ökologischen und historischen Wertes des Mindenerwaldes durch die Planung auszugehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Die auch über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus gehenden Waldflächen ragen in das geplante Sondergebiet Windenergie (Teilfläche 7) hinein. Die Waldränder, an die die Rotorblattspitzen der Referenzanlage direkt heranreichen, sind insbesondere stark frequentiert von Fledermäusen und auch von Vögeln unterschiedlicher Arten die in diesem Übergangsbereich ein reichhaltiges Nahrungsangebot vorfinden und die Struktur als Orientierung nutzen. Das Risiko der Kollision wäre dort an den meisten Standorten signifikant erhöht.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass für die naturschutzfachliche Begleitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, in deren Zuständigkeit sich das FFH-Gebiet Mindenerwald befindet, einzubeziehen ist.</p> <p>Nicht nachvollziehbar scheint die Ausweisung des südlichen „Zipfels“ der Teilfläche 7c, von dem in den Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit geschrieben wird, man könne dort ohnehin kein gängiges Fundament einer WEA platzieren, sodass der Abstand zum FFH-Gebiet größer würde. Es stellt sich die Frage, warum die Fläche nicht gleich bis dahin verkürzt wird, wo tatsächlich Windenergieanlagenstandorte realisiert werden können.</p> <p>In diesem Raum befindet sich zudem ein Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung, das Landschaftsbild ist ebenfalls von hoher Bedeutung (Landschaftsrahmenplan (LRP), Nienburg 2020). Landschaftsplanerische Ziele sind dort die Sicherung der Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten, Biotope und Landschaftsbild. Das Biotopverbundkonzept (LRP, Karte 5.2) weist zwischen den einzelnen Teilflächen des Teilbereichs 7 ein Kerngebiet des Biotopverbundes aus, das von Flächen mit Biotopverbundfunktionen umgeben ist. Der Teilbereich 7 befindet sich in prioritären Entwicklungskorridoren für Feuchtbiootope und Wald. Der Biotopverbund ist eine gesetzlich vorrangig zu erfüllende Aufgabe des Naturschutzes.</p>	<p>Es besteht eine Verzahnung des südlich gelegenen Mindenerwaldes mit den kleinen Waldflächen im Nahbereich der geplanten Sondergebiete. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäusen kann gemäß Artenschutzleitfaden i. d. R. durch geeignete Abschaltzeiten vermieden werden. Die Strukturen der Waldsäume bleiben auch nach Umsetzung der Planung unverändert und können weiterhin von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Minden-Lübbecke hat zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, mit Bezug zu Teilbereich 7.</p> <p>Die Teilbereiche wurden nicht um Bereiche oder Fortsätze gekürzt, die voraussichtlich zu schmal sind, um ein gängiges Fundament aufnehmen zu können. Dieser Konkretisierungsschritt wird den nachgelagerten Verfahren überlassen. Es handelt sich um sehr kleine, wenige Flächen.</p> <p>Der Raum hat eine hohe Wertigkeit hinsichtlich Biotoptypen, Landschaftsbild und Biotopverbund. Bei den Teilflächen des Änderungsbereiches 7 selber handelt es sich jedoch überwiegend um Ackerflächen, zu geringen Anteilen auch Grünland sowie landwirtschaftlich genutzte Wege und lineare Gehölzbestände. Die Wertigkeiten werden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst, bewertet und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Maßgeblich werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens / der Fläche sowie der durch die Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und ggf. der Vogelwelt sein. In welchem Umfang bei der Realisierung der Planung unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, lässt sich erst bei näherer Festlegung der künftigen Windenergieanlagen-Standorte einschließlich Erschließungsflächen sowie der Windenergieanlagen-Höhe bestimmen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Der Teilbereich 7 befindet sich mit seinen Teilflächen in Bereichen, die gem. LRP (Nienburg 2020) die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Der nicht als Windenergiegebiet dargestellte Teil der Kernfläche des Biotopverbundes, der zentral zwischen den Teilflächen liegt, erfüllt die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG 112).</p> <p>Insgesamt ist aus artenschutzrechtlicher und landschaftsplanerischer Sicht keinerlei Eignung dieses kleinteilig gegliederten Landschaftsraumes für Windenergienutzung erkennbar. Insbesondere in der Zusammenschau der nachteiligen Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter sollte die Nichteignung der Fläche erkennbar werden.</p> <p>In der Abwägung für oder wider diese Teilfläche muss die Frage gestellt werden, ob eine komplette Entwertung des Landschafts- und Lebensraums durch Windenergieanlagen gerechtfertigt sein kann, wenn letztlich dort nur wenige Windenergieanlagen Platz finden.</p> <p>Gegenüber dem ersten Entwurf neu hinzugekommen ist der Teilbereich 14.</p> <p>Für diesen Raum sieht der Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet als erfüllt an (LSG 54), sodass hierfür eine Empfehlung zur Aufnahme als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Erholung in das Regionale Raumordnungsprogramm abgegeben wurde. Diese Fläche ist auch Bestandteil eines Verbindungsbereiches für den Biotopverbund.</p> <p>Außerdem ist dies ein Bereich, für den das Landesraumordnungsprogramm Torferhalt vorsieht. Bei der Gründung einer Windenergieanlage wird dieses Ziel zumindest kleinflächig, ggf. aber auch mit großflächigeren Auswirkungen (Einschnitt in den mineralischen Untergrund - dadurch verstärkte Versickerung/Perforation der dichtenden Schicht) nicht eingehalten.</p>	<p>Die genannten potenziellen Schutzgebiete und die Kernfläche des Biotopverbundes werden als Restriktion in Karte 6 des Standortkonzeptes dargestellt.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte wägt für den Teilbereich 7 jedoch zugunsten der Windenergienutzung und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz ab und stellt den direkten Naturschutz der Flächen zurück.</p> <p>Einer fundierten Anlagenplanung vorgreifend kann angenommen werden, dass in den drei Teilflächen einige Windenergieanlagen errichtet werden können, die eine Konzentrationswirkung entfalten. Die Samtgemeinde Uchte wertet diese Nutzung der Flächen als neuen Windenergiestandort höher als den anteiligen Verlust von Landschafts- und Lebensraum.</p> <p>Die LSG-würdigen Bereiche werden als Restriktion in Karte 6 des Standortkonzeptes dargestellt. Die Samtgemeinde Uchte wägt für den Teilbereich 14 jedoch zugunsten der Windenergienutzung und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz ab und stellt den Landschafts- und Biotopschutz der Flächen zurück.</p> <p>Die Samtgemeinde Uchte geht daher davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung hier Erhalt der Torfkörper als Kohlenstoffspeicher, nicht widerspricht – siehe vorstehend.</p>

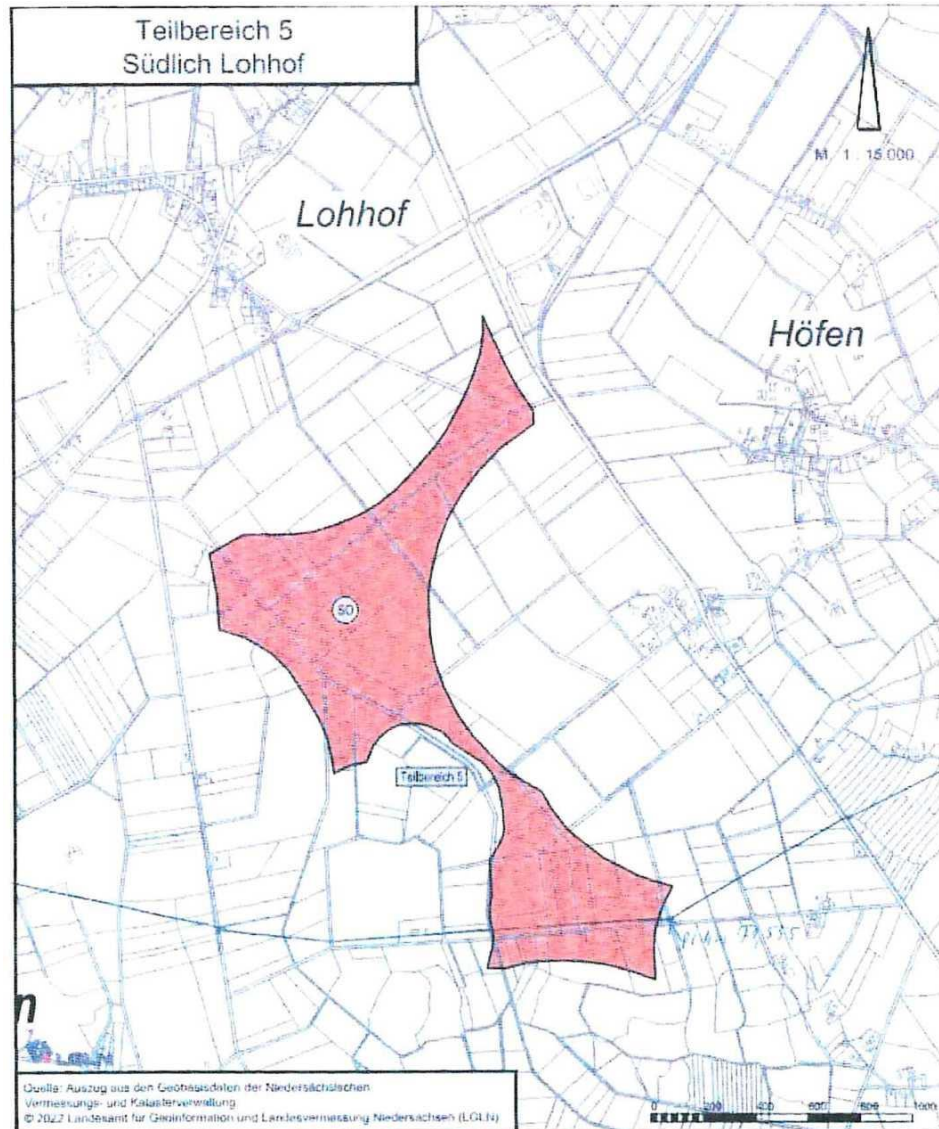
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg/Weser	<p>Der Raum um Teilbereich 14 ist für Kraniche als Vorsammelplatz und als Nahrungshabitat von Bedeutung. Außerdem befindet er sich in einem Hauptflugkorridor zwischen den Rast- und Sammelplätzen und den Nahrungshabitaten. Eine Verträglichkeit der Auswirkungen dieses Windparks mit den Zielen des benachbarten Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung ist bisher nicht hinreichend geprüft worden. Hinsichtlich der nicht erfassten Gastvögel sind mangels belastbarer Daten das Potential sowie vorhandene Beobachtungen in die Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Natura- 2000-Gebiet einzubeziehen. Der Verweis der Planer auf möglicherweise im Genehmigungsverfahren zu erstellende Gastvogelkartierungen ist wohl durch den gesetzlich verordneten Verzicht auf umfangreiche Kartierungen in Genehmigungsverfahren obsolet. Auch Abschaltungen aus artenschutzrechtlichen Gründen unterliegen einer Deckelung und sind daher nicht uneingeschränkt als Vermeidungsmaßnahmen verfügbar. Zudem brächte auch die Abschaltung zur Zugzeit des Kranichs wahrscheinlich keinen Erfolg, wenn die Anlagen an sich umflogen werden und damit größere Räume in ihrer Funktion als Rast-, Vorsammel- und Nahrungsraum verloren gehen.</p> <p>Zu den Ausführungen des Umweltberichts zum Landschaftsbild in den jeweiligen Teilbereichen ist anzumerken, dass der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser (2020) in drei Stufen: gering, mittel und hoch bewertet.</p>	<p>Die Bewertung der Zug- und Rastvögel entstammt vorliegenden Informationen und Einstufungen des BUND Diepholzer Moorniederung. Es erfolgte generell nur ein Ausschluss der Kranich-Vorsammelplätze, nicht der Flugrouten.</p> <p>Bei dem Raum um Teilbereich 14 handelt sich um einen ca. 800 m breiten, überwiegend als Grünland genutzten Streifen zwischen den Waldgebieten Großes Holz, Kleines Holz und Rauher Busch. Nördlich wie südlich der Waldgebiete und des geplanten Windparks wird ein Umfliegen weiterhin möglich sein für Flugbewegungen in Ost-West-Richtung zu den Vorsammelplätzen. Die Potenzialfläche hat nur eine geringe Flächenausdehnung und kann deshalb auch kleinräumig umflogen werden.</p> <p>Nach vorliegender Einschätzung zur Nutzung des Raumes durch den Kranich und der positiven Bestandsentwicklung der Kranich-Population in der Diepholzer Moorniederung kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des Vorhabens nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes einhergeht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und der Umweltbericht an den entsprechenden Stellen korrigiert.</p>

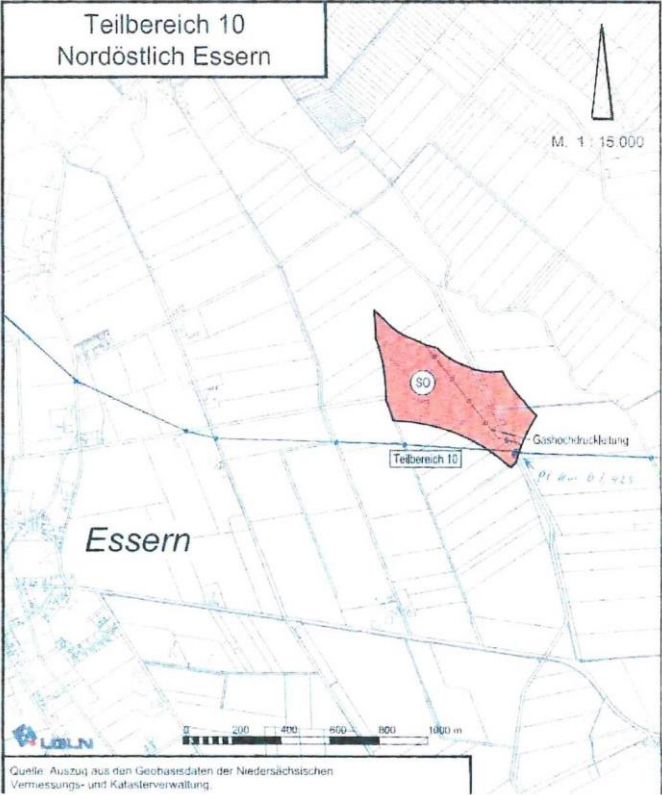
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>HGP Logistik-Consulting GmbH Neuland 8 26219 Bösel 24.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der HGP Logistik Consulting GmbH in der Bundesrepublik Deutschland • Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung • Anlage 1.1 Kostenaufstellung • Anlage 2 Empfangsbestätigung • Lageplan mit der ungefähren Lage der Produktenfernleitung <p>In dem beiliegenden Lageplan ist die Produktenfernleitung eingetragen. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle in Nienburg, Tel. 05021 9241501, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.</p> <p>Soweit für Ihre Planungen exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Ortung, Querschlag, Suchschlitz in Handschachtung) unter Aufsicht der Mitarbeiter der Best Oil GmbH vor Ort zu ermitteln. Eine entsprechende Kostenaufstellung entnehmen Sie bitte der Anlage 1.1.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Best Oil GmbH durchgeführt werden.</p> <p>Wir haben aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p>	<p>Die Leitung ist in den Teilbereichen 5 aus Vorsorgegründen nachrichtlich dargestellt. Über ggf. erforderliche konkrete Abstände ist im Zuge nachgelagerter Planungen zu befinden. Der Teilbereich 10 ist nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

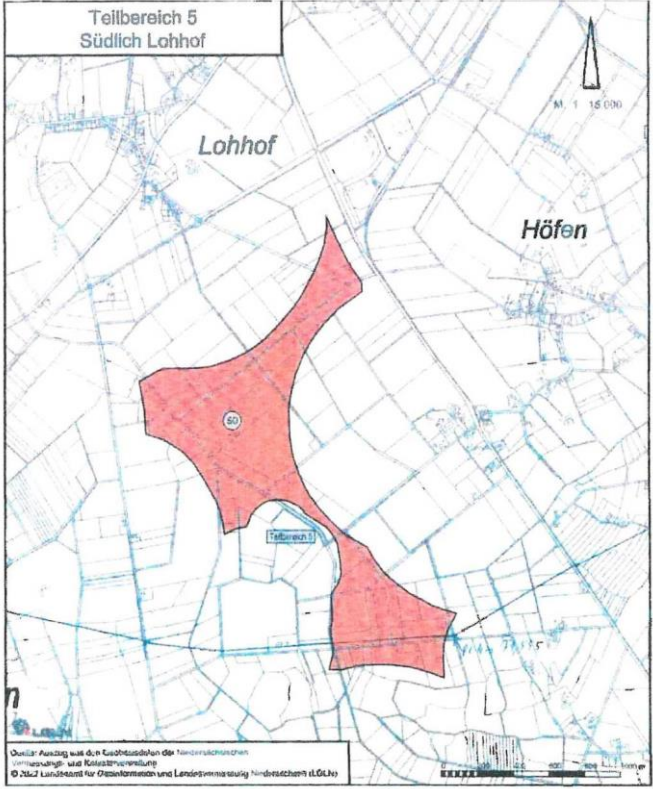
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung HGP Logistik-Consulting</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle in Nienburg abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen. - Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (dies ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten). - Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen sind im Schutzstreifenbereich untersagt. - Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle in Nienburg möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten. - Die in diesem Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen“ sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten. <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Bei Rückfragen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. 05021 9241501 zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

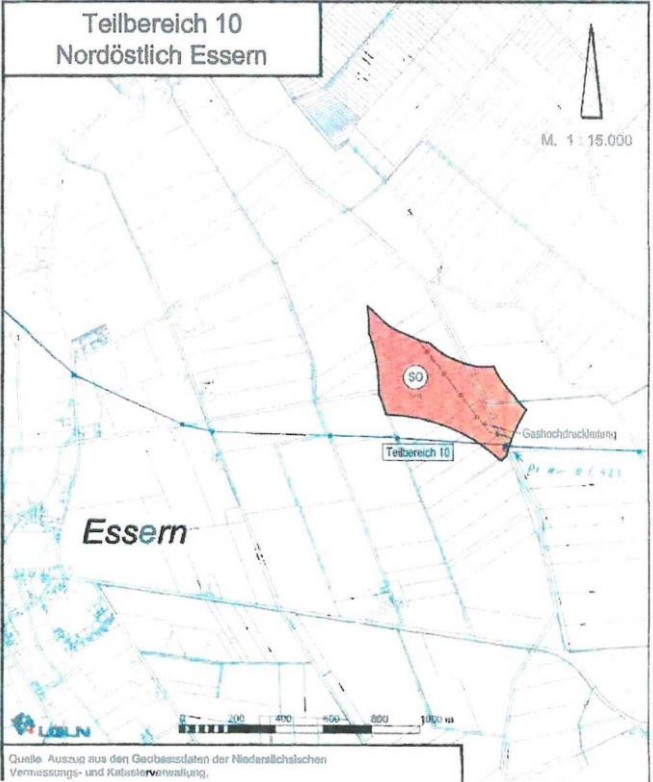
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung
HGP Logistik-Consulting



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung HGP Logistik-Consulting</p>		
2	<p>HGP Logistik-Consulting GmbH Neuland 8 26219 Bösel 14.09.2023 Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir Sie sicherheitshalber selbst darüber informieren, dass Ihr „Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Windenergieanlagen“ unsere Pipeline betrifft.</p> <p>Wir fügen diesem Schreiben 2 Lagepläne bei, auf denen der ungefähre Verlauf der Pipeline eingezeichnet ist. Um die genaue Lage zu kennzeichnen, muss die Pipeline geortet werden. Dieses Schreiben dient in erster Linie dazu, dass Sie über den Verlauf der Pipeline in Ihrem Planungsgebiet informiert worden sind.</p>	<p>Die Leitung ist in den Teilbereichen 5 aus Vorsorgegründen nachrichtlich dargestellt. Über ggf. erforderliche konkrete Abstände ist im Zuge nachgelagerter Planungen zu befinden. Der Teilbereich 10 ist nicht mehr dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung HGP Logistik-Consulting</p>	<p>Wir bitten deshalb um Bestätigung dieses Schreiben durch Ihre Unterschrift - siehe unten - und zeitnahe Rücksendung, gerne auch einfach per E-Mail an info@best-oil.eu.</p>  <p><small>Quelle: Auszug aus dem Katasterplan der Samtgemeinschaft Uchte Vermaßung: 1:15.000 © 2012 Landkreis für Geoinformation und Landesvermessung Niedersächsen (LGN)</small></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung HGP Logistik-Consulting	 <p>The map shows a grid of roads and utility lines. A red-shaded area labeled 'Teilbereich 10' is highlighted. A blue line labeled 'Gashochdruckleitung' runs through the area. The map includes a north arrow, a scale bar (0-1000m), and the text 'M. 1 : 15.000'. The location is identified as 'Essern' and 'Teilbereich 10 Nordöstlich Essern'. A source note at the bottom reads: 'Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen'.</p>	
3	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster 17.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 14c Rehden - Steinbrink, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 14a Steinbrink - Beckedorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p>	<p>Die Erdgashochdruckleitungen sind im Standortkonzept Windenergie bereits berücksichtigt. Die Erdgasleitungen liegen außerhalb der Teilbereiche für die Windenergienutzung.</p>

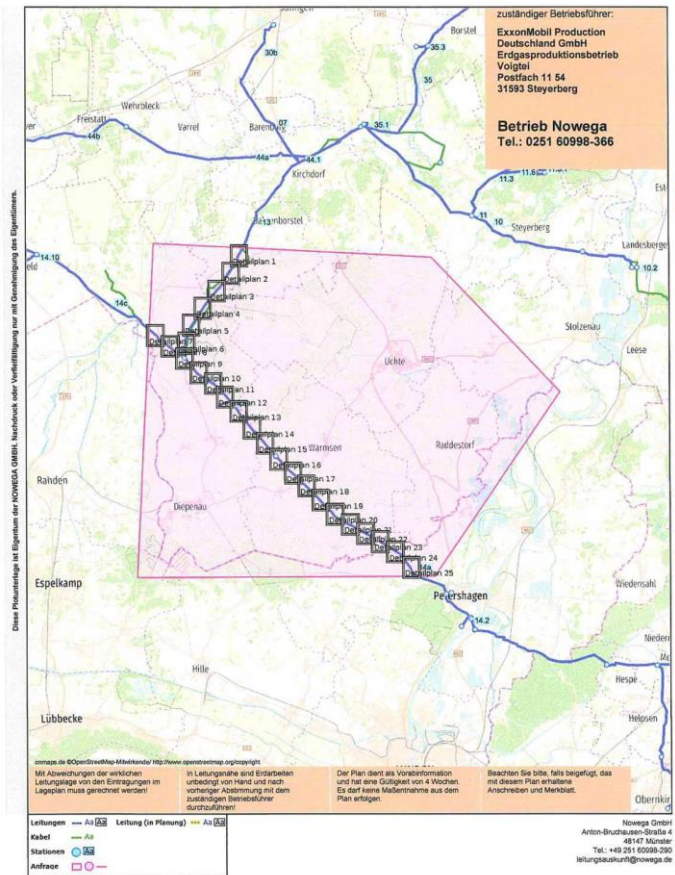
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>Gashochdruckleitung 14.9 Essern, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 13 Voigtei - Steinbrink II, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Station Bohnhorst 1A25</p> <p>Station Steinbrink 940</p> <p>Station Hauskämpen 1S89</p> <p>Station Maaslingen 1S88</p> <p>Kabel K-720 Voigtei - Steinbrink</p> <p>Kabel K-14a Steinbrink - Beckedorf</p> <p>Kabel K-14c Rehden - Steinbrink</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Zuständiger Betriebsführer für die Gashochdruckleitungen 14a, 14c und 14.9 ist der</p> <p>Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366</p> <p>Die Betriebsführung der Gashochdruckleitung 13 obliegt der</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.</p> <p>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen (WEA) Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen einzuhalten sind.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf eine Rundverfügung 4.45 des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022, die wir diesem Schreiben beifügen.</p> <p>Bei der Standortwahl ist nachzuweisen, dass der geforderte Mindestabstand und die Kriterien, die sich aus der Rundverfügung ergeben, eingehalten werden. Zur Leitungssachse der Gashochdruckleitungen und obertägigen Anlagen beträgt der Mindestabstand 900 m. Bei einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstands oder Nichteinhaltung der geforderten Kriterien ist eine Bewertung des Einzelfalls (Gutachten) erforderlich. Das Gutachten muss den Anforderungen der Rundverfügung entsprechen.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zudem sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung

Wir transportieren Gas.
nowega

Vorgangs-Nr.: N2023-0397-1
Plot-Nr.: AD-Übersicht-Hoch
Erstellt am: 14.04.2023
Erstellt von:

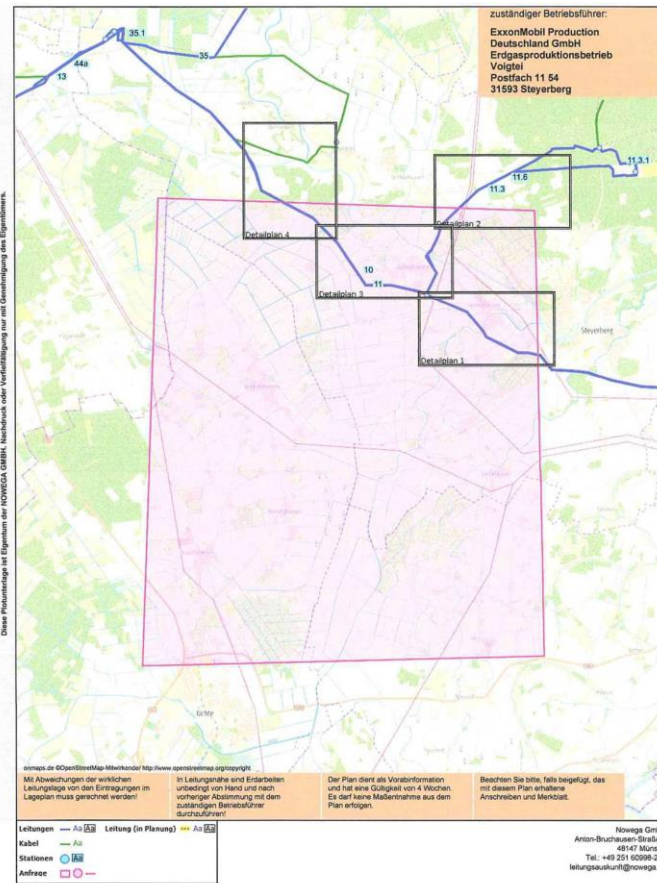
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3a	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster 20.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. <u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</u></p> <p>Gashochdruckleitung 11.6 Sarninghausen - Liebenau II, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 11.3 Sarninghausen - Liebenau I, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 11 Voigtei - Landesbergen II, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 10 Voigtei - Landesbergen I, Schutzstreifenbreite 8,00 m Station Sarninghausen 902</p> <p>Kabel LWL-510 Anschluss Betriebsplatz Mobil Voigtei Kabel K-10 Voigtei - Landesbergen I Kabel K-11.6 Sarninghausen - Liebenau II Kabel LWL-500 Voigtei - Landesbergen - Hütten Kabel K-11.3 Sarninghausen - Liebenau I Kabel K-II Voigtei - Landesbergen II</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.</p>	<p>Dem beigefügten Quickplot ist zu entnehmen, dass sich die Leitung außerhalb des Samtgemeindegebietes, im Flecken Steyerberg befindet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p><i>Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</i></p> <p><i>Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</i></p> <p><i>Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen (WEA) Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen einzuhalten sind. In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2022 (Az: N2022- 0900-1) im bisherigen Verfahren haben sich Änderungen ergeben.</i></p> <p><i>Hierzu verweisen wir auf eine Rundverfügung 4.45 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022, die wir diesem Schreiben beifügen.</i></p> <p><i>Bei der Standortwahl ist nachzuweisen, dass der geforderte Mindestabstand und die Kriterien, die sich aus der Rundverfügung ergeben, eingehalten werden. Zur Leitungssachse der Gashochdruckleitungen und obertägigen Anlagen beträgt der Mindestabstand 900 m. Bei einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstands oder Nichteinhaltung der geforderten Kriterien ist eine Bewertung des Einzelfalls (Gutachten) erforderlich. Das Gutachten muss den Anforderungen der Rundverfügung entsprechen.</i></p> <p><i>Bei der weiteren Planung ist zudem sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Die Leitung liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes.

Vorgangs-Nr.: **N222-0900-2**
 Plot-Nr.: **AD-Übersicht-Hoch**
 Erstellt am: 18.04.2023
 Erstellt von: Katalin

Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung

Wir transportieren Gas.
nowega

Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Strasse 4
48147 Münster
Tel.: +49 251 60998-290
leitungsauskunft@nowega.de

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3b	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster 24.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u></p> <p>Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 27 Bahrenborstel Z8 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 12.1.2 Anschlussleitung Burgmoor Z5, Schutzstreifenbreite 6,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 12.1.1 Burgmoor Z3, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 12.1 Uchte Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Station Hoysinghausen 2S08</p> <p>Station Burgmoor Z5 2E56</p> <p>Station Bahrenborstel Z8 2S54</p> <p>Station Steinbrink E1B42</p> <p>Station Hespeloh 2S23</p> <p>Station Uchte Z3 2S58</p> <p>Station Burgmoor Z2 2E47</p> <p>Station Uchte Z2 2S57</p>	<p>Die Gasleitungen der Erdgas Münster liegen gemäß der dem Schreiben der Nowega beigefügtem Plan innerhalb der Teilbereiche 12 und 13. Die Teilbereiche 12 und 13 werden zur Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>Station Burgmoor Z3 2E48 Kabel K-27.1 Burgmoor Z2 Kabel K-27 Bahrenborstel Z8 - Voigtei Kabel K-12.1.2 Anschluss Burgmoor Z5 Kabel K-33 Uchte Z3 - Voigtei Kabel K-12.1.1 Burgmoor Z3 Kabel K-12.1 Uchte Z2</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</p> <p>Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nowega	<p><i>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen (WEA) Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen einzuhalten sind.</i></p> <p><i>Hierzu verweisen wir auf eine Rundverfügung 4.45 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022, die wir diesem Schreiben beifügen.</i></p> <p><i>Bei der Standortwahl ist nachzuweisen, dass der geforderte Mindestabstand und die Kriterien, die sich aus der Rundverfügung ergeben, eingehalten werden. Zur Leitungssachse der Gashochdruckleitungen und obertägigen Anlagen beträgt der Mindestabstand 900 m. Bei einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstands oder Nichteinhaltung der geforderten Kriterien ist eine Bewertung des Einzelfalls (Gutachten) erforderlich. Das Gutachten muss den Anforderungen der Rundverfügung entsprechen.</i></p> <p><i>Bei der weiteren Planung ist zudem sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</i></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>zuständiger BetriebsEhner: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 64 31593 Steyerberg</p> <p>ERDGAS MÜNSTER Planen für nachhaltige Energie</p>	

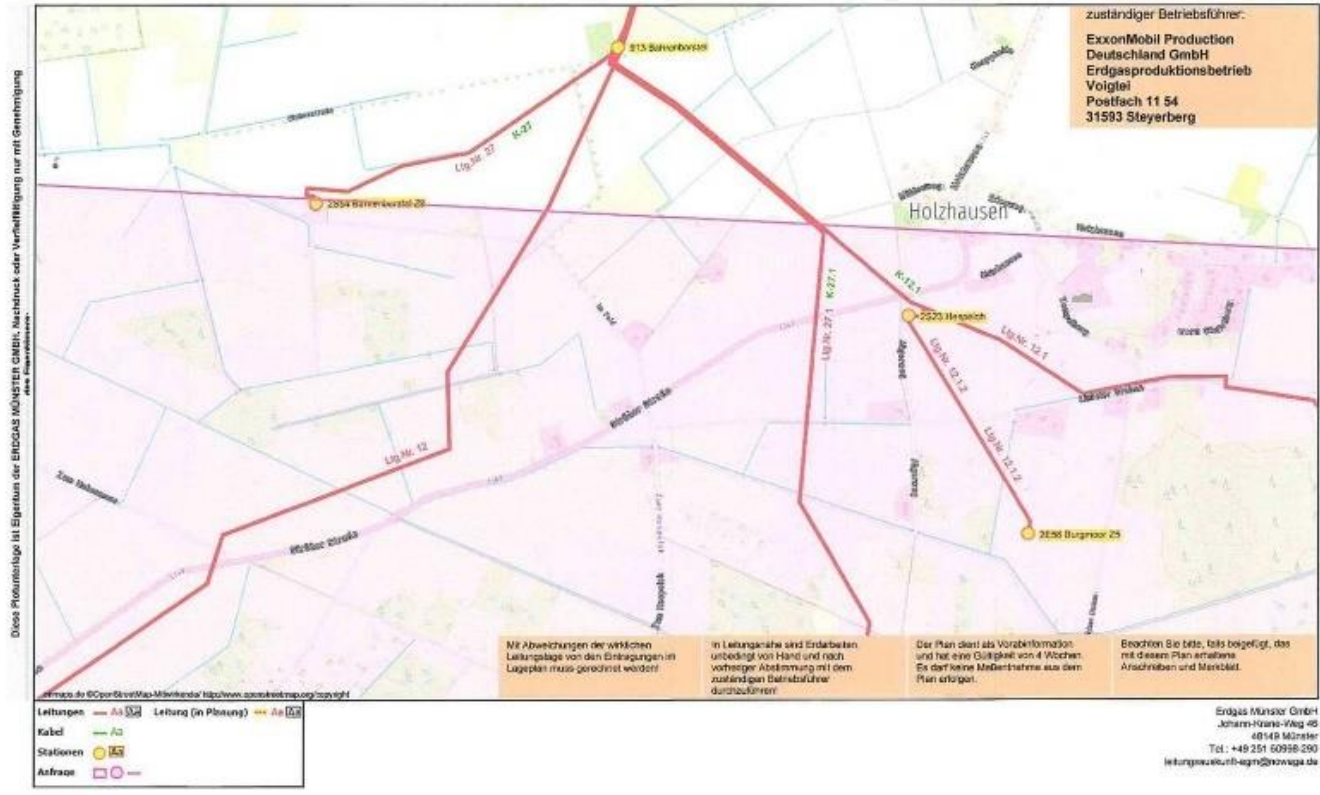
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nowega	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="font-size: small; transform: rotate(-90deg); transform-origin: left top;">Diese Planunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</p> <div style="position: absolute; top: 5px; right: 5px; background-color: #f9e79f; padding: 2px; font-size: x-small;"> zuständiger Betriebsführer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 54 31593 Steyerberg </div> <div style="position: absolute; bottom: 5px; left: 5px; font-size: x-small;"> onmaps.de © OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright Leitungen — Aa Aa Leitung (in Planung) — Aa Aa Kabel — Aa Stationen Aa Anfrage — </div> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="font-size: x-small;">Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!</p> <p style="font-size: x-small;">In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!</p> <p style="font-size: x-small;">Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.</p> <p style="font-size: x-small;">Beachten Sie bitte, falls beigelegt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</p> </div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; margin-top: 5px;"> Erdgas Münster GmbH Johann-Krane-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 60998-290 leitungsaukunft-egm@nowega.de </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas</p> </div>

Vorgangs-Nr.: E2023-0223-1
 Plot-Nr.: AD-Quer-A4
 Erstellt von: w.katelhön
 Erstellt am: 24.04.2023

Flächennutzungsplanung zur Steuerung der
Windenergienutzung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega



Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung

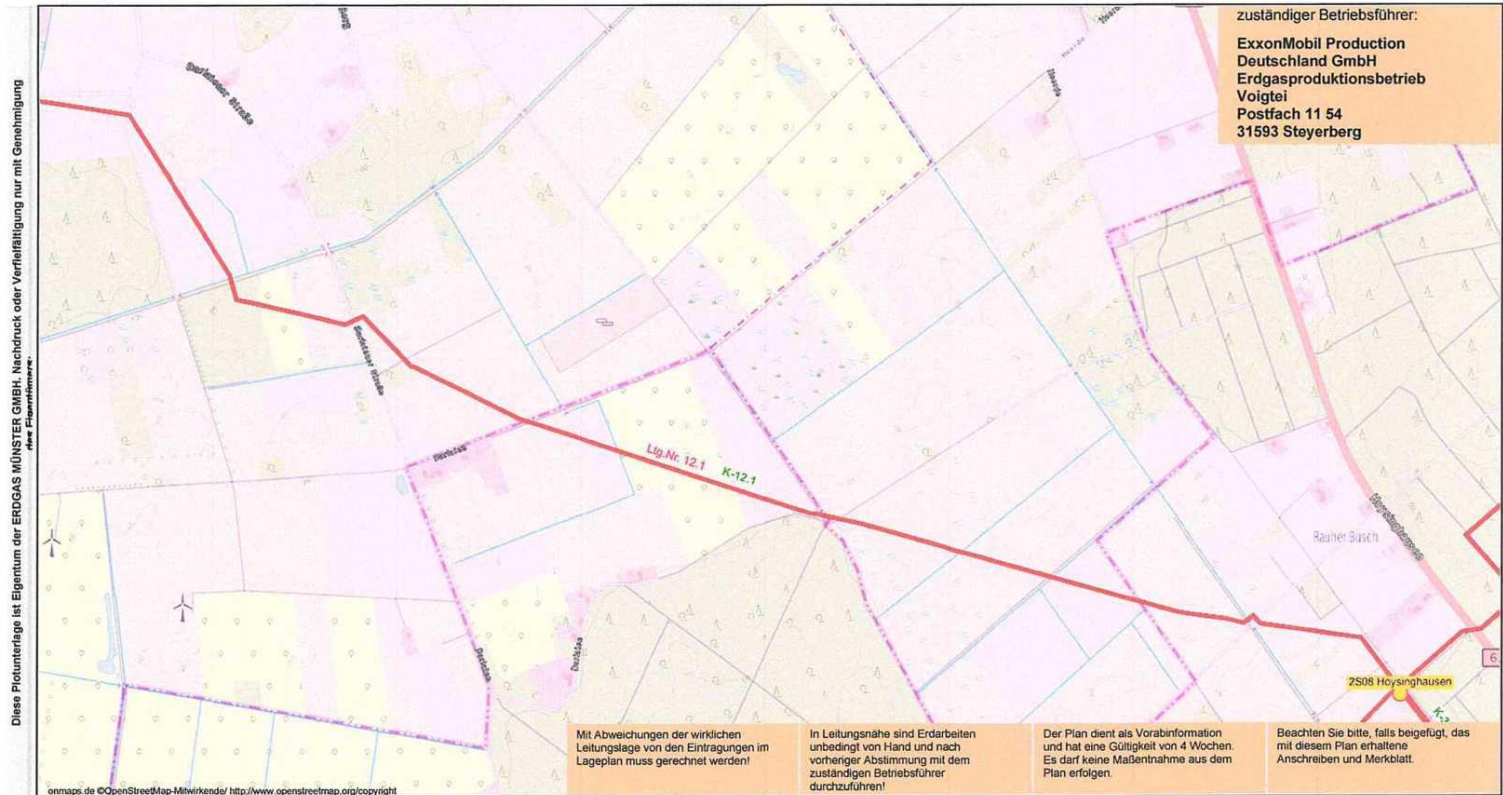
Vorgangs-Nr.: E2023-0223-1
 Prot-Nr.: AD-Quer-A4
 Erstellt von: w.katehön
 Erstellt am: 24.04.2023



Erdgas Münster GmbH
 Johann-Kraus-Platz 45
 48149 Münster
 Tel.: +49 251 60958-290
 leitungskundenservice@nowega.de

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega



Diese Plauerlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Eigentümer.

zuständiger Betriebsführer:
**ExxonMobil Production
 Deutschland GmbH**
 Erdgasproduktionsbetrieb
 Voigtei
 Postfach 11 54
 31593 Steyerberg

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!
 Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.
 Beachten Sie bitte, falls beigelegt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Leitungen		A3	A3	Leitung (in Planung)		A3	A3
Kabel		A3					
Stationen		A3					
Anfraae							

Erdgas Münster GmbH
 Johann-Krane-Weg 46
 48149 Münster
 Tel.: +49 251 60998-290
 leitungsauskunft-egm@nowega.de

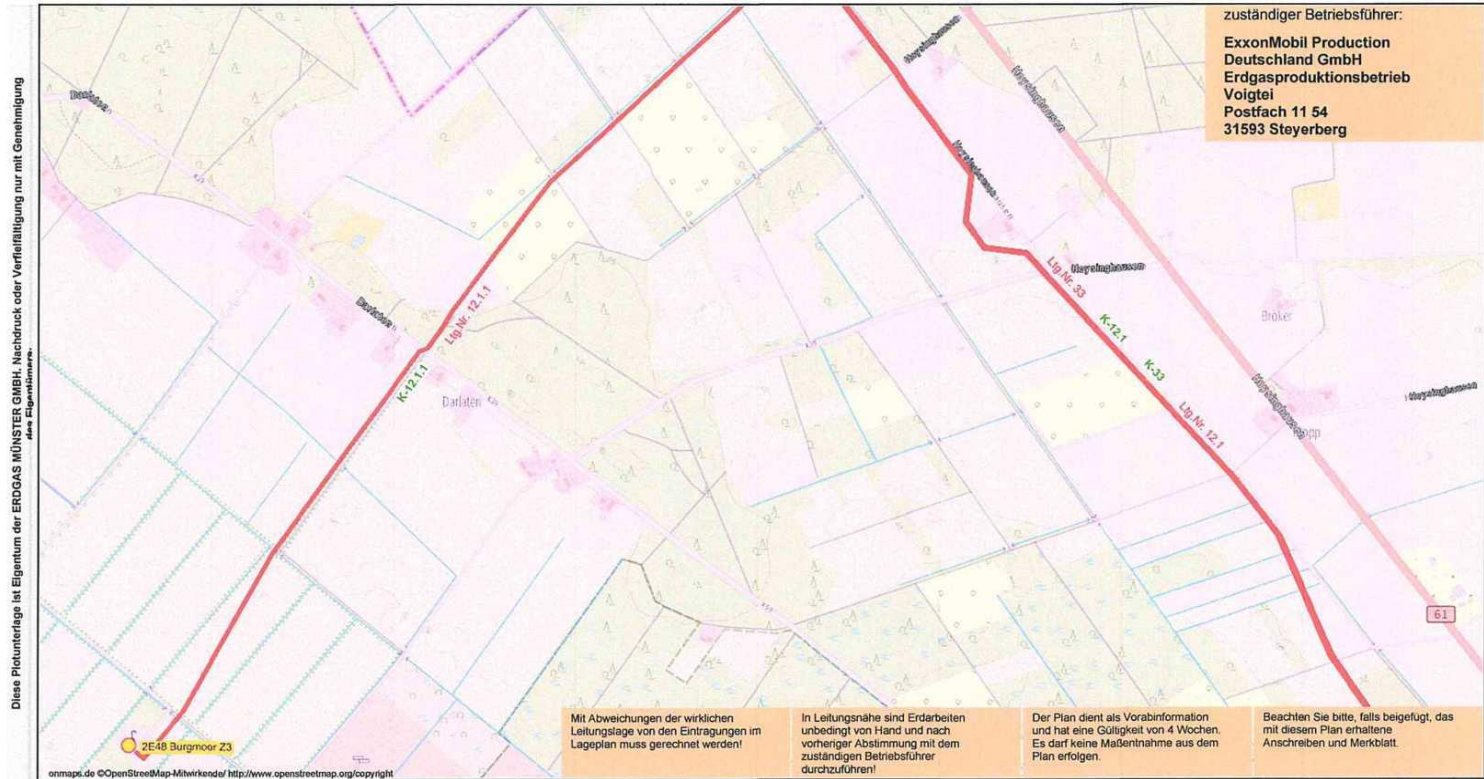
Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung

Vorgangs-Nr.: E2023-0223-1
 Plot-Nr.: AD-Quer-A4
 Erstellt von: w.katelhön
 Erstellt am: 24.04.2023



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega



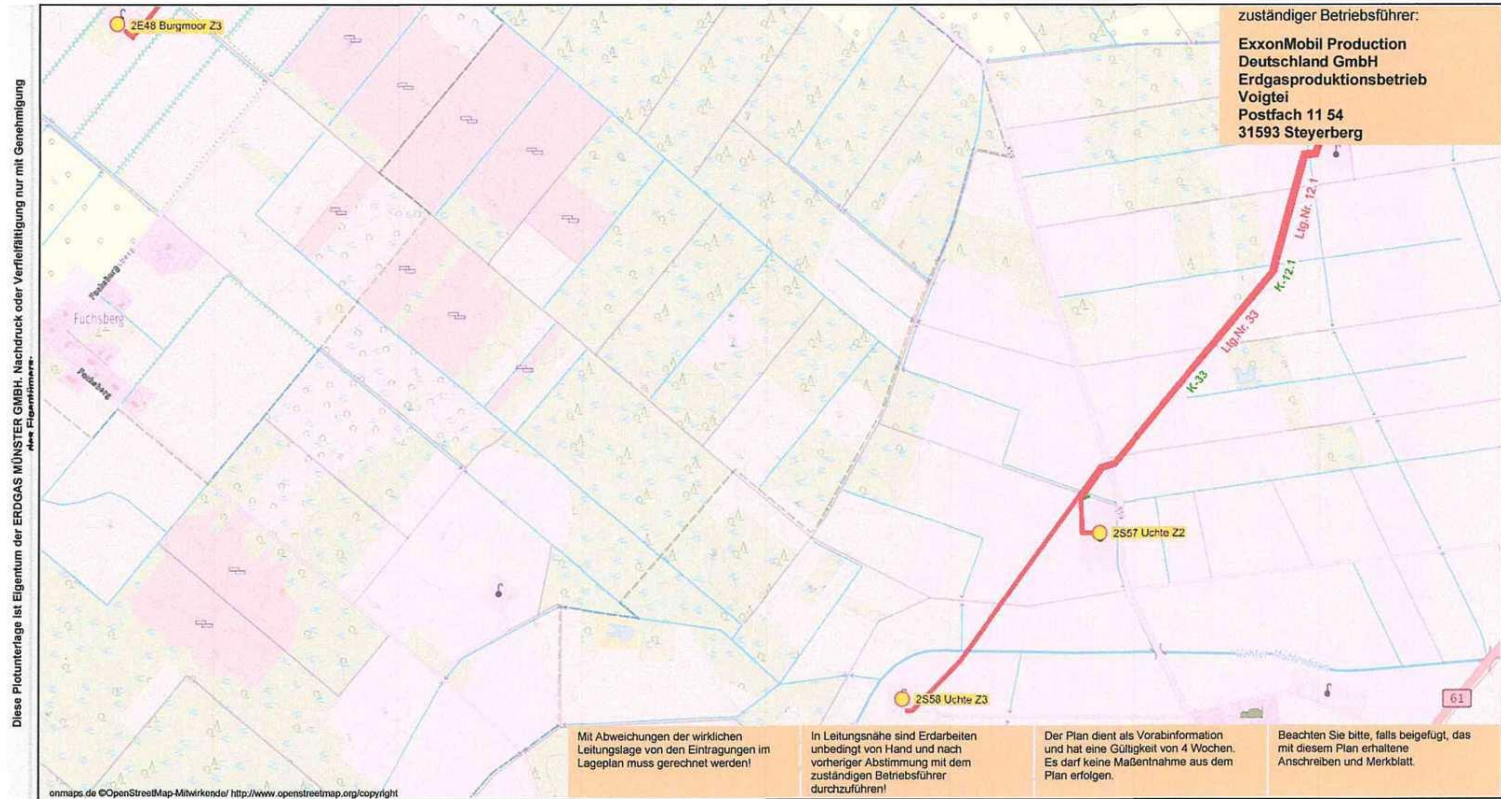
Vorgangs-Nr.: E2023-0223-1
 Plot-Nr.: AD-Quer-A4
 Erstellt von: w.katelhön
 Erstellt am: 24.04.2023

Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung Nowega



Erdgas Münster GmbH
 Johann-Krane-Weg 46
 48149 Münster
 Tel.: +49 251 60998-290
 leitungsauskunft-egm@nowega.de

Flächennutzungsplanung zur Steuerung der
 Windenergienutzung

Vorgangs-Nr.: E2023-0223-1
 Plot-Nr.: AD-Quer-A4
 Erstellt von: w.katelhön
 Erstellt am: 24.04.2023



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3c	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster 20.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u></p> <p>Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 12.1 Uchte Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Station Kuppendorf 2S10</p> <p>Station Kuppendorf II 2S30</p> <p>Kabel K-33 Uchte Z3 - Voigtei</p> <p>Kabel K-12.1 Uchte Z2</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p>	<p>Die Gasleitungen sind im Standortkonzept Wind berücksichtigt. Die der Stellungnahme beigefügten Leitungen liegen deutlich außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Nowega</i></p>	<p><i>Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.</i></p> <p><i>Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</i></p> <p><i>Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.</i></p> <p><i>Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen (WEA) Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen einzuhalten sind. In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2022 (Az: E2022- 0521-1) im bisherigen Verfahren haben sich Änderungen ergeben.</i></p> <p><i>Hierzu verweisen wir auf eine Rundverfügung 4.45 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022, die wir diesem Schreiben beifügen.</i></p> <p><i>Bei der Standortwahl ist nachzuweisen, dass der geforderte Mindestabstand und die Kriterien, die sich aus der Rundverfügung ergeben, eingehalten werden. Zur Leitungssachse der Gashochdruckleitungen und obertägigen Anlagen beträgt der Mindestabstand 900 m. Bei einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstands oder Nichteinhaltung der geforderten Kriterien ist eine Bewertung des Einzelfalls (Gutachten) erforderlich. Das Gutachten muss den Anforderungen der Rundverfügung entsprechen.</i></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Nowega</i>	<p><i>Bei der weiteren Planung ist zudem sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</i></p>	


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p><small>Dieser Planvorsatz ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GmbH. Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.</small></p> <p><small>www.de-ops.com/standort/steierberg/https://www.gasfuerstuebertragungs.org/</small></p> <p><small>Mit Abwägungen der relevanten Leitungslänge von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!</small></p> <p><small>In Leitungslänge sind Erarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!</small></p> <p><small>Der Plan dient als Vorbildinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.</small></p> <p><small>Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</small></p> <p><small>zuständiger Betriebsführer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtes Postfach 11 54 31593 Steyerberg</small></p> <p><small>ERDGAS MÜNSTER GmbH Johann-Koene-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 6098-290 leitungsauskunft-egm@nowega.de</small></p> <p><small>Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung</small></p> <p>Vorgangs-Nr.: E2022-4521-2 Plot-Nr.: AD-Übersicht-Hoch Erstellt am: 18.04.2023 Erstellt von: w.katehön</p> <p><small>Leitungen: A1 [A], A2 [A], A3 [A], A4 [A], A5 [A], A6 [A], A7 [A], A8 [A], A9 [A], A10 [A], A11 [A], A12 [A], A13 [A], A14 [A], A15 [A], A16 [A], A17 [A], A18 [A], A19 [A], A20 [A], A21 [A], A22 [A], A23 [A], A24 [A], A25 [A], A26 [A], A27 [A], A28 [A], A29 [A], A30 [A], A31 [A], A32 [A], A33 [A], A34 [A], A35 [A], A36 [A], A37 [A], A38 [A], A39 [A], A40 [A], A41 [A], A42 [A], A43 [A], A44 [A], A45 [A], A46 [A], A47 [A], A48 [A], A49 [A], A50 [A], A51 [A], A52 [A], A53 [A], A54 [A], A55 [A], A56 [A], A57 [A], A58 [A], A59 [A], A60 [A], A61 [A], A62 [A], A63 [A], A64 [A], A65 [A], A66 [A], A67 [A], A68 [A], A69 [A], A70 [A], A71 [A], A72 [A], A73 [A], A74 [A], A75 [A], A76 [A], A77 [A], A78 [A], A79 [A], A80 [A], A81 [A], A82 [A], A83 [A], A84 [A], A85 [A], A86 [A], A87 [A], A88 [A], A89 [A], A90 [A], A91 [A], A92 [A], A93 [A], A94 [A], A95 [A], A96 [A], A97 [A], A98 [A], A99 [A], A100 [A]</small></p> <p><small>Kabel: A1 [A], A2 [A], A3 [A], A4 [A], A5 [A], A6 [A], A7 [A], A8 [A], A9 [A], A10 [A], A11 [A], A12 [A], A13 [A], A14 [A], A15 [A], A16 [A], A17 [A], A18 [A], A19 [A], A20 [A], A21 [A], A22 [A], A23 [A], A24 [A], A25 [A], A26 [A], A27 [A], A28 [A], A29 [A], A30 [A], A31 [A], A32 [A], A33 [A], A34 [A], A35 [A], A36 [A], A37 [A], A38 [A], A39 [A], A40 [A], A41 [A], A42 [A], A43 [A], A44 [A], A45 [A], A46 [A], A47 [A], A48 [A], A49 [A], A50 [A], A51 [A], A52 [A], A53 [A], A54 [A], A55 [A], A56 [A], A57 [A], A58 [A], A59 [A], A60 [A], A61 [A], A62 [A], A63 [A], A64 [A], A65 [A], A66 [A], A67 [A], A68 [A], A69 [A], A70 [A], A71 [A], A72 [A], A73 [A], A74 [A], A75 [A], A76 [A], A77 [A], A78 [A], A79 [A], A80 [A], A81 [A], A82 [A], A83 [A], A84 [A], A85 [A], A86 [A], A87 [A], A88 [A], A89 [A], A90 [A], A91 [A], A92 [A], A93 [A], A94 [A], A95 [A], A96 [A], A97 [A], A98 [A], A99 [A], A100 [A]</small></p> <p><small>Stationen: A1 [A], A2 [A], A3 [A], A4 [A], A5 [A], A6 [A], A7 [A], A8 [A], A9 [A], A10 [A], A11 [A], A12 [A], A13 [A], A14 [A], A15 [A], A16 [A], A17 [A], A18 [A], A19 [A], A20 [A], A21 [A], A22 [A], A23 [A], A24 [A], A25 [A], A26 [A], A27 [A], A28 [A], A29 [A], A30 [A], A31 [A], A32 [A], A33 [A], A34 [A], A35 [A], A36 [A], A37 [A], A38 [A], A39 [A], A40 [A], A41 [A], A42 [A], A43 [A], A44 [A], A45 [A], A46 [A], A47 [A], A48 [A], A49 [A], A50 [A], A51 [A], A52 [A], A53 [A], A54 [A], A55 [A], A56 [A], A57 [A], A58 [A], A59 [A], A60 [A], A61 [A], A62 [A], A63 [A], A64 [A], A65 [A], A66 [A], A67 [A], A68 [A], A69 [A], A70 [A], A71 [A], A72 [A], A73 [A], A74 [A], A75 [A], A76 [A], A77 [A], A78 [A], A79 [A], A80 [A], A81 [A], A82 [A], A83 [A], A84 [A], A85 [A], A86 [A], A87 [A], A88 [A], A89 [A], A90 [A], A91 [A], A92 [A], A93 [A], A94 [A], A95 [A], A96 [A], A97 [A], A98 [A], A99 [A], A100 [A]</small></p> <p><small>Anfrage: A1 [A], A2 [A], A3 [A], A4 [A], A5 [A], A6 [A], A7 [A], A8 [A], A9 [A], A10 [A], A11 [A], A12 [A], A13 [A], A14 [A], A15 [A], A16 [A], A17 [A], A18 [A], A19 [A], A20 [A], A21 [A], A22 [A], A23 [A], A24 [A], A25 [A], A26 [A], A27 [A], A28 [A], A29 [A], A30 [A], A31 [A], A32 [A], A33 [A], A34 [A], A35 [A], A36 [A], A37 [A], A38 [A], A39 [A], A40 [A], A41 [A], A42 [A], A43 [A], A44 [A], A45 [A], A46 [A], A47 [A], A48 [A], A49 [A], A50 [A], A51 [A], A52 [A], A53 [A], A54 [A], A55 [A], A56 [A], A57 [A], A58 [A], A59 [A], A60 [A], A61 [A], A62 [A], A63 [A], A64 [A], A65 [A], A66 [A], A67 [A], A68 [A], A69 [A], A70 [A], A71 [A], A72 [A], A73 [A], A74 [A], A75 [A], A76 [A], A77 [A], A78 [A], A79 [A], A80 [A], A81 [A], A82 [A], A83 [A], A84 [A], A85 [A], A86 [A], A87 [A], A88 [A], A89 [A], A90 [A], A91 [A], A92 [A], A93 [A], A94 [A], A95 [A], A96 [A], A97 [A], A98 [A], A99 [A], A100 [A]</small></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>zuständiger Betriebsführer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtlis Postfach 11 54 31593 Steyerberg</p> <p>ERDGAS MÜNSTER GmbH Johann-Krause-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 60968-290 leitungsakustik@epm@nowega.de</p> <p>Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung</p> <p>Vorgangs-Nr.: E2622-0521-2 Plot-Nr.: AD-Hoch-Ad Erstellt am: 18.04.2023 Erstellt von: v.katehlin</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega</p>	<p>zuständiger Betriebsführer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtlis Postfach 11 54 31593 Steyerberg</p> <p>Hoyringhausen</p> <p>2057 Uchte_Z2</p> <p>Leitungen: Au [A] Leitung (in Planung) Au [A] Kabel: A Stationen: A Anfrage: A</p> <p>Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung</p> <p>Vorgangs-Nr.: E2622-0521-2 Plot-Nr.: AD-Hoch-Ad Erstellt am: 18.04.2023 Erstellt von: v.katehlin</p> <p>ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p><i>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</i> Vahrenwalder Str. 238 30179 Hannover 19.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</i></p> <p><i>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</i></p> <p><i>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die in der Anlage zum Schreiben aufgezeigten Leitungen wurden im Standortkonzept bereits berücksichtigt oder liegen außerhalb der Samtgemeinde. Sie liegen außerhalb der dargestellten Teilbereiche.</i></p> <p><i>Die Leitungen liegen deutlich außerhalb der Teilbereiche.</i></p> <p><i>Über konkrete Abstände ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der geplanten Anlagenkonstellation zu entscheiden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Exxon Mobil	<p>Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfalls notwendig. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.</p> <p>Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p> <p>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Nienburg neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>Über konkrete Abstände ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der geplanten Anlagenkonstellation zu entscheiden.</p> <p>Eine Ermittlung der Bohrungen erfolgt auf nachfolgender Genehmigungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Exxon Mobil wurde im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																					
	Fortsetzung Exxon Mobil	<p><i>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese E-Mail. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</i></p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Betroffene Betriebseinrichtungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Leitungsabschnitt</th> <th style="text-align: center;">Schutzstreifenbreite (m)</th> <th style="text-align: left;">Medium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Name</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>E0410 BHBL Z01-EGM0012</td><td style="text-align: center;">4</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>E0411 BHBL Z02-EGM0012</td><td style="text-align: center;">4</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>E0450_1 BHBL S01-BHBL Z08</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>E0450_2 BHBL S01-BHBL Z08</td><td style="text-align: center;">4</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>E0451 BHBL Z08-BHBL Z09</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>E0452 BHBL Z09-BHBL Z11</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>EGM12.1.2 BGMR Z5 - EGM12.1</td><td style="text-align: center;">6</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>Entwässerungsleitung BHBL Z8</td><td style="text-align: center;">1</td><td>Wasser/Abwasser</td></tr> <tr><td>Entwässerungsleitung BHBL Z8 Notüberlauf</td><td style="text-align: center;">1</td><td>Wasser/Abwasser</td></tr> <tr><td>L0510 BHBL Z09-BHBL Z08</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0511 BHBL Z11-BHBL Z09</td><td style="text-align: center;">7</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>L0611 UCHT Z04-UCHT Z03</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0612 UCHT Z05-UCHT Z03</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0613 UCHT Z05a-UCHT Z03 (gepl.)</td><td style="text-align: center;">6</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0620 BGMR Z01-EGM0033</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0650 UCHT Z03-UCHT Z04</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>L0651 UCHT Z03-UCHT Z05</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>L0652 UCHT Z02-UCHT Z03</td><td style="text-align: center;">6</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>L0660 EGM0012.1-BGMR Z01</td><td style="text-align: center;">5</td><td>Süßgas</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Station</th> <th style="text-align: left;">Schutzzone zu Windenergie</th> <th style="text-align: left;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Name</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z1</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z11</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z14</td><td></td><td>Verfüllt</td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z2</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z8</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Bahrenborstel Z9</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Burgmoor Z1</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Burgmoor Z2</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Burgmoor Z3</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>Burgmoor Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>Uchte Z2, Uchte T9</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Uchte Z3</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Uchte Z4</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Uchte Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Uchte Z6</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> <tr><td>Uchte Z7</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td>Sauergas</td></tr> </tbody> </table>	Leitungsabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Medium	Name			E0410 BHBL Z01-EGM0012	4	Süßgas	E0411 BHBL Z02-EGM0012	4	Süßgas	E0450_1 BHBL S01-BHBL Z08	5	Süßgas	E0450_2 BHBL S01-BHBL Z08	4	Süßgas	E0451 BHBL Z08-BHBL Z09	5	Süßgas	E0452 BHBL Z09-BHBL Z11	5	Süßgas	EGM12.1.2 BGMR Z5 - EGM12.1	6	Süßgas	Entwässerungsleitung BHBL Z8	1	Wasser/Abwasser	Entwässerungsleitung BHBL Z8 Notüberlauf	1	Wasser/Abwasser	L0510 BHBL Z09-BHBL Z08	5	Sauergas	L0511 BHBL Z11-BHBL Z09	7	Süßgas	L0611 UCHT Z04-UCHT Z03	5	Sauergas	L0612 UCHT Z05-UCHT Z03	5	Sauergas	L0613 UCHT Z05a-UCHT Z03 (gepl.)	6	Sauergas	L0620 BGMR Z01-EGM0033	5	Sauergas	L0650 UCHT Z03-UCHT Z04	5	Süßgas	L0651 UCHT Z03-UCHT Z05	5	Süßgas	L0652 UCHT Z02-UCHT Z03	6	Sauergas	L0660 EGM0012.1-BGMR Z01	5	Süßgas	Station	Schutzzone zu Windenergie		Name			Bahrenborstel Z1	s. Rundverfügung	Süßgas	Bahrenborstel Z11	s. Rundverfügung	Sauergas	Bahrenborstel Z14		Verfüllt	Bahrenborstel Z2	s. Rundverfügung	Süßgas	Bahrenborstel Z8	s. Rundverfügung	Sauergas	Bahrenborstel Z9	s. Rundverfügung	Sauergas	Burgmoor Z1	s. Rundverfügung	Sauergas	Burgmoor Z2	s. Rundverfügung	Sauergas	Burgmoor Z3	s. Rundverfügung	Süßgas	Burgmoor Z5	s. Rundverfügung	Süßgas	Uchte Z2, Uchte T9	s. Rundverfügung	Sauergas	Uchte Z3	s. Rundverfügung	Sauergas	Uchte Z4	s. Rundverfügung	Sauergas	Uchte Z5	s. Rundverfügung	Sauergas	Uchte Z6	s. Rundverfügung	Sauergas	Uchte Z7	s. Rundverfügung	Sauergas	
Leitungsabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Medium																																																																																																																						
Name																																																																																																																								
E0410 BHBL Z01-EGM0012	4	Süßgas																																																																																																																						
E0411 BHBL Z02-EGM0012	4	Süßgas																																																																																																																						
E0450_1 BHBL S01-BHBL Z08	5	Süßgas																																																																																																																						
E0450_2 BHBL S01-BHBL Z08	4	Süßgas																																																																																																																						
E0451 BHBL Z08-BHBL Z09	5	Süßgas																																																																																																																						
E0452 BHBL Z09-BHBL Z11	5	Süßgas																																																																																																																						
EGM12.1.2 BGMR Z5 - EGM12.1	6	Süßgas																																																																																																																						
Entwässerungsleitung BHBL Z8	1	Wasser/Abwasser																																																																																																																						
Entwässerungsleitung BHBL Z8 Notüberlauf	1	Wasser/Abwasser																																																																																																																						
L0510 BHBL Z09-BHBL Z08	5	Sauergas																																																																																																																						
L0511 BHBL Z11-BHBL Z09	7	Süßgas																																																																																																																						
L0611 UCHT Z04-UCHT Z03	5	Sauergas																																																																																																																						
L0612 UCHT Z05-UCHT Z03	5	Sauergas																																																																																																																						
L0613 UCHT Z05a-UCHT Z03 (gepl.)	6	Sauergas																																																																																																																						
L0620 BGMR Z01-EGM0033	5	Sauergas																																																																																																																						
L0650 UCHT Z03-UCHT Z04	5	Süßgas																																																																																																																						
L0651 UCHT Z03-UCHT Z05	5	Süßgas																																																																																																																						
L0652 UCHT Z02-UCHT Z03	6	Sauergas																																																																																																																						
L0660 EGM0012.1-BGMR Z01	5	Süßgas																																																																																																																						
Station	Schutzzone zu Windenergie																																																																																																																							
Name																																																																																																																								
Bahrenborstel Z1	s. Rundverfügung	Süßgas																																																																																																																						
Bahrenborstel Z11	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Bahrenborstel Z14		Verfüllt																																																																																																																						
Bahrenborstel Z2	s. Rundverfügung	Süßgas																																																																																																																						
Bahrenborstel Z8	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Bahrenborstel Z9	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Burgmoor Z1	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Burgmoor Z2	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Burgmoor Z3	s. Rundverfügung	Süßgas																																																																																																																						
Burgmoor Z5	s. Rundverfügung	Süßgas																																																																																																																						
Uchte Z2, Uchte T9	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Uchte Z3	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Uchte Z4	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Uchte Z5	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Uchte Z6	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						
Uchte Z7	s. Rundverfügung	Sauergas																																																																																																																						

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																											
	Fortsetzung Exxon Mobil	ExxonMobil																																																																																																																												
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kabelabschnitt</th> <th style="text-align: center;">Schutzstreifenbreite (m)</th> <th style="text-align: left;">Typ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Name</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Uchte Z7 20KV-Kabel</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Strom MS_Erde</td> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Bohrung</th> <th style="text-align: center;">Schutzradius (m)</th> <th style="text-align: left;">Medium / Status</th> </tr> <tr> <td>Name</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL 2 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL T4 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL T6 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL T7 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z1 /01</td> <td></td> <td>Bohrung technisch fehl, teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z1 /02</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Bohrung technisch fehl, teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z1 /03</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z11 /01</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z11a /02</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z14 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z14a /02</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z2 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z8 /01</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z8a /02</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z8b /03</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BAHRENBORSTEL Z9 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z1 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z2 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z3 /01</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z3a /02</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z4 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>BURGMOOR Z5 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>LOHE 1 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>LOHE 1001 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>LOHE 1002 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>RADDESTORF 1 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>RADDESTORF 2 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE T9 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z1 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z2 /01</td> <td></td> <td>Bohrung technisch fehl, teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z2 /02</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z2a /03</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Bohrung technisch fehl, teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z2a /04</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Bohrung trocken und verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z2b /05</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z3 /01</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z4 /01</td> <td></td> <td>Bohrung trocken und verfüllt</td> </tr> </tbody> </table>	Kabelabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Typ	Name			Uchte Z7 20KV-Kabel	2	Strom MS_Erde	Bohrung	Schutzradius (m)	Medium / Status	Name			BAHRENBORSTEL 2 /01	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL T4 /01	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL T6 /01	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL T7 /01	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL Z1 /01		Bohrung technisch fehl, teilverfüllt	BAHRENBORSTEL Z1 /02	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt	BAHRENBORSTEL Z1 /03		Gas	BAHRENBORSTEL Z11 /01		Gas teilverfüllt	BAHRENBORSTEL Z11a /02		Gas	BAHRENBORSTEL Z14 /01	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL Z14a /02	5	Verfüllt	BAHRENBORSTEL Z2 /01		Gas	BAHRENBORSTEL Z8 /01		Gas teilverfüllt	BAHRENBORSTEL Z8a /02	- / -	Gas teilverfüllt	BAHRENBORSTEL Z8b /03		Gas	BAHRENBORSTEL Z9 /01		Gas	BURGMOOR Z1 /01		Gas	BURGMOOR Z2 /01		Gas	BURGMOOR Z3 /01		Gas teilverfüllt	BURGMOOR Z3a /02		Gas	BURGMOOR Z4 /01	5	Verfüllt	BURGMOOR Z5 /01		Gas	LOHE 1 /01	5	Verfüllt	LOHE 1001 /01	5	Verfüllt	LOHE 1002 /01	5	Verfüllt	RADDESTORF 1 /01	5	Verfüllt	RADDESTORF 2 /01	5	Verfüllt	UCHTE T9 /01		Gas	UCHTE Z1 /01	5	Verfüllt	UCHTE Z2 /01		Bohrung technisch fehl, teilverfüllt	UCHTE Z2 /02	- / -	Gas	UCHTE Z2a /03	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt	UCHTE Z2a /04	- / -	Bohrung trocken und verfüllt	UCHTE Z2b /05		Gas teilverfüllt	UCHTE Z3 /01		Gas	UCHTE Z4 /01		Bohrung trocken und verfüllt	
Kabelabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Typ																																																																																																																												
Name																																																																																																																														
Uchte Z7 20KV-Kabel	2	Strom MS_Erde																																																																																																																												
Bohrung	Schutzradius (m)	Medium / Status																																																																																																																												
Name																																																																																																																														
BAHRENBORSTEL 2 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL T4 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL T6 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL T7 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z1 /01		Bohrung technisch fehl, teilverfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z1 /02	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z1 /03		Gas																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z11 /01		Gas teilverfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z11a /02		Gas																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z14 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z14a /02	5	Verfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z2 /01		Gas																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z8 /01		Gas teilverfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z8a /02	- / -	Gas teilverfüllt																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z8b /03		Gas																																																																																																																												
BAHRENBORSTEL Z9 /01		Gas																																																																																																																												
BURGMOOR Z1 /01		Gas																																																																																																																												
BURGMOOR Z2 /01		Gas																																																																																																																												
BURGMOOR Z3 /01		Gas teilverfüllt																																																																																																																												
BURGMOOR Z3a /02		Gas																																																																																																																												
BURGMOOR Z4 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
BURGMOOR Z5 /01		Gas																																																																																																																												
LOHE 1 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
LOHE 1001 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
LOHE 1002 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
RADDESTORF 1 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
RADDESTORF 2 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
UCHTE T9 /01		Gas																																																																																																																												
UCHTE Z1 /01	5	Verfüllt																																																																																																																												
UCHTE Z2 /01		Bohrung technisch fehl, teilverfüllt																																																																																																																												
UCHTE Z2 /02	- / -	Gas																																																																																																																												
UCHTE Z2a /03	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt																																																																																																																												
UCHTE Z2a /04	- / -	Bohrung trocken und verfüllt																																																																																																																												
UCHTE Z2b /05		Gas teilverfüllt																																																																																																																												
UCHTE Z3 /01		Gas																																																																																																																												
UCHTE Z4 /01		Bohrung trocken und verfüllt																																																																																																																												

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																				
	<i>Fortsetzung Exxon Mobil</i>	<p>ExxonMobil</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">UCHTE Z4a /02</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">- / -</td> <td style="width: 60%;">Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z4a /03</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z5 /01</td> <td></td> <td>Bohrung trocken und verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z5a /02</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z6 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7 /01</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7a /02</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Bohrung technisch fehl, teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7a /03</td> <td style="text-align: center;">- / -</td> <td>Bohrung trocken und verfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7b /04</td> <td></td> <td>Gas teilverfüllt</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7bM1 /05</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>UCHTE Z7bM2 /06</td> <td></td> <td>Gas</td> </tr> <tr> <td>WEGHOLM 1002 /01</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Verfüllt</td> </tr> </table>	UCHTE Z4a /02	- / -	Gas teilverfüllt	UCHTE Z4a /03		Gas	UCHTE Z5 /01		Bohrung trocken und verfüllt	UCHTE Z5a /02		Gas	UCHTE Z6 /01	5	Verfüllt	UCHTE Z7 /01		Gas teilverfüllt	UCHTE Z7a /02	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt	UCHTE Z7a /03	- / -	Bohrung trocken und verfüllt	UCHTE Z7b /04		Gas teilverfüllt	UCHTE Z7bM1 /05		Gas	UCHTE Z7bM2 /06		Gas	WEGHOLM 1002 /01	5	Verfüllt	
UCHTE Z4a /02	- / -	Gas teilverfüllt																																					
UCHTE Z4a /03		Gas																																					
UCHTE Z5 /01		Bohrung trocken und verfüllt																																					
UCHTE Z5a /02		Gas																																					
UCHTE Z6 /01	5	Verfüllt																																					
UCHTE Z7 /01		Gas teilverfüllt																																					
UCHTE Z7a /02	- / -	Bohrung technisch fehl, teilverfüllt																																					
UCHTE Z7a /03	- / -	Bohrung trocken und verfüllt																																					
UCHTE Z7b /04		Gas teilverfüllt																																					
UCHTE Z7bM1 /05		Gas																																					
UCHTE Z7bM2 /06		Gas																																					
WEGHOLM 1002 /01	5	Verfüllt																																					

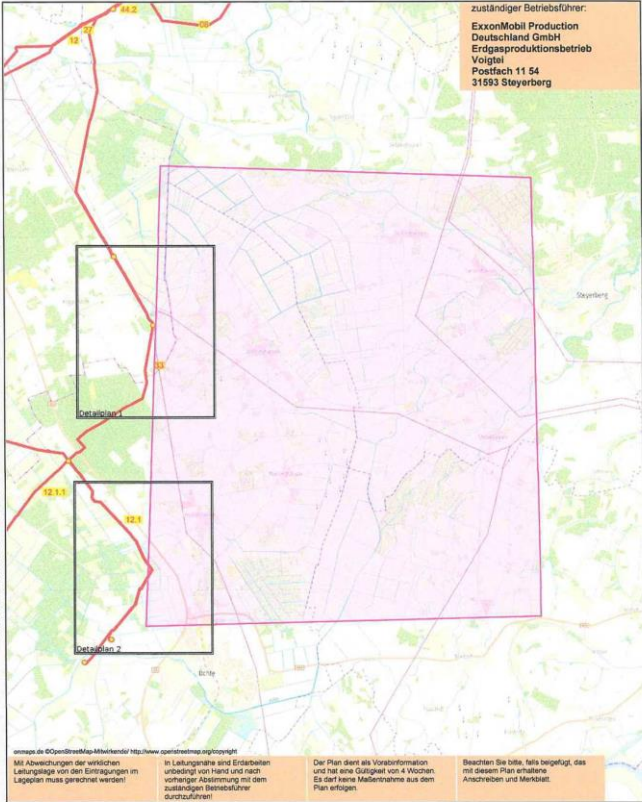
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
			<p align="center">© LGLN - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation</p> <p align="center">Vorgang: 20230412-103001</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p align="right">ExxonMobil</p> <p align="right">Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0</p> <table border="1" data-bbox="1120 1340 1825 1388"> <tr> <td>Erstellt am: 17.04.2023</td> <td>Erstellt von: DK</td> </tr> </table>	Erstellt am: 17.04.2023	Erstellt von: DK
Erstellt am: 17.04.2023	Erstellt von: DK				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4a	<p><i>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 238 30179 Hannover 19.04.2023</i></p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</i></p> <p><i>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</i></p> <p><i>Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die in der Anlage zum Schreiben aufgezeigten Leitungen wurden im Standortkonzept bereits berücksichtigt oder liegen außerhalb der Samtgemeinde. Sie liegen außerhalb der dargestellten Teilbereiche.</i></p> <p><i>Über konkrete Abstände ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der geplanten Anlagenkonstellation zu entscheiden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Exxon Mobil	<p>Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverordnung eine Bewertung des Einzelfalls notwendig. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.</p> <p>Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p> <p>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Nienburg neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>Über konkrete Abstände ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der geplanten Anlagenkonstellation zu entscheiden.</p> <p>Eine Ermittlung der Bohrungen erfolgt auf nachfolgender Genehmigungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Exxon Mobil wurde im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																									
	Fortsetzung Exxon Mobil	<p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese E-Mail. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p> <p style="text-align: center;">ExxonMobil</p> <p>Betroffene Betriebseinrichtungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Leitungsabschnitt Name</th> <th style="text-align: center;">Schutzzone zu Windenergie</th> <th style="text-align: center;">Medium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Ltg-rest Helena-Lager (a.B.)</td><td></td><td style="text-align: center;">Öl</td></tr> <tr><td>Ltg-rest L349 (1) (a.B.)</td><td></td><td style="text-align: center;">Öl</td></tr> <tr><td>E0271 HRBG Z1-DBLH Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Süßgas</td></tr> <tr><td>E0276 DBLH Z5-DBLH Z6</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Süßgas</td></tr> <tr><td>L0701.0 DBLH Z1-DBLH Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> <tr><td>L0701.1 DBLH Z1-Hammelburg S1</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> <tr><td>L0710 DBLH Z6-DBLH Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Station Name</th> <th style="text-align: center;">Schutzzone zu Windenergie</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Burgmoor Z1</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td></td></tr> <tr><td>Deblinghausen Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td></td></tr> <tr><td>Deblinghausen Z6</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td></td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bohrung Name</th> <th style="text-align: center;">Schutzradius (m) / Schutzzone zu Windenergie</th> <th style="text-align: center;">Medium / Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>BURGMOOR Z1 /01</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> <tr><td>DEBLINGHAUSEN Z2</td><td style="text-align: center;">5</td><td style="text-align: center;">Verfüllt</td></tr> <tr><td>DEBLINGHAUSEN Z4</td><td style="text-align: center;">5</td><td style="text-align: center;">Verfüllt</td></tr> <tr><td>DEBLINGHAUSEN Z5</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> <tr><td>DEBLINGHAUSEN Z6</td><td style="text-align: center;">s. Rundverfügung</td><td style="text-align: center;">Saugergas</td></tr> <tr><td>HOHES MOOR Z1 /01</td><td style="text-align: center;">5</td><td style="text-align: center;">Verfüllt</td></tr> </tbody> </table>	Leitungsabschnitt Name	Schutzzone zu Windenergie	Medium	Ltg-rest Helena-Lager (a.B.)		Öl	Ltg-rest L349 (1) (a.B.)		Öl	E0271 HRBG Z1-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Süßgas	E0276 DBLH Z5-DBLH Z6	s. Rundverfügung	Süßgas	L0701.0 DBLH Z1-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Saugergas	L0701.1 DBLH Z1-Hammelburg S1	s. Rundverfügung	Saugergas	L0710 DBLH Z6-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Saugergas	Station Name	Schutzzone zu Windenergie		Burgmoor Z1	s. Rundverfügung		Deblinghausen Z5	s. Rundverfügung		Deblinghausen Z6	s. Rundverfügung		Bohrung Name	Schutzradius (m) / Schutzzone zu Windenergie	Medium / Status	BURGMOOR Z1 /01	s. Rundverfügung	Saugergas	DEBLINGHAUSEN Z2	5	Verfüllt	DEBLINGHAUSEN Z4	5	Verfüllt	DEBLINGHAUSEN Z5	s. Rundverfügung	Saugergas	DEBLINGHAUSEN Z6	s. Rundverfügung	Saugergas	HOHES MOOR Z1 /01	5	Verfüllt	
Leitungsabschnitt Name	Schutzzone zu Windenergie	Medium																																																										
Ltg-rest Helena-Lager (a.B.)		Öl																																																										
Ltg-rest L349 (1) (a.B.)		Öl																																																										
E0271 HRBG Z1-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Süßgas																																																										
E0276 DBLH Z5-DBLH Z6	s. Rundverfügung	Süßgas																																																										
L0701.0 DBLH Z1-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
L0701.1 DBLH Z1-Hammelburg S1	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
L0710 DBLH Z6-DBLH Z5	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
Station Name	Schutzzone zu Windenergie																																																											
Burgmoor Z1	s. Rundverfügung																																																											
Deblinghausen Z5	s. Rundverfügung																																																											
Deblinghausen Z6	s. Rundverfügung																																																											
Bohrung Name	Schutzradius (m) / Schutzzone zu Windenergie	Medium / Status																																																										
BURGMOOR Z1 /01	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
DEBLINGHAUSEN Z2	5	Verfüllt																																																										
DEBLINGHAUSEN Z4	5	Verfüllt																																																										
DEBLINGHAUSEN Z5	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
DEBLINGHAUSEN Z6	s. Rundverfügung	Saugergas																																																										
HOHES MOOR Z1 /01	5	Verfüllt																																																										

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Exxon Mobil</p>	<p>Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!</p> <p>© LGLN - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Vorgang: 20230418-083003</p> <p>ExxonMobil</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0</p> <p>Erstellt am: 18.04.2023 Erstellt von: DK</p>	<p><i>Die Leitung westlich von Uchte ist bereits im Standortkonzept berücksichtigt. Die übrigen Leitungen liegen außerhalb des Samtgemeindegebietes.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Exxon Mobil</p>	 <p>zuständiger Betriebsführer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Völgel Postfach 11 54 31593 Steyerberg</p> <p>Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung</p> <p>Vorgangs-Nr.: E3922-0021-2 Plot-Nr.: AD-Übersicht-Hoch Erstellt am: 18.04.2023 Erstellt von: w.kalshöhn</p> <p>ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas</p>	<p>Die Leitung ist bereits im Standortkonzept berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Exxon Mobil</p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Exxon Mobil</p>	<p>zuständiger Erstverleiher: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbereich Völgast Postfach 11 64 31860 Steyerberg</p> <p>Hoyinghausen</p> <p>Samtgemeinde Uchte - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ergänzung</p> <p>ERDGAS MÜNSTER Planungs- und Dienstleistungen</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																													
5	<p>PLEdoc GmbH Netzauskunft OGE Gladbecker Str. 404 45326 Essen</p> <p>25.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><u>Tablette der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Bauftraggeber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG024000000</td> <td>600</td> <td>Übersicht</td> <td>10</td> <td>Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG066000000</td> <td>900</td> <td>Übersicht</td> <td>10</td> <td>Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Station Steinbrink</td> <td>in Betrieb</td> <td>---</td> <td></td> <td>Übersicht</td> <td></td> <td>Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Korrosionsschutz auf der Station Steinbrink</td> <td>in Betrieb</td> <td>580</td> <td></td> <td></td> <td>Kabel 1</td> <td>Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.</p> <p>Wir bitten Sie den Verlauf der Versorgungsanlage nachrichtlich anhand der beigefügten Übersicht in das noch zu erstellende Planwerk zum Flächennutzungsplan zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Aufstellung des Flächennutzungsplans "Windenergie" keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftraggeber	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG024000000	600	Übersicht	10	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG066000000	900	Übersicht	10	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne	3	Open Grid Europe	Station Steinbrink	in Betrieb	---		Übersicht		Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne	4	Open Grid Europe	Korrosionsschutz auf der Station Steinbrink	in Betrieb	580			Kabel 1	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen	<p><i>Die Leitungen sind in den Planunterlagen des Standortkonzeptes zuzüglich eines Schutzstreifens von 4 m beidseitig berücksichtigt. Eine Leitung tangiert den Teilbereich 10. Auf den Teilbereich 10 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</i></p>
Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bauftraggeber																																								
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG024000000	600	Übersicht	10	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne																																								
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG066000000	900	Übersicht	10	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne																																								
3	Open Grid Europe	Station Steinbrink	in Betrieb	---		Übersicht		Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne																																								
4	Open Grid Europe	Korrosionsschutz auf der Station Steinbrink	in Betrieb	580			Kabel 1	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen																																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PleDoc	<p>Wir übersenden in der Anlage auch das Merkblatt der OGE zur Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Besonders machen wir hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Abstände zur Versorgungsanlage müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"</p> <p>Die Standorte einzelner Windkraftanlagen (WEA) sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windenergieanlage und der Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).</p> <p>Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.</p> <p>Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen leider für Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe > 170 m keine konkreten Abstände nennen, da das Regelwerk diese Höhen bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Leitungen sind in den Planunterlagen des Standortkonzeptes zuzüglich eines Schutzstreifens von 4 m beidseitig berücksichtigt. Eine Leitung tangiert den Teilbereich 10. Auf den Teilbereich 10 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PleDoc	<p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit den eingangs genannten Gesellschaften abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planunterlagen - Merkblatt zur Dokumentation (1 Seite) - Merkblatt (2 Seiten) 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

<p>Fortsetzung PleDoc</p>	<div data-bbox="548 1220 750 1284"> <p>Legende (OGE Zuständigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pipeline - - - Pipelinegeplant — KSR im Schutzstreifen — Stromkabel — Nachrichtentechnik — Korrosionsschutzanlage ■ Anfrage </div> <div data-bbox="772 1268 1064 1460"> <p>Legende (Fremdrassen)</p> <ul style="list-style-type: none"> — KSR (GasLINE Zuständigkeit) - - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) - - - KSR (Fremd) — Pipeline (Fremd) - - - Nachrichtentechnik (Fremd) </div> <div data-bbox="1836 1332 2083 1460"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen</td> </tr> <tr> <td>Vorgang:</td> <td>20230402713</td> </tr> <tr> <td>Erstellt:</td> <td>12.04.2023</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>31606, Warmen</td> </tr> </table> </div>			PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen		Vorgang:	20230402713	Erstellt:	12.04.2023	Lage:	31606, Warmen
PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen											
Vorgang:	20230402713										
Erstellt:	12.04.2023										
Lage:	31606, Warmen										

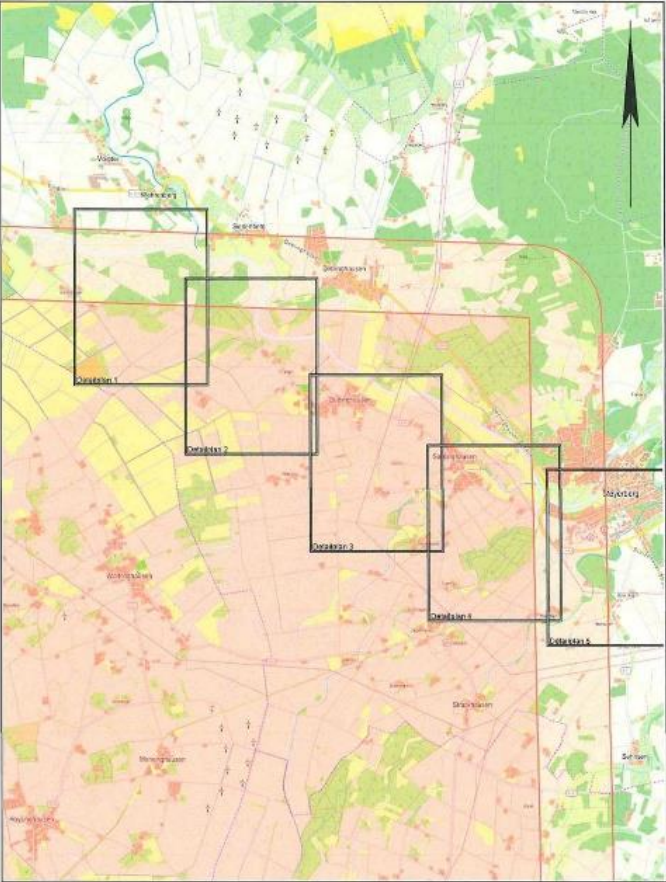

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover</p> <p>21.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Hannover Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 / 640 607-1045</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale S 0 800 / 69 666 96.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung gemäß beigefügter Anlage liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

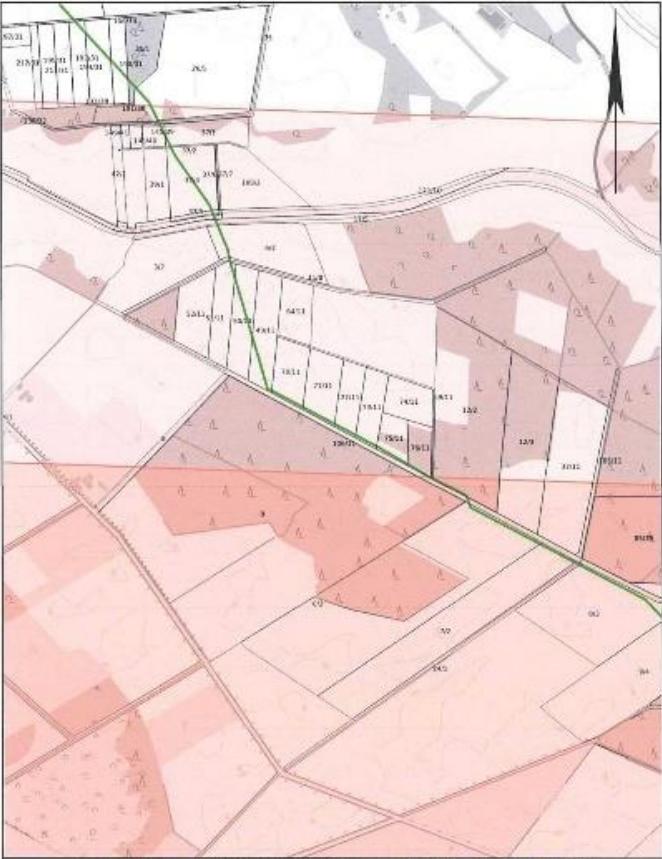
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gasunie	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerqmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung gemäß beigefügter Anlage liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

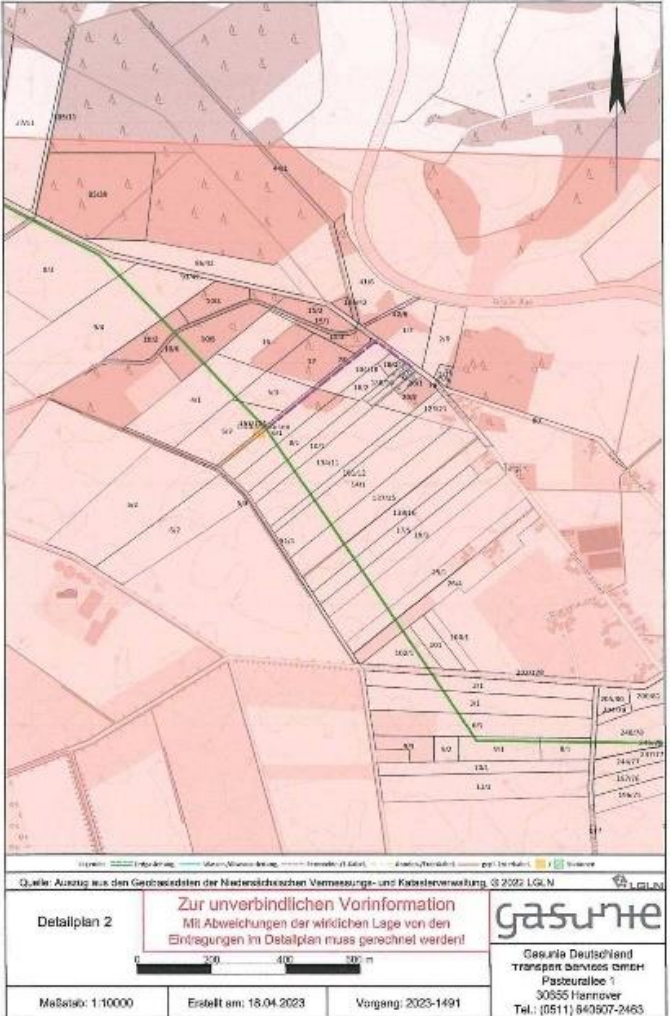
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gasunie	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. <p>Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung gemäß beigefügter Anlage liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																
	Fortsetzung Gasunie	<ul style="list-style-type: none"> • Parallel zu den Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Erdgastransportleitung(en)</th> <th style="width: 15%;">Durchmesser in mm</th> <th style="width: 15%;">Schutzstreifen in m</th> <th style="width: 10%;">Begleitkabel</th> <th style="width: 30%;">Druckstufe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0019.400 Abs. Volgtel Überspisesstation - Landesbergen</td> <td style="text-align: center;">400</td> <td style="text-align: center;">12,00</td> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">70 Bar</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Kabel</th> <th style="width: 40%;">Schutzstreifen in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E-Kabel 02610.000 Düdinghausen - EVU-KVZ</td> <td style="text-align: center;">2,00</td> </tr> <tr> <td>FMK 02700.00019.01 Steyerberg KVZ - Tiefenerder</td> <td style="text-align: center;">2,00</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0019.400 Abs. Volgtel Überspisesstation - Landesbergen	400	12,00	ja	70 Bar	Kabel	Schutzstreifen in m	E-Kabel 02610.000 Düdinghausen - EVU-KVZ	2,00	FMK 02700.00019.01 Steyerberg KVZ - Tiefenerder	2,00	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung gemäß beigefügter Anlage liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>
Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe															
ETL 0019.400 Abs. Volgtel Überspisesstation - Landesbergen	400	12,00	ja	70 Bar															
Kabel	Schutzstreifen in m																		
E-Kabel 02610.000 Düdinghausen - EVU-KVZ	2,00																		
FMK 02700.00019.01 Steyerberg KVZ - Tiefenerder	2,00																		

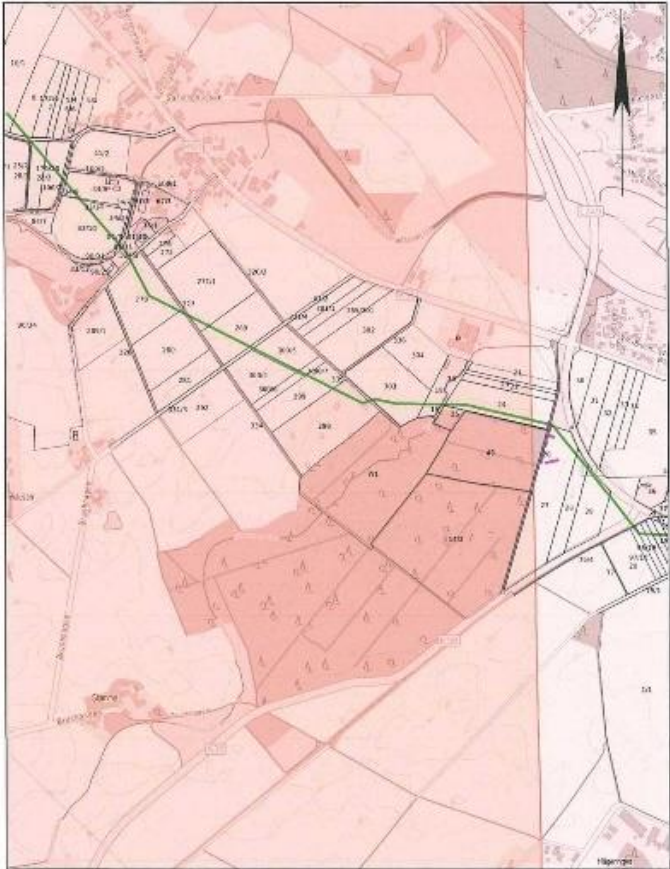
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>				
	<i>Fortsetzung Gasunie</i>	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Oberirdische Anlagen / Stationen</th> <th style="text-align: center;">Größe in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Düdinghausen 19-S13</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</i> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m ²	Düdinghausen 19-S13	100	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung gemäß beigefügter Anlage liegt außerhalb des Samtgemeindegebietes. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</i>
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m ²						
Düdinghausen 19-S13	100						


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung		
		 <p>Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/SHH 2022/2023</p> <p align="center">Übersichtsplan 1</p> <p>Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <table border="1" data-bbox="719 1377 1037 1401"> <tr> <td>Erstellt am: 18.04.2023</td> <td>Vorgang: 2023-1491</td> </tr> </table> <div data-bbox="1041 1278 1218 1406">  <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postleurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463</p> </div>	Erstellt am: 18.04.2023	Vorgang: 2023-1491	
Erstellt am: 18.04.2023	Vorgang: 2023-1491				


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie</p>	 <p><small>Legende: 2022: Baulinien, 2022: Mischzonen, 2022: Freizeitzonen, 2022: Sonderzonen, 2022: Grünzonen</small></p> <p><small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN</small></p> <p>Detailplan 1</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>gasunie</p> <p><small>Gasunie Deutschland Transporthubservice GmbH Postbus 1 30855 Hannover Tel.: (0511) 94007-2483</small></p> <p>Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 18.04.2023 Vorgang: 2023-1491</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie</p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie</p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Gasunie</p>	 <p><small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN</small></p> <p>Detailplan 4</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirtlichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>gasunie</p> <p>Gasunie Deutschland Transport services GmbH Postleitzahl 1 30559 Hannover Tel. (0511) 610507-2463</p> <p>Maßstab: 1:10000 Erteilt am: 10.04.2023 Vorgang: 2023-1491</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gasunie	 <p>Detailplan 5</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirtlichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 18.04.2023 Vorgang: 2023-1491</p> <p>gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastoralallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 610607-2483</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH 24.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Im Plangebiet befinden sich verfüllte Tiefbohrungen mit Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig weder überbaut noch abgegraben werden darf.</i></p> 	<p><i>Gemäß beigefügten Anlagen liegen die Bohrungen außerhalb der Teilbereiche.</i></p>
8	<p>Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 18.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><u>Betroffenheit von Grundwassermessstellen</u> <i>Im Bereich des Planvorhabens befinden sich Grundwassermessstellen der Harzwasserwerke GmbH (s. Lageplan mit HWW-Anlagen).</i></p>	<p><i>Gemäß den beigefügten Anlagen liegen die Grundwassermessstellen deutlich außerhalb der Samtgemeinde Uchte. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Harzwasserwerke GmbH</p>	<p>Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstellen müssen in jedem Fall gewährleistet sein. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <div style="text-align: center;"> </div>	<p>Gemäß den beigegeführten Anlagen liegen die Grundwassermessstellen deutlich außerhalb der Teilbereiche im Flecken Steyerberg. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bismarckstraße 39 31582 Nienburg (Weser) 18.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Grundsätzlich sind bei der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und Windparks an und im Bereich von überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:</p> <p>Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021 (Nds. MBI. Nr. 35/2021, S. 1398)</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (WTB) wonach die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt ist (RdErl. d. MU vom 21.06.2021 (Nds. MBI. 2021 Nr. 23, S. 1030)) heißt es i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Straßen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</i></p>	<p><i>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 1.2.8/6 Nr. 2 und Nr. 3.2 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</i></p> <p><i>Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</i></p> <p><i>Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Nienburg/Weser als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.</i></p> <p><i>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.</i></p>	<p><i>Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Straßen sowie die Einholung konkreter Gutachten wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone:</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht.</p> <p>Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</p>
<p>10</p>	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 19.04.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Bierde-Sulingen“, LH-10-1004 (Mast 064-Mast 070) und unseren Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitung der Avacon östlich von Uchte liegt und im Standortkonzept bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</p> <p>Die Avacon wurde im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Avacon Netz GmbH</p>	<p style="text-align: center;">ANHANG</p> <p>Lfd.-Nr.: 23-000190/LR-ID: 0807485-AVA (bitte stets mit angeben)</p> <p>Samtgemeinde Uchte: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen11</p> <p>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1</p> <p><u>Hochspannung:</u></p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitung der Avacon östlich von Uchte liegt und im Standortkonzept bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Avacon Netz GmbH</p>	<p><i>Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</i></p> <p><i>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i></p> <p><i>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</i></p> <p><i>Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</i></p> <p><i>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</i></p> <p><i>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.</i></p>	<p><i>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitung der Avacon östlich von Uchte liegt und im Standortkonzept bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Avacon Netz GmbH</p>	<p><i>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</i></p> <p><i>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</i></p> <p><i>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.</i></p> <p><i>Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.</i></p> <p><i>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden.</i></p> <p><i>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Sven Rose unter der Mobilfunknummer +49 173 212 4185 zu erfragen.</i></p>	<p><i>Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Leitung der Avacon östlich von Uchte liegt und im Standortkonzept bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Avacon Netz GmbH</p>	<p><i>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</i></p> <p><i>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</i></p> <p><i>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine trefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</i></p> <p><i>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</i></p> <p><i>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</i></p> <p><i>Für geplante Kreuzungen benötigen wir die Kreuzungshefte vorab zur Prüfung.</i></p> <p><i>Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</i></p>	<p><i>Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH		Die Leitung der Avacon östlich von Uchte ist bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Gesamte Lage und Teile anderer Anlagen sind durch Handhabung zu erhalten.
Für die Einhaltung der Mindestabstände zu Fernleitungsanlagen (LHV/LV) in einem Abstand von maximal 1 m, gegenüber jedoch 0,4 m zu befinden.

Feldnummer: 014

Aspekt: 01/2023

Datum: 08.04.2023

Ort: Uchte

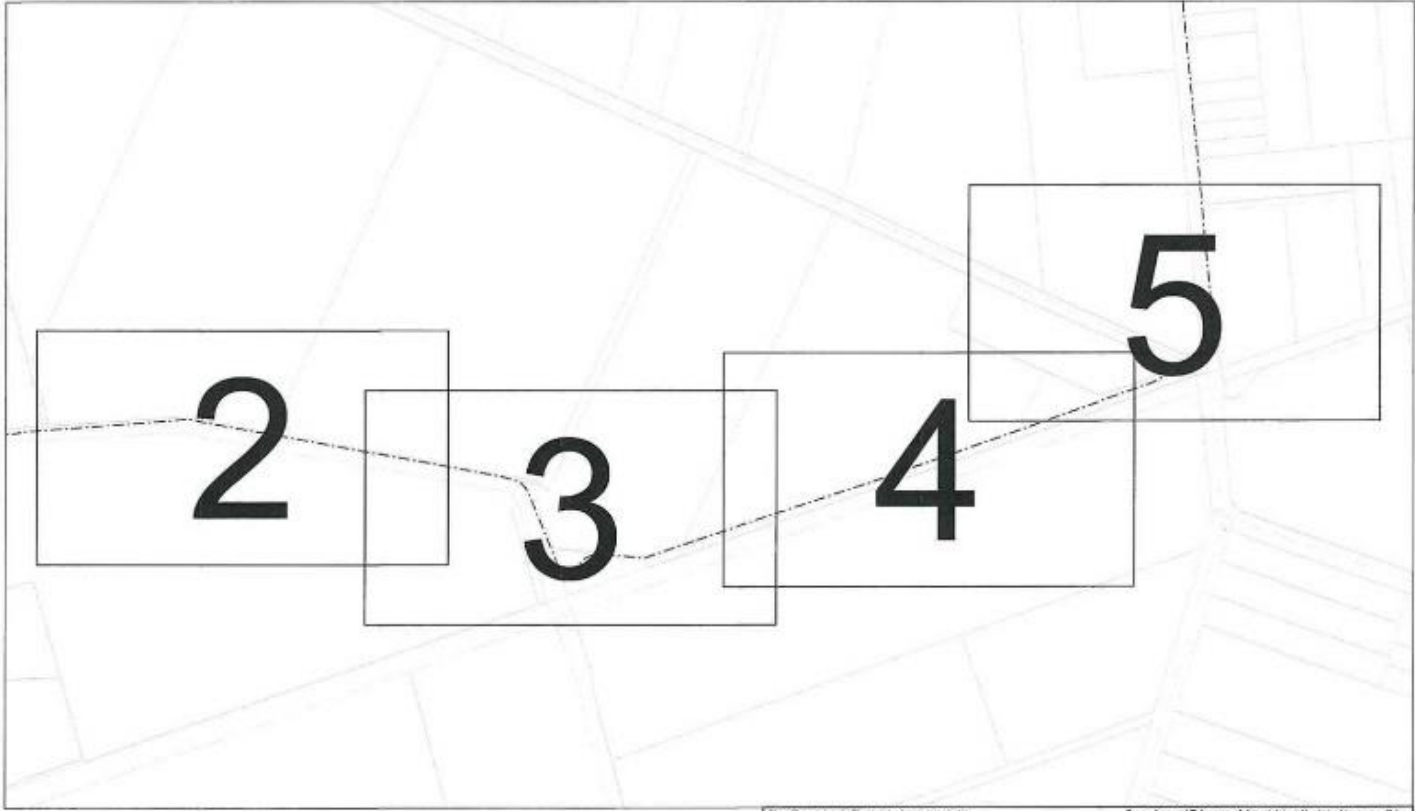






Stufe: Hochspannung

Maßstab: 1:5000

Blatt: 1 / 1

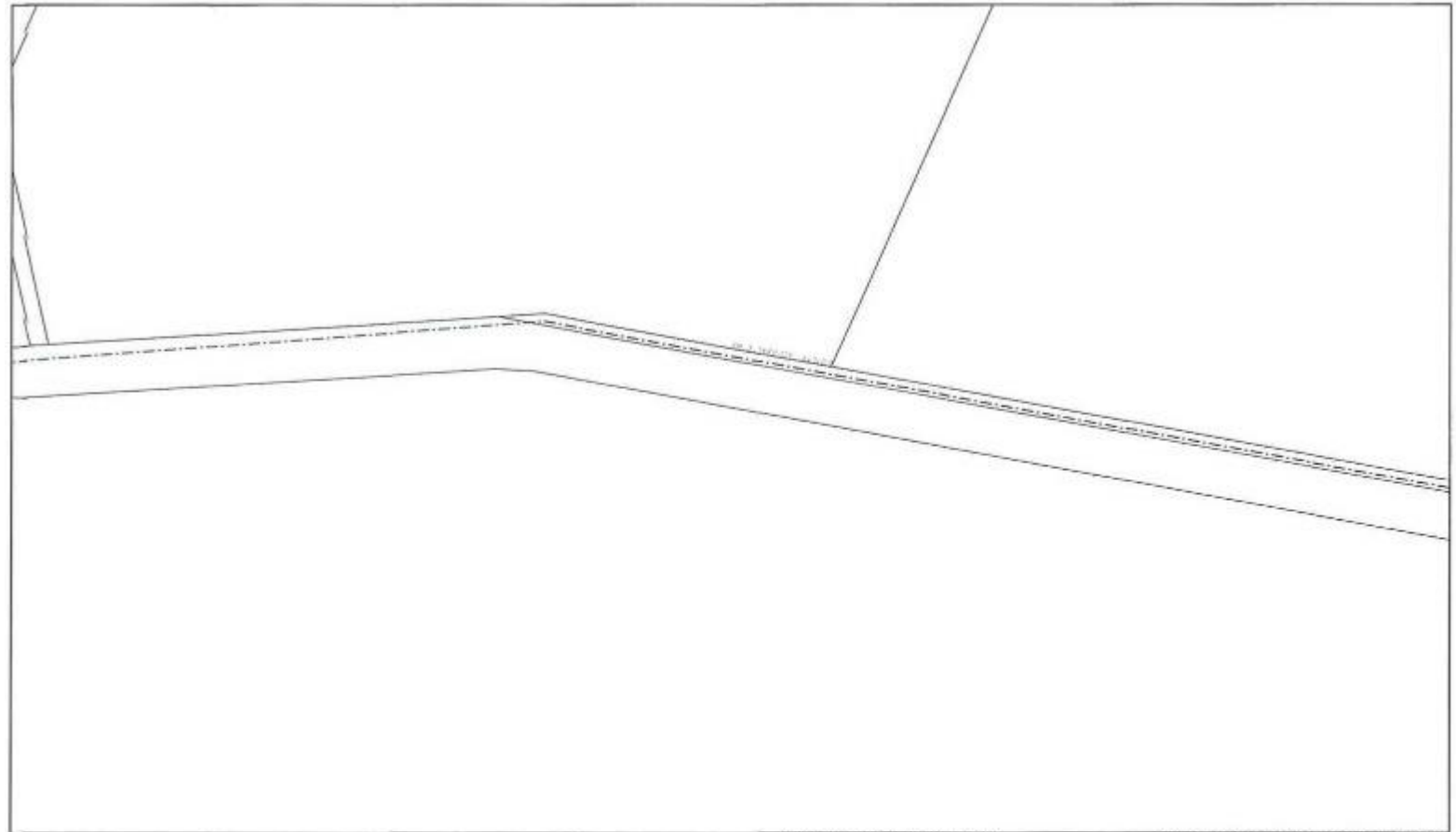
Quelle: Abzug aus dem Geodatenbestand der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde

© 2023 Avacon Netz GmbH

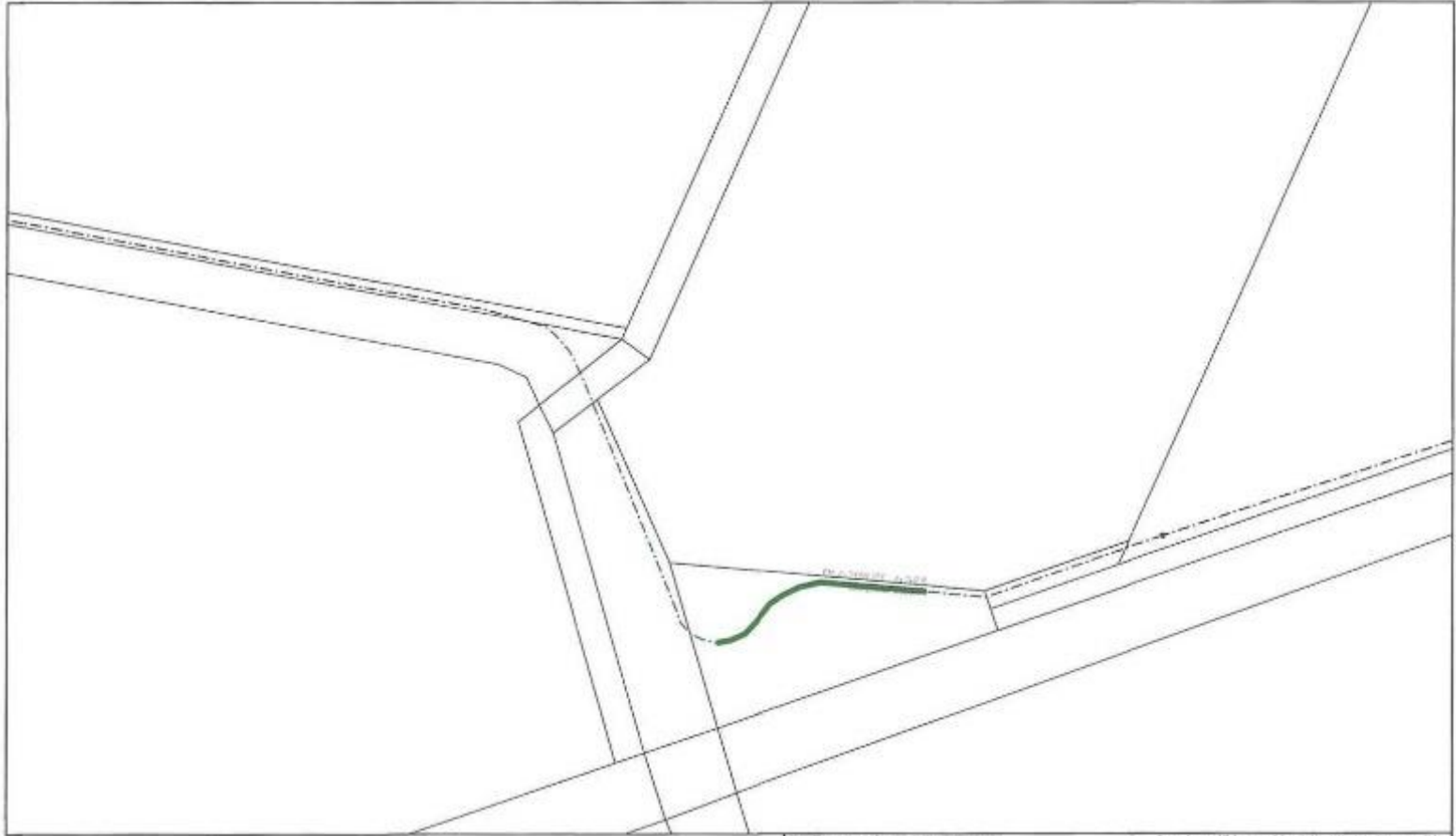



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	<p><i>Fortsetzung</i> <i>Avacon Netz GmbH</i></p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 30%;"><small>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bildet unsere Genehmigung.</small></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">avacon</td> <td style="width: 40%;"><small>Genaue Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschraffur zu verstehen. Parallel zu Mißgeparungen, Fernpaßsystemen können sich Fernmeldeanlagen (FM/DFM) in einem Abstand von maximal 1 m, querstreifen jedoch 0,5 m befinden.</small></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">Ereignungen</td> <td>Farföhung: Tопо, ALK</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Maßstab: 1:2429</td> <td style="text-align: center;">1 / 5</td> <td>Ansprechpartner:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum: 06.04.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Ort: Moringhausen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Stelle:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Spalte: Formale</td> </tr> <tr> <td><small>Quelle: Abzug vom 1:5000-Grundriß der Katastralsachen 1:5000- und 1:2000-Verdichtung.</small></td> <td style="text-align: center;"><small>© GeoLink DE / UWA LIA, 91092</small></td> <td style="text-align: right;"><small>© 2023  LGLN</small></td> </tr> </table>	<small>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bildet unsere Genehmigung.</small>	avacon	<small>Genaue Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschraffur zu verstehen. Parallel zu Mißgeparungen, Fernpaßsystemen können sich Fernmeldeanlagen (FM/DFM) in einem Abstand von maximal 1 m, querstreifen jedoch 0,5 m befinden.</small>		Ereignungen	Farföhung: Tопо, ALK	Maßstab: 1:2429	1 / 5	Ansprechpartner:			Datum: 06.04.2023			Ort: Moringhausen			Stelle:			Spalte: Formale	<small>Quelle: Abzug vom 1:5000-Grundriß der Katastralsachen 1:5000- und 1:2000-Verdichtung.</small>	<small>© GeoLink DE / UWA LIA, 91092</small>	<small>© 2023  LGLN</small>
<small>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bildet unsere Genehmigung.</small>	avacon	<small>Genaue Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschraffur zu verstehen. Parallel zu Mißgeparungen, Fernpaßsystemen können sich Fernmeldeanlagen (FM/DFM) in einem Abstand von maximal 1 m, querstreifen jedoch 0,5 m befinden.</small>																									
	Ereignungen	Farföhung: Tопо, ALK																									
Maßstab: 1:2429	1 / 5	Ansprechpartner:																									
		Datum: 06.04.2023																									
		Ort: Moringhausen																									
		Stelle:																									
		Spalte: Formale																									
<small>Quelle: Abzug vom 1:5000-Grundriß der Katastralsachen 1:5000- und 1:2000-Verdichtung.</small>	<small>© GeoLink DE / UWA LIA, 91092</small>	<small>© 2023  LGLN</small>																									

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Fortsetzung
Avacon Netz GmbH

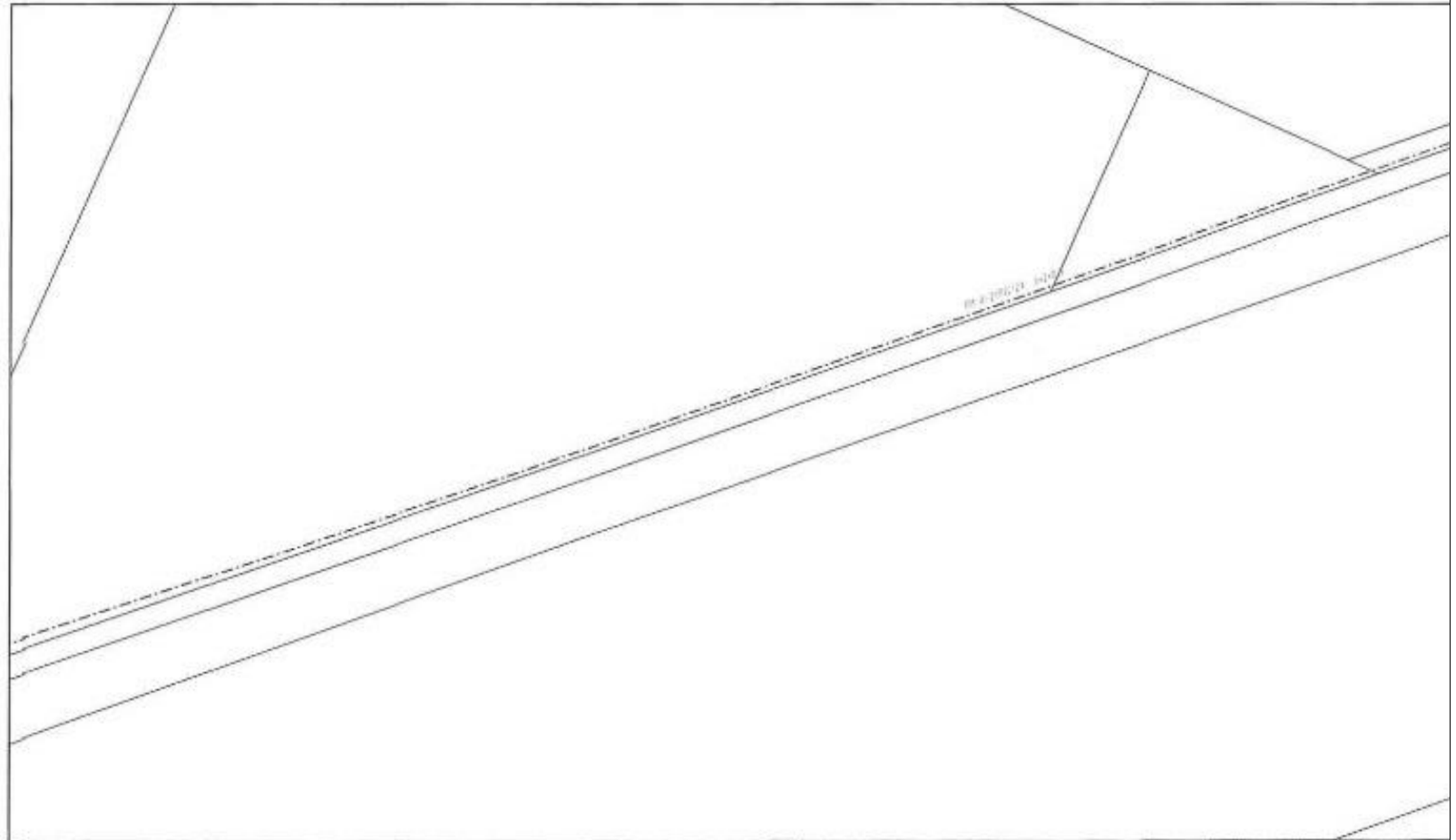


<p style="font-size: small;">Diese Planunterlagen sind Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung, auch mit Genehmigung des Eigentümers, ist ohne schriftliche Genehmigung der Avacon Netz GmbH strafbar.</p> 		<p>Genau Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu ermitteln. Foto ist zu Minderplanung & Fortgesetztes können sich Planrechtshilfen (LW, UCU) in einem Abstand von maximal 1 m, genehmigt jedoch 0,4 m befinden.</p>
<p>Bezeichnungen:</p>	<p>Maßstab: 1:1200</p>	<p>2 / 5</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geländeplänen der Sachverständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p>	<p>© Geobase 2011/2012, Uchte, LGA, 01/10/12</p>	<p>© 2011 LISL</p>
<p>Folienführung: Topc_A1X</p>	<p>Ansprechpartner:</p>	<p>Datum: 18.04.2023</p>
<p>Dr.: Messinghausen</p>	<p>Skala:</p>	<p>Spanne: Fernstudie</p>

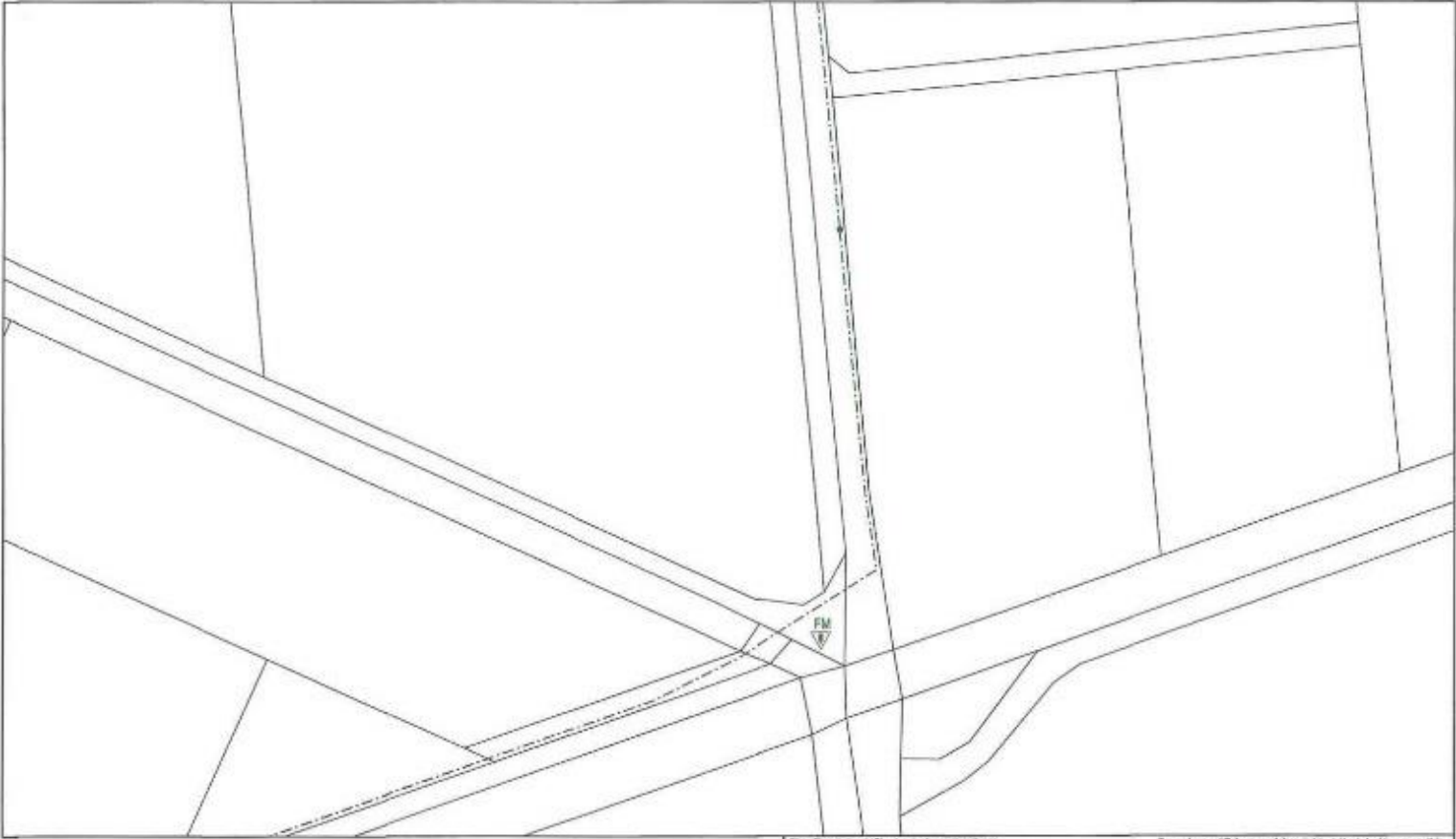






Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung															
	<p><i>Fortsetzung</i> <i>Avacon Netz GmbH</i></p>		<div style="font-size: small;"> <p>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</p> <p>Genaue Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu ermitteln. Planfeld zu Mitbestimmung u. Festsetzungen können sich Fernwärme- u. d. KVGU in einem Abstand von maximal 1 m gegenüber jedoch 0,4 m befinden.</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">  </td> <td colspan="2" style="text-align: center;">avacon</td> <td> Fortwägung: Topo, ALK </td> </tr> <tr> <td> Seitenanzahl: </td> <td> Druckdatum: 16.04.2020 </td> <td> Ansprechpartner: </td> </tr> <tr> <td> Maßstab: 1:1000 </td> <td> Blatt: 3 / 5 </td> <td> Dr.: Moringhaus.com </td> <td> Dr.: </td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td> Spalte: </td> <td> Fernwärme: </td> </tr> </table> <div style="font-size: x-small; margin-top: 5px;"> <p>Dieser Antrag ist ein Bestandteil der Mitbestimmung und ist Bestandteil der Sachverhalte.</p> <p style="text-align: right;">© 2020 LGLN</p> </div>		avacon		Fortwägung: Topo, ALK	Seitenanzahl:	Druckdatum: 16.04.2020	Ansprechpartner:	Maßstab: 1:1000	Blatt: 3 / 5	Dr.: Moringhaus.com	Dr.:			Spalte:	Fernwärme:
	avacon		Fortwägung: Topo, ALK															
	Seitenanzahl:	Druckdatum: 16.04.2020	Ansprechpartner:															
Maßstab: 1:1000	Blatt: 3 / 5	Dr.: Moringhaus.com	Dr.:															
		Spalte:	Fernwärme:															

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung
Avacon Netz GmbH



Diese Planunterlagen sind Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung ohne Genehmigung des Eigentümers Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.		Gerade Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu verstehen. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasleitungen können sich Fernrohrtrahler § 12 WAG in einem Abstand von maximal 1 m, großtechnisch jedoch 8,4 m befinden.	
	avacon		Fortführung Topo_ALK
	Bemerkungen:		Anspruchsteller:
	Maßstab: 1:1000	4 / 5	Druckdatum: 18.04.2023
Quelle: Abzug aus dem Geobasisdaten der Bundesagentur für Vermessung und Kartographie		© GeoBasis-DE / GEBCO USA 011815	© 2023  LGL

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung																	
	<p><i>Fortsetzung</i> <i>Avacon Netz GmbH</i></p>		<div style="font-size: small;"> <p>Diese Planvorlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte besteht unserer Genehmigung.</p> <p>Diese Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu verstehen. Parallel zu Höhenangabe u. Flächengrenzen können sich Fernverbindungen (WLCI) in einem Abstand von maximal 1 m gegenüber jedoch 8,4 m befinden.</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <td rowspan="4" style="text-align: center; vertical-align: middle;">  </td> <td colspan="2" style="text-align: center;">avacon</td> <td>Fortführung Netz, ALK</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Beteiligungs:</td> <td>Anspruchspartner:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Maßstab: 1:1000</td> <td>Druckdatum: 18.04.2020</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">S I S</td> <td>Ort: Nienburg/Leine</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Stadt:</td> <td>Spezial: Fernstraße</td> </tr> </table> <div style="font-size: x-small; margin-top: 5px;"> <p>Quelle: Auszug aus den Grundkarten der Hochmaßstabischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Geobase-DE Werra (SA, 01812) © 2020   </p> </div>		avacon		Fortführung Netz, ALK	Beteiligungs:		Anspruchspartner:	Maßstab: 1:1000		Druckdatum: 18.04.2020	S I S		Ort: Nienburg/Leine			Stadt:	Spezial: Fernstraße
	avacon		Fortführung Netz, ALK																	
	Beteiligungs:		Anspruchspartner:																	
	Maßstab: 1:1000		Druckdatum: 18.04.2020																	
	S I S		Ort: Nienburg/Leine																	
		Stadt:	Spezial: Fernstraße																	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Avacon Netz GmbH</p>	<p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	<p>Über die konkreten Anlagenstandorte und Abstände wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf durch Abstände und/ oder entsprechende technische Vorkehrungen auszuschließen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH	<p>Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.</p> <p>Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p>	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Avacon NetzGmbH	<p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Sven Rose unter der Mobilfunknummer +49 173 212 4185 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p><u>Fernmelde:</u></p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und Abstände zu Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH	<p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p>	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH	<p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	--

Fortsetzung
Avacon Netz GmbH



Diese Planunterlagen sind Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Plans an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Freigaststrassen können sich Fernmeldekanäle (LVA/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, geschichtlich jedoch 0,4 m befinden.



avacon

Bemerkungen: ÜP

Maßstab: 1:12000 1 / 1

Fortführung Topo_ALK

Ansprechpartner:


Druckdatum: 09.10.2023

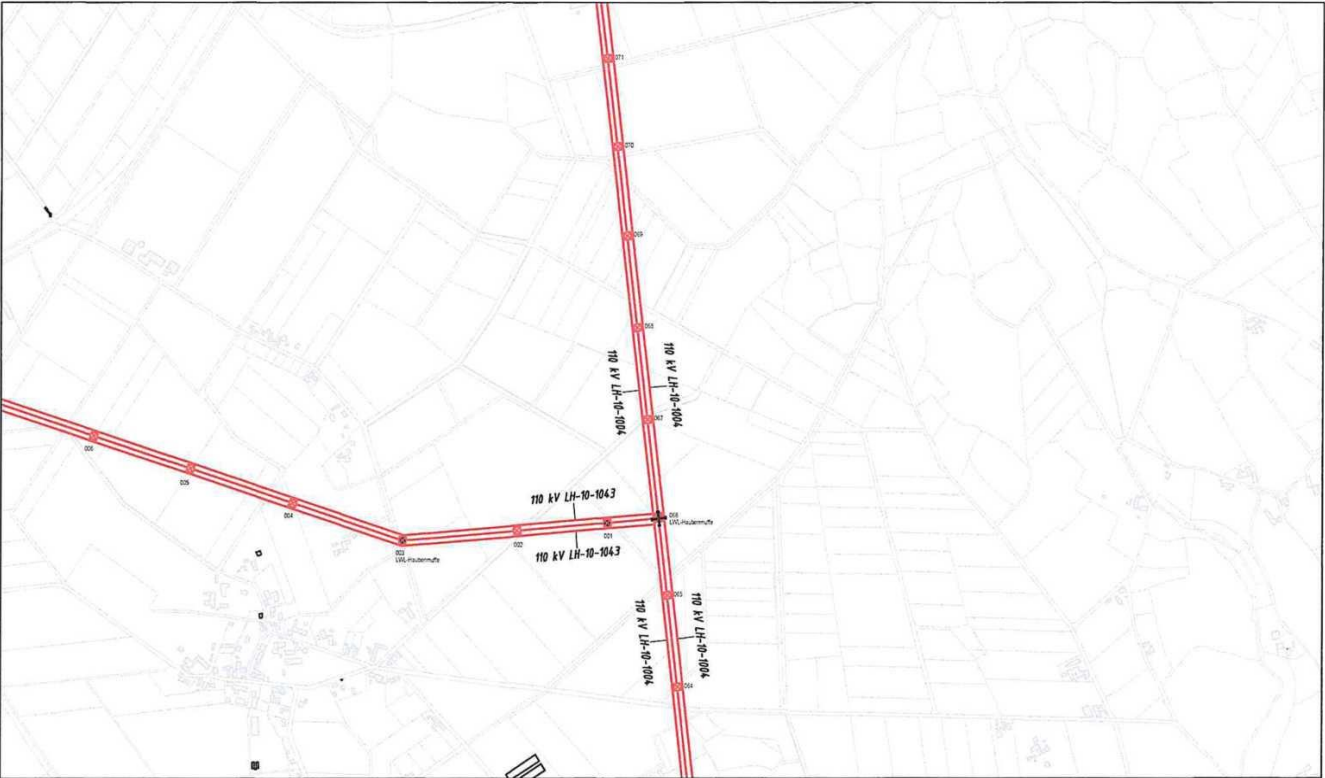






Ort: Samtgemeinde Uchte

Strasse:

Sparte(n): Fernmelde

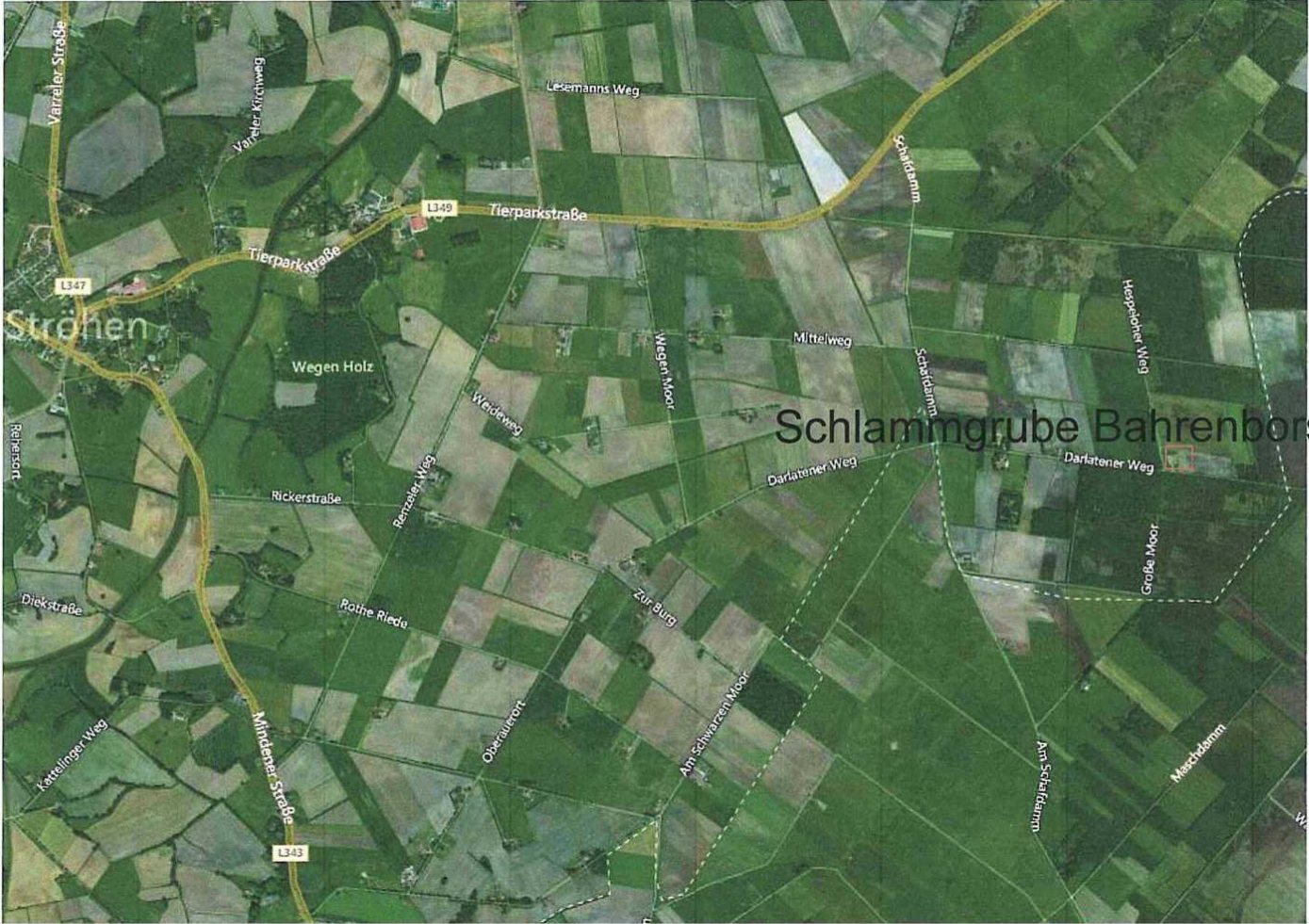
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Hydrographischen Vermessungs- und Katastervermessung. © Geobasis DE / LfVim LfA, 01/10/12 © 2013 LGLN


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH		<div data-bbox="1265 1161 1877 1364"> <p><small>Diese Plananlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</small></p> <p><small>Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekanäle (LV/LV/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.</small></p> <p align="center">avacon</p> <p>Bemerkungen: ÜP</p> <p>Maßstab: 1:10000 1 / 1</p> <p>Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterämter. © Geobasis-DE / LVerm LSA, 01/10/12</p> <p>Fortführung Topo_ALK Ansprechpartner: Druckdatum: 09.10.2023 Ort: Samtgemeinde Uchte Straße: Spalte(n): Fernmelde</p> <p align="right">© 2023 </p> </div>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																	
	Fortsetzung Avacon Netz GmbH		<p align="center">Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</p> <div data-bbox="1272 1161 1877 1359"> <p>Diese Planunterlagen sind Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.</p> <p align="right">Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngestriffen können sich Fernleitkabel (LVU/EL) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.</p> <table border="1"> <tr> <td align="center" rowspan="4">  </td> <td align="center" colspan="2">avacon</td> <td>Fortführung Topo_A/K</td> </tr> <tr> <td>Bemerkungen: UP LH-10-1004, 1004-071, 066-070</td> <td>Druckdatum: 09.10.2023</td> <td>Ansprechpartner:</td> </tr> <tr> <td>Maßstab: 1:10000</td> <td>1 / 1</td> <td>Ort: Samtgemeinde Uchte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">© Geobase-DE / L'Verm LSA, 01/10/12</td> <td>Strasse:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Sparte(n): Hochspannung</td> <td>  </td> </tr> </table> </div>		avacon		Fortführung Topo_A/K	Bemerkungen: UP LH-10-1004, 1004-071, 066-070	Druckdatum: 09.10.2023	Ansprechpartner:	Maßstab: 1:10000	1 / 1	Ort: Samtgemeinde Uchte	© Geobase-DE / L'Verm LSA, 01/10/12		Strasse:			Sparte(n): Hochspannung	
	avacon		Fortführung Topo_A/K																	
	Bemerkungen: UP LH-10-1004, 1004-071, 066-070	Druckdatum: 09.10.2023	Ansprechpartner:																	
	Maßstab: 1:10000	1 / 1	Ort: Samtgemeinde Uchte																	
	© Geobase-DE / L'Verm LSA, 01/10/12		Strasse:																	
		Sparte(n): Hochspannung																		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49 30175 Hannover 24.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ im Samtgemeindegebiet) überwiegend keine Bedenken vor.</i></p> <p><i>Allerdings bewerten wir die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreise Nienburg (RROP) als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung „Torf“ bestimmt sind, im Sinne der regionalen Rohstoffsicherung kritisch. Wir empfehlen, die Rohstoffgewinnungsgebiete aus dem RROP bei der Windenergieplanung so zu bewerten, wie Rohstoffgewinnungsgebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm. Die Letztgenannten werden als harte Tabuzone berücksichtigt.</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Planung gibt die Samtgemeinde Uchte die letzten auf Landkreisebene gesicherten Torfabbauflächen auf und schwächt damit die regionale Rohstoffgewinnung. Aus unserer Sicht sollten die betroffenen Bereiche trotz der Sondergebietsausweisung mindestens weiterhin im RROP als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung „Torf“ erhalten bleiben, da davon auszugehen ist, dass nur auf geringen Flächen des potenziellen Torfabbaugesbietes Windkraftanlagen errichtet werden können.</i></p> <p><i>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen auf Moor-/Torfböden, bezogen auf die Errichtung bzw. den Rückbau von Fundamenten und Infrastrukturen (Straßen, Kabeltrassen, etc.), mit erheblichem bautechnischem Aufwand und hohen umwelt- bzw. klimatechnischen Auflagen verbunden ist. So muss u. a. dafür gesorgt werden, dass der durch Bodenaushub anfallende Torf nicht oxidiert und effektiv gespeichert wird.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung zur Einstufung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung „Torf“ aus dem RROP 2003 als harte Tabuzone wird nicht nachgekommen. Die Vorranggebiete „für die Rohstoffgewinnung - Torf“ des RROP 2003 wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen, soweit sie innerhalb von Teilbereichen für die Windenergienutzung liegen. Auf den Teilbereich 1 der Vorentwurfsfassung wurde aus militärischen Gründen zur Entwurfsfassung verzichtet, daher ist hier eine weitere Abwägung entbehrlich.</i></p> <p><i>Für den Teilbereich 12 (der Vorentwurfsfassung) liegt eine Abbaugenehmigung zur Gewinnung von Torf vor. Der Abbau soll in 2024 starten. Die Flächen sollen zeitversetzt in den Abbau gehen, so dass der gesamte Abbau mindestens 10 Jahre dauern wird. Die Samtgemeinde wird die Sachlage in einigen Jahren erneut prüfen und dann ggf. eine ergänzende Darstellung vornehmen. Auf die Darstellung der Fläche für die Windenergienutzung in Teilbereich 12 wurde daher zur Entwurfsfassung verzichtet.</i></p> <p><i>Für den Teilbereich 14 (der Entwurfsfassung) sind derzeit und auch aus den letzten Jahren keine Vorhaben/ Anträge zum Abbau bekannt. Zudem soll aus Sicht der Samtgemeinde zum Schutz des Klimas kein Torf mehr abgebaut werden. Die Belange des Rohstoffabbaus werden daher zurückgestellt und der Windenergienutzung Priorität eingeräumt. Die Belange der Windenergienutzung stehen dem Vorranggebiet Torferhalt nicht entgegen. Es werden nur kleinteilig Flächen für die Fundamente in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die nachgelagerte Ausführungsebene.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
12	<p><i>Wintershall Dea Deutschland GmbH Schülinger Straße 21 27289 Langwedel</i></p> <p>20.04.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anlagen/Bohrungen</th> <th style="text-align: left;">Status</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schlammgrube Bahrenborstel Z2</td> <td>Renaturiert</td> <td>Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133, nikolai.delling@wintershalldea.com)</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.</small></p> <p><i>Im Planungsbereich liegt nach den uns vorliegenden Informationen im Bereich Steinloh (siehe beigefügten Lageplan) eine inzwischen renaturierte Altablagerung (Schlammgrube). Wegen der historischen Vornutzung (1) ist der Standort dennoch als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen und (2) bestehen insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung. Daher kann es bei Baumaßnahmen in diesem Bereich zu Zusatzkosten für die Entsorgung von Bodenaushub kommen.</i></p>	Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb	Schlammgrube Bahrenborstel Z2	Renaturiert	Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133, nikolai.delling@wintershalldea.com)	<p><i>Die Altablagerung liegt deutlich außerhalb der dargestellten Teilbereiche, außerhalb der Samtgemeinde Uchte. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</i></p>
Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb							
Schlammgrube Bahrenborstel Z2	Renaturiert	Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133, nikolai.delling@wintershalldea.com)							

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wintershall Dea Deutschland GmbH</p>	<p>Ausdruck vom: Mittwoch, 26. November 2014 15:37:41 PC-Name: W74C0C6S1 Benutzername: PARTMAB</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wintershall Dea Deutschland GmbH</p>	<p>Ausdruck vom: Donnerstag, 20. November 2014 10:10:16 PC-Name: W74C0C6S1 Benutzername: PARTMAB</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg</p> <p>15.05.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der planerische Entwurf sieht eine Ausweisung der Teilflächen als Sondergebiet „Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft“ vor. In der Peripherie der Planungsgebiete sind Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Zur frühzeitigen Vermeidung planerischer Konflikte sehen wir es als erforderlich an, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch eine planungsrechtliche Erweiterung von landwirtschaftlichen Standorten in den Bereichen nicht ausschließt.</i></p> <p><i>Aufgrund der verursachten Geruchs- und Ammoniak-Emissionen sind landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen und die angeschlossenen Einrichtungen auf Standorte im Außenbereich angewiesen. Das Plangebiet umfasst dabei überwiegend derartige Standorte.</i></p> <p><i>Um den landwirtschaftlichen Betrieben auch zukünftig eine Entwicklung zu ermöglichen, muss sowohl im Plangebiet, als auch in den definierten Tabu-Zonen eine weitere Zulässigkeit landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB sichergestellt sein, wenn diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen, oder selbst durch diese beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Andernfalls sind die gewählten Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen deutlich zu gering gewählt, da bereits in diesen Zonen eine Erweiterung der jeweiligen Standorte hohes Konfliktpotential aufweist.</i></p>	<p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung ist zulässig, soweit die Windenergienutzung nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Dies ist im konkreten Einzelfall auf nachfolgender Genehmigungsebene zu entscheiden. Die Teilbereiche 2, 5 und 6 sind zudem bereits durch Windenergieanlagen genutzt. Innerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung sind keine Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan hat außerhalb der dargestellten Sondergebiete in Bezug auf die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungen keine Auswirkungen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Anregung ist berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>	<p>Wir weisen auf die Notwendigkeit umfangreicherer Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus von temporären Wegeflächen hin, als Ergänzung des Kapitels 2.3.1 des Umweltberichtes. Im Rahmen der Bauarbeiten werden diese Flächen mit hohen Lasten beauftragt, welche deutlich über die Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge hinaus gehen. Dementsprechend sind deutliche Verdichtungen des Ober-, aber auch des Unterbodens zu befürchten, welche sich negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen und somit auch auf das Ertragspotenzial der Flächen auswirken.</p> <p>Um dem entgegen zu wirken und die spätere uneingeschränkte Nutzbarkeit der temporär überbauten Flächen zu gewährleisten, erachten wir eine bodenkundliche Baubegleitung in Verbindung mit einer Zustandserhebung der Flächen vor und nach der Baumaßnahme für notwendig.</p> <p>In Fällen, in denen bei den Bauarbeiten Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen beschädigt werden, ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Instandsetzungsmaßnahmen von Fachfirmen vorzunehmen sind, oder die dafür anfallenden Kosten durch den Träger des Bauvorhabens auszugleichen sind.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen der Realisierung von Windenergieprojekten in aller Regel deutlich stärker betroffen sind, als in der Begründung dargestellt:</p> <p>Zu 5.7 Belange der Landwirtschaft</p> <p>Einzelbetriebliche und agrarstrukturelle Wirkungen des Flächenverlustes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die nachgelagerte Umsetzungsebene. Durch temporäre Zuwegungen sowie bauzeitlich temporäre Flächeninanspruchnahmen und Bodenbewegungen können Veränderungen des Bodenprofils, Bodenverdichtungen, u.ä. entstehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass temporär in Anspruch genommene Flächen rekultiviert und weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine mögliche Betroffenheit empfindlicher Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit kann im Detail erst im nachgelagerten Planverfahren abschließend festgestellt werden. Daraus abzuleitende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind dann im Rahmen des Bebauungsplanes oder des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu regeln.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</p>

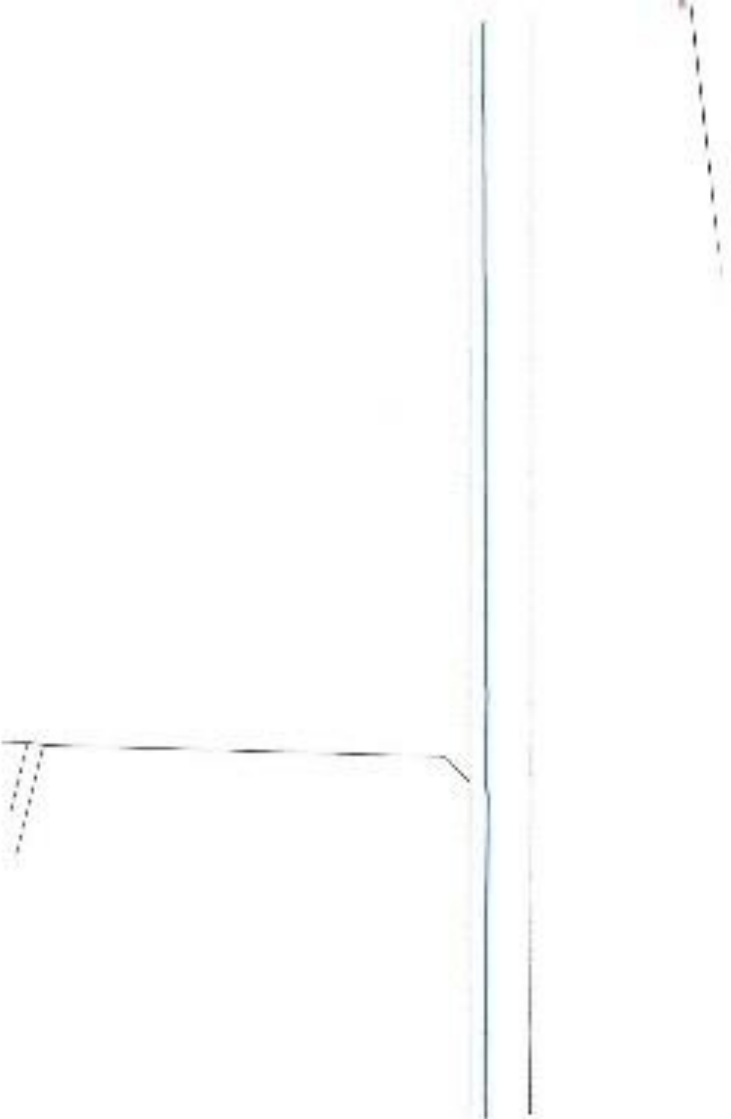
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>	<p>Eine fehlende Auseinandersetzung mit der Thematik ist häufig auf die Argumentation zurückzuführen, Flächenverbräuche würden der Landwirtschaft durch Pachtzahlungen aus der Windenergieerzeugung kompensiert.</p> <p>Dies beinhaltet leider die unkorrekte Annahme, dass der oder die Bewirtschafter betroffener Flächen auch gleichzeitig die Flächeneigentümer und damit Empfänger von Pachtzahlungen ist. Zugrunde legend, dass sich in Deutschland über 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in außerlandwirtschaftlichem Eigentum befindet, fließen Pacht- oder Entschädigungszahlungen nur zu einem geringen Anteil tatsächlich der Landwirtschaft zu, so dass sie tatsächlich nicht als Kompensation gewertet werden könnten.</p> <p>Des Weiteren wäre die Argumentation, dass über Pachtzahlungen der Verlust an einkommenswirksamer Produktionsfläche finanziell substituierbar sei, nicht nur vor dem Hintergrund der stets aktuellen Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches, sondern auch faktisch nicht haltbar. Fläche bleibt ein nicht vermehrbares Gut und ein für die Landwirtschaft essentieller Produktionsfaktor.</p> <p>Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen von Windparkplanungen</p> <p>Bei der Bewertung der Wirkung eines durch ein Windenergie-Vorhaben ausgelösten Flächenverlustes oder von daraus abgeleiteten Bewirtschaftungserschwernissen muss deutlich differenziert werden zwischen einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Wirkungen / Dimensionen. Während der Entzug von Flächen innerhalb einer Windparkplanung sicherlich zunächst nur einzelbetriebliche Auswirkungen entfaltet, wachsen sämtliche durch Windenergievorhaben verursachten Flächenverbräuche im Außenbereich in Summe in eine agrarstrukturell bedeutsame Dimension.</p>	<p>Die nebenstehend skizzierte Abwägung hat die Samtgemeinde Uchte nicht vorgenommen. Die Samtgemeinde hat bei der Abwägung der landwirtschaftlichen Belange vielmehr auf die geringe Anzahl an zusätzlich möglichen Windenergieanlagen abgestellt und daher die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf relativ geringer Fläche. Dabei ist zusätzlich auch das überragende öffentliche Interesse i. S. d. § 2 Satz 1 und 2 EEG an der Förderung und dem Ausbau der Windenergie zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung auf acht Teilbereiche reduziert. In drei Teilbereichen sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Mit der Reduzierung verringern sich auch deutlich die landwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Planung. Soweit ein Repowering der Bestandsanlagen vorgenommen wird, sind zudem die Altanlagen einschließlich der Fundamente zurückzubauen, so dass sich auch hier die landwirtschaftlichen Auswirkungen relativ gering sind. Die Samtgemeinde Uchte geht daher davon aus, dass die Planung keine negativen agrarstrukturellen Auswirkungen hat.</p>

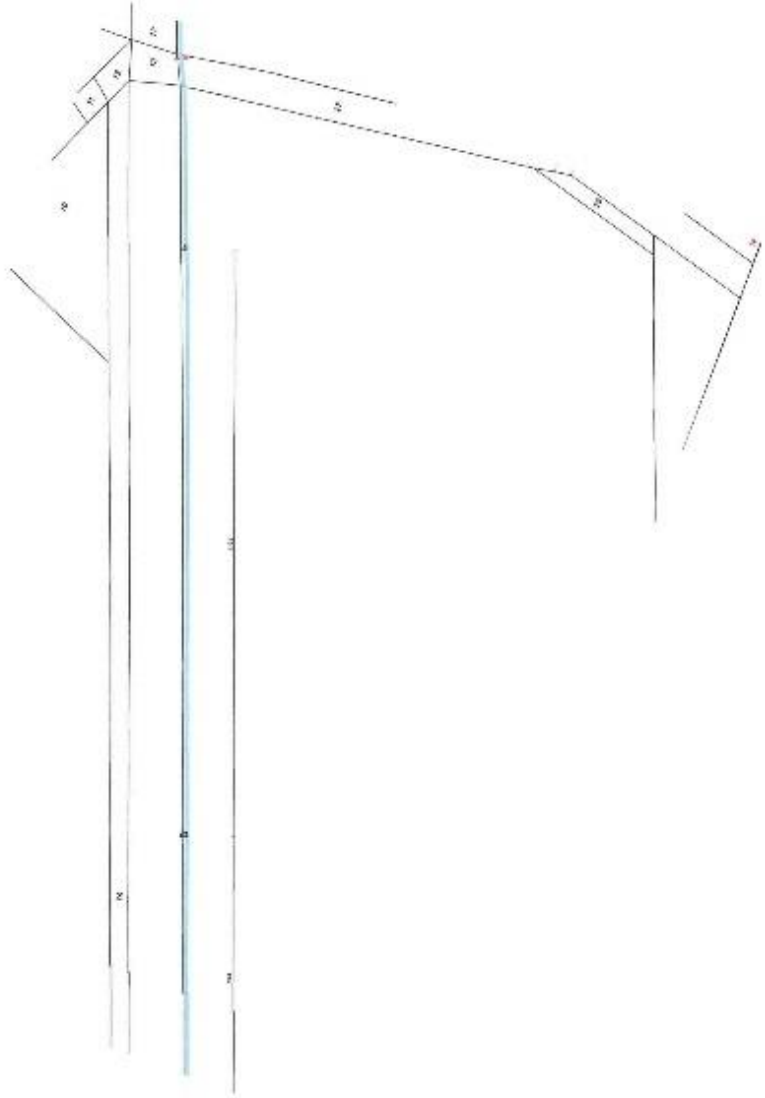
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</i></p>	<p><i>Pro heutiger Windenergieanlage in der Megawattklasse gehen pauschal etwa 4.000 - 5.000 m² als nutzbare landwirtschaftliche Fläche für die Dauer des Anlagenbetriebes von bis zu 30 Jahren verloren. Diese Zahl setzt sich aus der mit ca. 2.500 m² zu veranschlagenden Kranstell- und Montagefläche, der Fläche für den Fundamentkörper von 1000 m² einschließlich nicht nutzbarer eingegrünter Bereiche und einer je nach bestehender Wegestruktur durchaus stark variierenden neu anzulegenden Zuwegungsfläche und Verbreiterung bestehender Wege von pauschal 500 m² (100m * 5m) zusammen.</i></p> <p><i>Erweitert man diese Fläche um 1,0 - 1,5 ha / WEA, die durch Maßnahmen aus der Eingriffsregelung (einschließlich Kompensation von Eingriffen i. d. Landschaftsbild) verursacht werden, ergeben sich Größenordnungen von bis zu 2 ha / WEA, die bis zu 30 Jahren der Landwirtschaft entzogen werden. In diesem Zusammenhang steht zudem in Frage, ob Flächen aus Kompensationsmaßnahmen nach Entfallen des Eingriffs tatsächlich in vollem Umfang wieder ihrer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>14</p>	<p><i>Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach Dorfstraße 11 27249 Mellinghausen 17.05.2023</i></p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung Stellung nehmen.</i></p> <p><i>Neben den Gewässern II. Ordnung des UHV „Uchter Mühlenbach“ und des ULV Große Aue sind auch Gewässer III. Ordnung von uns betreuter Wasser- und Bodenverbände in den Teilbereichen vorhanden. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind ebenfalls bei den Gewässern III. Ordnung einzuhalten.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung (auch Fundamente oder Zaunanlagen) und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.</i></p>	<p><i>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen. Im Zuge der Anlagenplanung sind die Unterhaltungstreifen zu beachten.</i></p>

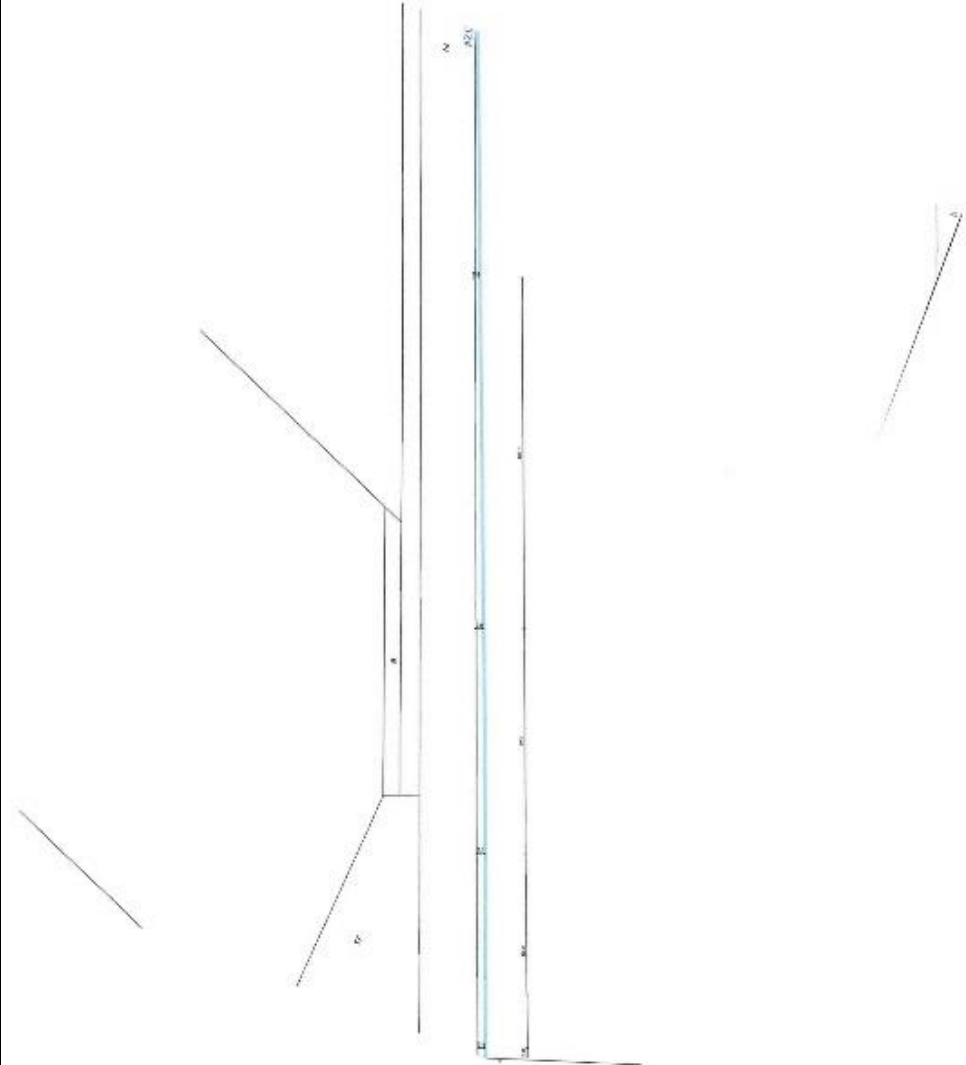
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<i>Fortsetzung Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach</i>	<i>Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung des Wegesystems ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen / Durchlässe) notwendig sind. Hierfür sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Nienburg/Weser - Fachdienst Wasserwirtschaft zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die betroffenen Unterhaltungsverbände/Wasser- und Bodenverbände durch den Landkreis Nienburg/Weser zu beteiligen. Gleiches gilt für die Herstellung des Kabelnetzes/Leitungsnetzes. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	<i>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen.</i>
14	Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach Dorfstraße 11 27249 Mellinghausen 01.11.2023 Nach § 4 (2) BauGB	<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue möchten wir zu der o. a. Bauleitplanung Stellung nehmen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.05.2023 (Az. 040/23UHV) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhalten wir aufrecht. Der Übersichtlichkeit halber führen wir die Punkte nachfolgend noch einmal wie folgt auf:</p> <p>Neben den Gewässern II. Ordnung des UHV „Uchter Mühlenbach“ und des ULV Große Aue sind auch Gewässer III. Ordnung von uns betreuter Wasser- und Bodenverbände in den Teilbereichen vorhanden. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind ebenfalls bei den Gewässern III. Ordnung einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung (auch Fundamente oder Zaunanlagen) und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 17.05.2023 siehe vorstehend.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen. Im Zuge der Anlagenplanung sind die Unterhaltungstreifen zu beachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach	<p>Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung des Wegesystems ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen / Durchlässe) notwendig sind. Hierfür sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Nienburg/Weser- Fachdienst Wasserwirtschaft zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die betroffenen Unterhaltungsverbände/Wasser- und Bodenverbände durch den Landkreis Nienburg/Weser zu beteiligen. Gleiches gilt für die Herstellung des Kabelnetzes/Leitungsnetzes.</p> <p>Weiterhin möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Abschnitt 5.6 der Begründung auf Seite 63 bei dem Punkt „Gewässer“ aufgeführt ist, dass die Samtgemeinde Uchte im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke liegt. Die Genehmigungen sollen nach Landeswassergesetz NRW eingeholt werden. Hier liegt ein Fehler vor. Die Samtgemeinde Uchte liegt im Landkreis Nienburg/Weser im Bundesland Niedersachsen. Entsprechende Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zu beantragen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen.
15	<p>Wasserverband Nienburg-Süd Am Wall 2 31582 Nienburg 17.05.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Aus Sicht des Wasserverbandes „Nienburg Süd“ bestehen hinsichtlich des zu vertretenden Belanges (Trinkwasserversorgung) keine Bedenken gegen das vorgebrachte Vorhaben.</i></p> <p><i>Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Windenergieanlagen Trinkwasserleitungen befinden, um deren Schutz gebeten wird.</i></p> <p><i>Als Anlage haben wir die entsprechenden Planauszüge im Maßstab 1:1.000 beigelegt.</i></p> <p><i>Vor Beginn sind durch die ausführende Fachfirma detaillierte Pläne anzufordern bzw. die genaue Lage und Tiefe der Leitungen durch entsprechende Suchgräben zu ermitteln.</i></p> <p><i>Zu weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</i></p>	<i>Die vorhandenen Leitungen sind im Zuge der konkreten Planung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p><i>Fortsetzung Wasserverband Nienburg-Süd</i></p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Kreisverband für Wasserwirtschaft Wasserverband "Nienburg Süd" Trinkwasserplan</p> <p>WASSER</p> <p>0 10 20 30 Meter</p> <p>Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: Sn</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Straße: Fuchsberg, Teilbereich 12 Kreis: Nienburg (Weser) Gemeinde: UCHTE, FLECKEN Gemarkung: DARLATEN Flur: 8 Flurstück: 7/4</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 8px;"> <p>! Hinweis: Der Erdbehalter im Bereich der Verbindungsleitungen ist einer Hindernisfreiheit durchzuführen. Bei Bedarf erfolgt eine Einweisung durch den Bearbeiter des Kreisverbandes, 4 Wochen nach Erstellung vor Ort. Dieser Plan ist eine Maßgabe. Datum: 11.05.2023 Quelle: Auszug aus den Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (v. 2023)</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div> <p style="text-align: right; font-size: 8px; margin-top: 10px;">Nummer für Notruf oder Kontakt: 03021-9020</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Wasserverband Nienburg-Süd</i></p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Wasserverband Nienburg-Süd</i></p>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>19.05.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i></p> <p>Bergbau: West</p> <p><i>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlagen (WEA) bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab.</i></p> <p><i>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover</i></p> <p><i>Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster</i></p> <p><i>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</i></p> <p><i>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</i></p> <p><i>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Im Umfeld der Windenergieanlagen befinden sich obertägige Sauergasanlagen und untertägige Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase.</i></p>	<p><i>Die betroffenen Unternehmen wurden über die BIL Leitungsabfrage beteiligt. Auch die Exxon Mobil wurde am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von bis zu 5 x Gesamthöhe in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 5 x Nabenhöhe der WEA in m erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von 1 x Gesamthöhe in m bzw. 3 x Nabenhöhe in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rund Verfügung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Nachbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> <p>Mächtige Hochmoore</p> <p>extrem nasse Böden</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht enthält eine fachgerechte Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden, entsprechend der übergeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Weitergehende Bewertungen beziehen sich auf den Bebauungsplan bzw. auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen entsprechen den Angaben des Umweltberichtes.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens benannt. Die Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	Fortsetzung LBEG	<p><i>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</i></p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p><i>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Objektname</th> <th style="text-align: left;">Betreiber</th> <th style="text-align: left;">Leitungstyp</th> <th style="text-align: left;">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Steinbrink - Beckedorf</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>RG066000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen</td> <td>HGP Logistik Consulting GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>Burgmoor Z2</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Burgmoor Z3</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Steinbrink - Beckedorf	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	Burgmoor Z2	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Burgmoor Z3	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p><i>Die Leitungen und Schutzstreifen werden auf nachgelagerter Ebene im Zuge der konkreten Planung der Anlagenstandorte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wurde eine Leitungsabfrage über das BIL Leitungsportal durchgeführt.</i></p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																								
Steinbrink - Beckedorf	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																								
RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																								
7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																								
Burgmoor Z2	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb																								
Burgmoor Z3	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p><i>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</i></p> <p><i>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</i></p> <p><i>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</i></p> <p><i>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</i></p> <p><i>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</i></p> <p><i>Beispielrechnung einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) und einer Nabenhöhe von 120m:</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die nachgelagerte Genehmigungsebene.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte Abstände von 200 m [1 x Gesamthöhe der WEA], bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 240 m [2 x Nabenhöhe der WEA] erforderlich.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p>	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p><i>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
16	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>07.11.2023</p> <p>Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlagen (WEA) befinden sich bergbauliche Leitungen und Anlagen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab.</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover</p> <p>Erdgas Münster GmbH; Johann-Krane-Weg 46; 48149 Münster</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p>	<p>Die betroffenen Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Im Umfeld der Windenergieanlagen befinden sich untertägige Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase.</p> <p>Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von 1 x Gesamthöhe in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 3 x Nabenhöhe der WEA in m erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von 1 x Gesamthöhe in m bzw. 2 x Nabenhöhe in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe Sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Genehmigungs- und Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>																
	Fortsetzung LBEG	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Objektname</th> <th style="text-align: left;">Betreiber</th> <th style="text-align: left;">Leitungstyp</th> <th style="text-align: left;">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen</td> <td>HGP Logistik Consulting GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>RG066000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Burgmoor Z3</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Burgmoor Z3	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Leitungen und Schutzstreifen werden auf nachgelagerter Ebene im Zuge der konkreten Planung der Anlagenstandorte berücksichtigt.</p> <p>Es wurde eine Leitungsabfrage über das BIL Leitungsportal durchgeführt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																
7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																
RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																
Burgmoor Z3	EGM Erdgas Münster GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldleitung	betriebsbereit / in Betrieb																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas / Sauergas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die nachgelagerte Genehmigungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ausgewiesenen Planungsbereiche stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.</p> <p>Formal ist den Planungsbereichen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und die Abstände zu den Leitungen wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene in Kenntnis der dann vorliegenden Anlagenhöhe entschieden.</p> <p>Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene zu betrachten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	<p>Kreis Minden-Lübbecke Portastraße 13 32423 Minden 17.05.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Folgende Stellungnahme(n) werden im Bereich des Umweltamtes des Kreises Minden-Lübbecke abgegeben:</i></p> <p><u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Herr Timmer - Zi-Nr332</p> <p>Telefon: 0571/807-23320 - E-Mail: m.timmer@minden-luebecke.de</p> <p><i>Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Kreis Minden-Lübbecke</p>	<p><u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Frau Neißner - Zi-Nr.: 321</p> <p>Telefon: 0571/807-23211 - E-Mail: m.neissner@minden-luebbecke.de</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Herr Anders - Zi-Nr.: 350</p> <p>Telefon: 0571/807-23500 - E-Mail: w.anders@minden-luebbecke.de</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Wasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch, den folgenden Hinweis für die weiteren Planungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist es erforderlich, im Zuge der Errichtung / Ertüchtigung von Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Uchte auf dem Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke Gewässer mittels Leitungen zu kreuzen oder Überfahrten zu errichten, ist hierfür rechtzeitig eine vorherige Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. <p><u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Herr Gunia - Zi-Nr.: 336</p> <p>Telefon: 0571/807-23360 - E-Mail: r.gunia@minden-luebbecke.de</p> <p>Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die oben genannte Planung mit Ausnahme der 8 ha Fläche im Bereich des Teilgebietes 7 gegenüber dem FFH-Gebiet Mindenerwald DE-3618-302 keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Kreis Minden-Lübbecke</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit von Arten- und Naturschutz wurde für die aufgrund der Entfernungen zur Kreisgrenze Minden-Lübbecke potenziell relevanten Teilflächen 6, 7, 8, 9 und 10 geprüft. Die Teilflächen 8, 9 und 10 liegen in ausreichend großen Schutzabständen zu den NSG Weher Fledder und Weißes Moor. Die Teilfläche 6 liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 582, der Rahden-Diepenauer Geest. Trotz der Nähe zum NRW-Gänsechongebiet von 1000 m hat dieses Gebiet aufgrund fehlender Feuchte nur untergeordnete Bedeutung für die Rast nordischer Gänse, die sich im Wesentlichen auf die naturräumliche Haupteinheit der Mittelweser in einer Entfernung von mindestens 2300 m im Vogelschutzgebiet Weseraue konzentrieren. Weitere Vorkommen windkraftsensibler Arten sind im relevanten Umfeld nicht bekannt. Da im fraglichen Vorranggebiet bereits WEA existieren ist bei einem Repowering-Vorhaben von einer Verringerung der Anlagenzahl und damit von einer Entlastung des Landschaftsbildes auszugehen. Die UNB Minden-Lübbecke hat aus arten- und naturschutzfachlichen Gründen daher keine Bedenken gegen eine Windparkplanung in diesen Gebieten.</p> <p>Die Bedenken gegen die Anlage der 8 ha-Fläche im Teilgebiet 7 wurden bereits umfänglich in der Stellungnahme der UNB Minden-Lübbecke zur Änderung des RROP im August 2021 dargestellt. Die hier betroffenen Arten im FFH-Gebiet Mindenerwald DE-3618-302 sind insbesondere die Fledermausarten der Abendsegler und der besonders geschützte Rotmilan. Beide Arten wurden bei Ausweisung des Schutzgebietes und zuletzt bei Kartierungen in den Jahren 2014 und 2021 im Gebiet nachgewiesen. Zudem besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein regelmäßig genutzter Flugweg von Rotmilanen und ggf. weiteren windenergiesensiblen Vogel-Arten von niedersächsischer Seite in Richtung der Deponie der Pohlschen Heide auf NRW-Seite, der ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte auslösen dürfte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teilbereich 7a umfasste zum Vorentwurfsstand rd. 8,0 ha. Aufgrund der Reduzierung der Referenzanlagenhöhe von 240 m auf 200 m umfasst der Teilbereich 7a zur Entwurfsfassung 12,8 ha und liegt in einem Abstand von gut 200 m zum südlichen FFH-Gebiet Mindenerwald. Der Teilbereich 7c weist einen ähnlichen Abstand auf.</p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde ein Brutnachweis des Rotmilans in einem Abstand von ca. 730 m nördlich von Teilbereich 7c und ca. 950 m nordöstlich von Teilbereich 7b festgestellt. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass eine Konfliktlösung sowohl hinsichtlich des Brutvorkommens als auch von Fledermausvorkommen voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen möglich ist (temporäre Abschaltungen). Dies ist auf Ebene des Zulassungsverfahrens näher zu bestimmen, mit Kenntnis der Anlagenstandorte. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden daher auf nachfolgender Planungsebene konkretisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Kreis Minden-Lübbecke</p>	<p>Selbst, wenn man den seinerzeit vorgeschlagenen Abständen von 1000 m nach den tierökologischen Abstandskriterien nicht folgt so sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erhebliche Beeinträchtigungen der hier betroffenen Populationen der Abendsegler und Rotmilane in der Regel nur dann auszuschließen, wenn WEA einen Mindestabstand von 300 m zu FFH-Gebieten einhalten. Dies regeln übereinstimmend die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien (VV-Habitatschutz NRW) von 2016 und der Windenergieerlass NRW von 2018, die beide weiterhin gültig sind. Mit dem für die 8 ha-Fläche vorgesehenen Abstand von 240 m zur FFH-Grenze wird dieser Abstand deutlich unterschritten. Daher sollte das vorgesehene Windenergie-Teilgebiet 7 überarbeitet und im Rahmen einer Rotor-In-Zone eine Mindestentfernung der Rotoraußenkanten von 300 m zum FFH-Gebiet Mindenerwald sichergestellt werden.</p> <p><u>Stellungnahme Immissionsschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Frau Scherberg - Zi-Nr.: 437</p> <p>Telefon: 0571/807-24371 - E-Mail: c.scherberg@minden-luebbecke.de</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u></p> <p>Bearbeitung: Herr Volkert - Zi-Nr.: 328</p> <p>Telefon: 0571/807-23281 - E-Mail: t.volkert@minden-luebbecke.de</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	--	----------------------	--



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--